

VEREINTE NATIONEN



**Zeitschrift für die Vereinten Nationen
und ihre Sonderorganisationen**

UN □ ILO · FAO · UNESCO · ICAO · IBRD · IFC · IDA · IMF · UPU · WHO · ITU · WMO · IMO · WIPO · IFAD ·
UNIDO □ GATT · IAEA □ UNRWA · UNITAR · UNICEF · UNHCR · WFP · UNCTAD · UNDP · UNFPA · UNV · UNU ·
UNEP · WFC · UNCHS · INSTRAW □ ECE · ESCAP · ECLAC · ECA · ESCWA □ CERD · CCPR · CEDAW · CESCR ·
CAT · CAAS □ UNMOGIP · UNTSO · UNFICYP · UNDOF · UNFIL · UNIIMOG · UNAVEM · ONUCA

39. Jahrgang · ISSN 0042-384X · Einzelheft: DM 10,- · August 1991

4
91



N. P. Engel Verlag

Kehl am Rhein

Straßburg

Arlington

VEREINTE NATIONEN

39. Jahrgang

August 1991

Heft 4

| | |
|--|-----|
| Nach dem Krieg im Mittleren Osten: Perspektiven für die Region und die Völkergemeinschaft | 121 |
| <i>Ursula Heinz · Christiane Philipp · Rüdiger Wolfrum</i> Zweiter Golfkrieg: Anwendungsfall von Kapitel VII der UN-Charta | 121 |
| <i>Albert Statz</i> Nachkriegszeit: Vereinte Nationen zwischen ziviler und militärischer Welt- ordnung | 129 |
| <i>Klaus Timm</i> Bagdad: ein Platz zwischen Kirkuk und Kerbala | 134 |
| <i>Friedemann Büttner</i> »Frieden für Land« oder »Frieden für Frieden« Nahostkonflikt und Palästinafrage nach dem Zweiten Golfkrieg | 139 |
| Aus dem Bereich der Vereinten Nationen | |
| Berichte · Nachrichten · Meinungen | |
| <i>Kerstin Jung-Walpert, Martina Palm-Risse, Joachim Tzschaschel</i> Ausschuß gegen Rassendiskriminierung tagt 1990 nur einmal (18) | 144 |
| CAT mit der Umsetzung des Folterverbots befaßt (19) | 145 |
| Mäßiges Interesse an der Anti-Apartheid-Konvention (20) | 147 |
| Menschenrechtskommission berät im Zeichen des Golfkonflikts (21) | 148 |
| Westsahara-Referendum wird vorbereitet (22) | 150 |
| Konvention zur Haftung der Betreiber von Güterumschlagstellen (23) | 151 |
| Dokumente der Vereinten Nationen | |
| Irak-Kuwait, Liberia, Nahost, Westsahara, Angola, Rotes Kreuz | 151 |
| Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1991 (Tabelle) | 156 |

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. –
Begründet von Kurt Seinsch.
ISSN: 0042-384X
Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.
Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-W 5300 Bonn 1, ☎ (02 28) 21 36 40,
Telex: 8 869 994 uno d; Telefax: (02 28) 21 74 92.
Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung der Verfasser, nicht ohne weiteres die des Heraus-
gebers oder der Redaktion, wieder.
Norbert Paul Engel Verlag, Gutenbergstr. 29, D-W 7640 Kehl am Rhein, ☎ (0 78 51) 24 63, Telex 7-53 560,
Telefax: (0 78 51) 42 34 · Editions N. P. Engel, 44, rue Bautain, F-67000 Strasbourg, ☎ 88.61.63.18 ·
N. P. Engel, Publisher, 3608 South 12th St., Arlington, Va 22204, Attn. Ingrid Patton, U.S.A.,
☎ (703) 920-0874.
© Alle Rechte vorbehalten · Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Geneh-
migung durch den Verlag.
Anzeigenverwaltung: beim Verlag. Es gilt die Anzeigenpreisliste vom 1. März 1989.
Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 45,-DM zzgl.
Porto. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht zwei Monate vor Ablauf des
Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. – Für Mitglieder der Deut-
schen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Einem Teil dieser Auflage liegt eine Beilage der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen,
Bonn, bei.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

Präsidium:

Dr. Hans Arnold
Prälat Heinz-Georg Binder,
Bevollmächtigter der EKD in Bonn
Prälat Paul Bocklet,
Leiter des Katholischen Büros Bonn
Willy Brandt, MdB, Bundeskanzler a. D.
Ernst Breit, Präsident des EGB
Dr. Johannes Joachim Degenhardt,
Erzbischof von Paderborn
Dr. Erhard Eppler, Bundesminister a. D.
Dr. Katharina Focke,
Bundesministerin a. D.
Dr. Walter Gehlhoff
Hans-Dietrich Genscher, MdB,
Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Wilfried Guth, Vorsitzender
des Aufsichtsrats der Deutschen Bank
Dr. Helmut Kohl, MdB,
Vorsitzender der CDU, Bundeskanzler
Dr. Hanna-Renate Laurien, MdA,
Präsidentin des Berliner Abgeordnetenhauses
Dr. Hans-Werner Lautenschlager,
Staatssekretär des Auswärtigen Amtes
Wolfgang Mischnick, MdB
Prof. Dr. Hermann Mosler
Prof. Dr. Karl Josef Partsch
Annemarie Renger
Prof. Volker Rittberger, Ph.D.
Helmut Schmidt, Bundeskanzler a. D.
Kurt Seinsch, Chefredakteur i. R.
Lothar Späth, MdL
Dr. Hans Stercken, MdB, Vorsitzender des
Auswärtigen Ausschusses des Bundestages
Dr. Hans-Jochen Vogel, MdB,
Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion
Alexander Graf York von Wartenburg,
Botschafter
Dr. Theodor Waigel, MdB, Vorsitzender
der CSU, Bundesminister der Finanzen
Rüdiger Freiherr von Wechmar, MdEP
Günther van Well

Vorstand:

Dr. Helga Timm, Darmstadt
(Vorsitzende)
Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin
(Stellvertretender Vorsitzender)
Karl Lamers, MdB, Königswinter
(Stellvertretender Vorsitzender)
Sabine von Bennigsen, München
Dr. Klaus Dicke, Kiel
Prof. Dr. Ingomar Hauchler, MdB, Jesteburg
Ulrich Irmer, MdB, München
Ulrike Renner-Helfmann, München
Elke Schramm, Berlin
Prof. Dr. Christian Tomuschat, Bonn
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Kiel

Landesverbände:

Elke Schramm
Vorsitzende Landesverband Berlin
Oskar Barthels
Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg
Prof. Dr. Peter J. Opitz
Vorsitzender Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Joachim Krause, Generalsekretär
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Dag-Hammarskjöld-Haus
Poppelsdorfer Allee 55, D-W 5300 Bonn 1
☎ (02 28) 21 36 46; Telefax: (02 28) 21 74 92



CCPR-Kommentar

Kommentar zum UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und zum Fakultativprotokoll

Erste vollständige Kommentierung · XXVI, 946 Seiten, hardcover · ISBN 3-88357-077-X · 1989 · DM 262,-

- **Die Bedeutung des Paktes**
Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte wurde gemeinsam mit dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte am 16. Dezember 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen, ist am 23. März 1976 völkerrechtlich in Kraft getreten, wurde seither von knapp 90 Staaten aus allen Teilen und politischen Systemen der Welt ratifiziert, und gilt heute als das wichtigste Instrument zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen der Vereinten Nationen. Seine praktische Bedeutung ist mit jener der Europäischen oder Inter-Amerikanischen Menschenrechtskonvention vergleichbar.
- **Der Menschenrechtsausschuß**
Mit der internationalen Durchsetzung des Paktes wurde ein unabhängiges 18köpfiges Expertenorgan, der UNO-Ausschuß für Menschenrechte, betraut. In seiner 12jährigen Praxis hat der Ausschuß in einem öffentlichen und kontradiktorischen Verfahren mehr als 100 Berichte der Vertragsstaaten geprüft und über knapp 300 Individualbeschwerden entschieden. In sogenannten „Allgemeinen Bemerkungen“ veröffentlicht er seine Auffassung zur Interpretation der einzelnen Bestimmungen des Paktes.
- **Die Individualbeschwerde**
Knapp 50 Staaten, darunter die Mehrheit der Europaratsstaaten, haben das Fakultativprotokoll ratifiziert und damit die Kompetenz des Ausschusses anerkannt, über Individualbeschwerden ihrer Rechtsunterworfenen zu entscheiden. Das Verfahren ist jenem aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention vergleichbar, doch enthält der Pakt einige Rechte, die in der Europäischen Konvention nicht enthalten sind (z. B. das Selbstbestimmungsrecht, Rechte der Angehörigen von Minderheiten, die gleiche Ämterzugänglichkeit oder das Recht Fremder, nicht willkürlich des Landes verwiesen zu werden). Auch wenn die Entscheidungen des Ausschusses völkerrechtlich nicht dieselbe Bindungswirkung wie jene des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entfalten, so kommt ihnen dennoch eine große moralische und praktisch-politische Bedeutung zu. In einer beachtlichen Zahl von Fällen, insbesondere gegen Uruguay, Zaire, Kolumbien und Madagaskar, stellte der Ausschuß massive Verletzungen der Rechte auf Leben, persönliche Freiheit, physische Integrität, fair trial, Meinungsfreiheit, politische Partizipation und ähnliche Rechte fest. Zum Teil erkannte er auch, daß Staaten wie Kanada oder die Niederlande einzelne Rechte des Paktes verletzt hatten. Kürzlich hat Ungarn als erster osteuropäischer Staat die Individualbeschwerde anerkannt. Von den deutschsprachigen Staaten hat bisher nur Österreich das Fakultativprotokoll ratifiziert, doch ist zu erwarten, daß auch die übrigen deutschsprachigen Staaten diesem Beispiel in absehbarer Zeit folgen werden.
- **Praxisorientierte Kommentierung**
Der CCPR-Kommentar erläutert alle materiell-, organisations- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Paktes auf der Grundlage der travaux préparatoires, der Rechtsprechung des Ausschusses und der einschlägigen völkerrechtlichen Literatur. Die Kommentierung jedes einzelnen Artikels enthält eine Darstellung seiner Entstehungsgeschichte in den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen (insbesondere in der Menschenrechtskommission und im Dritten Ausschuß der Generalversammlung), eine Textanalyse samt vergleichenden Hinweisen auf andere internationale Menschenrechtsinstrumente (insbesondere die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie die Europäische und Inter-Amerikanische Menschenrechtskonvention), eine umfassende systematische Darstellung der gesamten bisherigen Rechtsprechung und die Behandlung von Interpretationsproblemen auf der Grundlage dieser Rechtsprechung, der Entstehungsgeschichte und der einschlägigen Literatur. Wo dies angebracht erscheint, wird auf die entsprechende Judikatur der Europäischen und Inter-Amerikanischen Instanzen hingewiesen.
- **Form und Methode**
Die systematische Gliederung nach Artikeln des Paktes und zusätzliche Aufgliederung nach Randnummern (nach dem Muster des EMRK-Kommentars von Frowein/Peukert), die praxisorientierte Kommentierung, statistische Übersichten sowie ein umfangreiches Stichwortverzeichnis erleichtern dem Leser den Zugang zur Rechtsprechungspraxis und das Lösen von Auslegungsproblemen.
- **Texte**
Alle für den Praktiker wichtigen Texte sind, soweit wie möglich in deutscher Übersetzung, im Anhang enthalten: der Pakt und das Fakultativprotokoll, die Verfahrensordnung des Ausschusses, seine Allgemeinen Bemerkungen und generellen Verfahrensentscheidungen, die von den Vertragsstaaten abgegebenen Vorbehalte und Erklärungen etc. Ein Dokumentenregister sowie Tabellen aller Staatenberichte und Individualbeschwerden mit entsprechenden Verweisen auf die Fundstellen in der Europäischen Grundrechte-Zeitschrift (EuGRZ) und im Human Rights Law Journal (HRLJ) machen dieses Buch zu einem umfassenden Nachschlagewerk.
- **Der Autor**
Dr. Manfred Nowak, LL.M. (Columbia University New York), Dozent an der Universität und an der Verwaltungsakademie Wien, von 1987 bis 1989 Direktor des Niederländischen Menschenrechtsinstituts (SIM) an der Universität Utrecht. Er ist durch zahlreiche Publikationen im Bereich der Grund- und Menschenrechte ausgewiesen und veröffentlicht seit Jahren regelmäßig Berichte über die Rechtsprechung des Ausschusses.



Ein Lexikon der UNO

Wolfrum · Handbuch der Vereinten Nationen

Die Organisation der Vereinten Nationen

versteht sich nach dem Willen ihrer Mitgliedsstaaten als Wahrer der Weltordnung und kompetenter Helfer bei der Lösung internationaler Konflikte. Die UNO hat nicht zuletzt durch die Resolutionen des UN-Sicherheitsrats zur Kuwait-Krise und zum Golf-Krieg wieder an Bedeutung gewonnen.

Dieses Handbuch

- stellt in 158 alphabetisch geordneten Stichwörtern Aufbau und Tätigkeit der UNO und ihrer Sonderorganisationen umfassend dar
- dokumentiert grenzüberschreitende Konflikte
- beleuchtet zwischenstaatliche Beziehungen und Prozesse
- erläutert Rechtsbegriffe, wichtige Abkommen sowie politische Sachverhalte (z. B. »Apartheid«).

Von A-Z

behandelt es u.a. folgende Themen

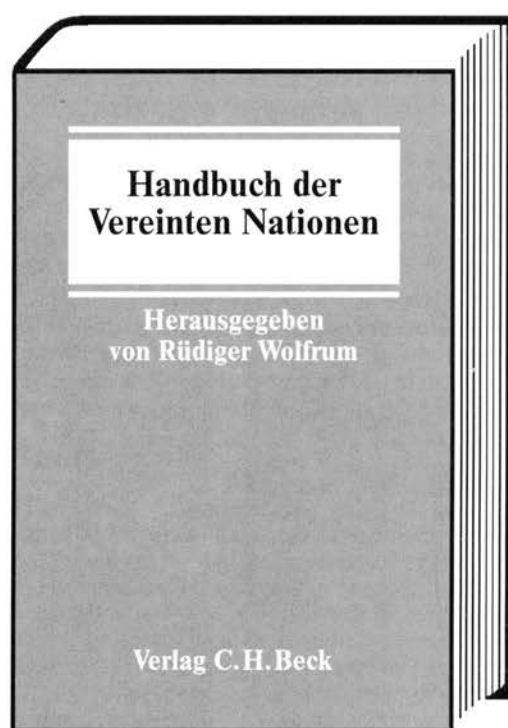
- ABC-Waffen ● Abrüstung ● Deutschland und die UN
- Feindstaatenklausel ● Flüchtlinge ● GATT ● Gewaltverbot ● IAEA, IBRD, ICAO usw. ● Konflikte in Afghanistan, Indien, Iran/Irak, Kambodscha usw. ● Menschenrechte ● Rassendiskriminierung ● Rüstungskontrolle ● Technologietransfer ● UN-Programme, wie UNDP, UNEP usw. ● Vertrauensbildende Maßnahmen ● Völkerbund ● Weltbevölkerung ● Weltraumrecht ● Welternährungsrat und Welternährungsprogramm sowie ● Ziele und Grundsätze der UN

Das Werk benötigen

Völkerrechtler und Politikwissenschaftler, Diplomaten und Politiker, Journalisten und Juristen sowie Studenten.

Über 80 kompetente Autoren

haben an diesem Handbuch mitgearbeitet: Es ist ein Gemeinschaftswerk des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel und wird im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen von Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum herausgegeben.



Herausgegeben von Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Kiel.

Gesamtredaktion:
Dr. Christiane Philipp, Kiel

2., völlig neu bearbeitete Auflage. 1991
XXII, 1180 Seiten. In Leinen DM 280,-
ISBN 3-406-34113-6



Verlag C. H. Beck

Nach dem Krieg im Mittleren Osten: Perspektiven für die Region und die Völkergemeinschaft

Einen bedeutenden historischen Einschnitt stellt ohne Zweifel der Zweite Golfkrieg mit seiner Vorgeschichte, seinem Verlauf, der Art der Kriegführung und seinen in ihrer gesamten Tragweite noch nicht voll übersehbaren Ergebnissen dar. Die Zäsur betrifft die unmittelbar oder mittelbar in den Krieg einbezogenen Länder, aber auch die internationale Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit wie die Vereinten Nationen als »Weltorganisation«. In Deutschland schließlich ist vor dem Hintergrund dieses Krieges eine intensive politische Debatte um den Einsatz deutscher Soldaten außerhalb des im Nordatlantikpakt definierten Bündnisgebiets in Gang gekommen.

Gegenwärtig liegt nicht nur eine Friedenslösung für den gesamten Nahen und Mittleren Osten noch in weiter Ferne, auch die Zukunft Iraks ist ungewiß. Dessen ungeachtet ist es jetzt, ein Jahr nach dem Überfall auf Kuwait, Zeit für eine vorläufige Bilanzierung; dabei kommen unterschiedliche Positionen und Sichtweisen zur Geltung. Ursula Heinz, Christiane Philipp und Rüdiger Wolfrum verdeutlichen den komplexen historischen Hintergrund der irakisch-kuwaitischen Beziehungen und wenden sich dann der völkerrechtlichen Analyse des Handelns des UN-Sicherheitsrats zu; Albert Statz geht den Auswirkungen des Krieges sowie der spezifischen Art der Konfliktbewältigung nach und plädiert für eine nachhaltige Stärkung der zivilgesellschaftlichen Komponente der Weltordnung. Klaus Timm untersucht die inneren Widersprüche Iraks, und Friedemann Büttner äußert sich skeptisch zu den Chancen auf Frieden im Nahen Osten, dessen Schicksal von dem des Mittleren Ostens nur mehr schwer zu trennen ist.

Zweiter Golfkrieg: Anwendungsfall von Kapitel VII der UN-Charta

URSULA HEINZ · CHRISTIANE PHILIPP · RÜDIGER WOLFRUM

Der Zweite Golfkrieg ereignete sich in einem Konfliktherd, der die Vereinten Nationen seit ihrer Gründung beschäftigt hat. Die Ursache für die Entstehung der Krisenregion Mittlerer und Naher Osten¹ liegt letztlich darin, daß weder nach dem Ersten Weltkrieg und dem Zerfall des Osmanischen Reiches noch nach dem Zweiten Weltkrieg eine territoriale Gliederung dieses Gebietes gelungen ist, die von den Betroffenen akzeptiert wird. Die kriegerischen Auseinandersetzungen in der Folge der Besetzung Kuwaits durch Irak stellten einen weiteren Höhepunkt der Konflikte im Mittleren und Nahen Osten dar. Es ist noch in keiner Weise abzusehen, ob mit Verhandlungen zwischen den Beteiligten und Opfern des Zweiten Golfkriegs eine Neuordnung und Befriedung dieses Raumes gelingen wird.

I. Vorgeschichte

Die Ursachen des Konflikts zwischen Irak und Kuwait sind sowohl historischer als auch wirtschaftlicher Natur. Mit 17 818 Quadratkilometern Fläche, nur 2 050 000 Einwohnern (davon sind lediglich etwa 800 000 Staatsangehörige Kuwaits, die aber die Wirtschaft des Staates kontrollieren) und einem Bruttosozialprodukt von 13 680 US-Dollar pro Einwohner gilt Kuwait als das reichste Land der Erde. Irak mit einer Fläche von 434 924 Quadratkilometern, einer Bevölkerungszahl von gut 18 Millionen Menschen und einem Bruttosozialprodukt von 1 808 Dollar pro Einwohner ist dagegen ein Entwicklungsland. Beide Staaten sind vom Erdöllexport abhängig; wäre die Annexion Kuwaits von der internationalen Gemeinschaft hingenommen worden, so hätte Irak über 20 vH der bislang bekannten globalen Erdölreserven verfügt und damit hinter Saudi-Arabien den zweiten Platz in der Welt eingenommen. Schon die Betrachtung dieser wirtschaftlichen Eckdaten würde ausreichen, um die politischen Gegensätze und Spannungen in dieser Region zu erklären. Tatsächlich lassen sich die Hintergründe des Konflikts jedoch bis in das 16. Jahrhundert zurückver-

folgen. Damals gehörte das Gebiet des heutigen Irak zum Osmanischen Reich in der Form der mesopotamischen Provinzen Bagdad, Mossul und Basra. Seit dem 19. Jahrhundert wurde Ku-

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Friedemann Büttner, geb. 1938, ist Professor für Politik und Zeitgeschichte des Vorderen Orients am Fachbereich Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin.

Dr. Ursula E. Heinz, geb. 1947, ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel.

Dr. Christiane Philipp, geb. 1959, ist Wissenschaftliche Assistentin an der Universität Kiel. Redakteurin des »Handbuchs Vereinte Nationen«.

Dr. Albert Statz, geb. 1946, ist Gastprofessor für Politikwissenschaft an der Hochschule der Künste in Berlin sowie Lehrbeauftragter an der Humboldt-Universität. 1989/90 Mitglied des Berliner Abgeordnetenhauses (Alternative Liste).

Dr. Klaus Timm, geb. 1934, ist Professor am Fachbereich Asien- und Afrikawissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin. Studien- und Arbeitsaufenthalte in arabischen Staaten; 1976–1981 Kulturattaché an der DDR-Botschaft in Bagdad.

Dr. Rüdiger Wolfrum, geb. 1941, Professor für Öffentliches Recht und Völkerrecht, ist Direktor des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel. Herausgeber des »Handbuchs Vereinte Nationen«, 1991.

Vermittlungsbemühungen, die jedoch ohne Erfolg blieben. Angesichts der steigenden Spannungen sagten die USA Kuwait Unterstützung zu. Als es Irak auf der OPEC-Konferenz am 27. Juli gelang, den Richtpreis für Rohöl zu erhöhen, entspannte sich die Situation kurzfristig, allerdings scheiterten Versöhnungsgespräche zwischen Irak und Kuwait am 1. August, ohne daß neue Gespräche vereinbart wurden. Am frühen Morgen des 2. August 1990 marschierten irakische Truppen, unterstützt von Panzern und Flugzeugen, in Kuwait ein. Sie besetz-

ten das gesamte Territorium des Emirats. Die Grenzen und Häfen des Landes wurden gesperrt.

III. Internationale Reaktionen auf die Besetzung Kuwaits, insbesondere die Maßnahmen des UN-Sicherheitsrats

Auf Antrag der Vereinigten Staaten wurde noch am Tag des Einmarsches der Sicherheitsrat gemäß Art. 39 und 40 der Charta tätig und verurteilte in seiner Resolution 660(1990) vom

Irak-Kuwait: Die Resolutionen des Sicherheitsrats

| Res.-Nr. | Datum | Text in VN | Gegenstand | Abstimmungs- ergebnis | Res.-Nr. | Datum | Text in VN | Gegenstand | Abstimmungs- ergebnis |
|-----------|------------|------------|--|--------------------------|---|------------|------------|---|--------------------------|
| 660(1990) | 2. 8.1990 | 4/90 S.146 | Irakische Invasion Kuwaits | +14; -0; =0 | | | | Modalitäten der Haftung Iraks für alle auf Grund der Invasion entstandenen Schäden in bezug auf Kuwait und dritte Staaten | +14; -0; =1 |
| 661(1990) | 6. 8.1990 | 4/90 S.146 | Wirtschaftliche Sanktionen gegen Irak | +13; -0; =2 | 692(1991) | 20. 5.1991 | 4/91 S.152 | Befugnisse der Sonderkommission und der IAEA gemäß Resolution 687(1991) | einstimmig |
| 662(1990) | 9. 8.1990 | 5/90 S.194 | Nichtigkeitserklärung der Annexion Kuwaits durch Irak | einstimmig | 699(1991) | 17. 6.1991 | 4/91 S.152 | Richtlinien zur Umsetzung der Resolution 687(1991) | einstimmig |
| 664(1990) | 18. 8.1990 | 5/90 S.195 | Schutz der Staatsangehörigen von Drittländern in Irak und Kuwait | einstimmig | 700(1991) | 17. 6.1991 | 4/91 S.152 | | einstimmig |
| 665(1990) | 25. 8.1990 | 6/90 S.215 | Durchsetzung der wirtschaftlichen Sanktionen gegen Irak | +13; -0 =2 | <i>Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats</i> | | | | |
| 666(1990) | 13. 9.1990 | 6/90 S.215 | Nahrungsmittelsituation in Irak und Kuwait | +13; -2; =0 | S/22322 | 3. 3.1991 | 2/91 S. 74 | Fragen der humanitären Hilfe | |
| 667(1990) | 16. 9.1990 | 6/90 S.215 | Lage der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Kuwait | einstimmig | S/22548 | 29. 4.1991 | 4/91 S.151 | Unterstützungsanträge gemäß Art.50 der UN-Charta | |
| 669(1990) | 24. 9.1990 | 6/90 S.216 | Besondere wirtschaftliche Probleme von Staaten bei der Umsetzung der Sanktionsmaßnahmen | einstimmig | S/22746 | 28. 6.1991 | 4/91 S.153 | Behinderung der Arbeit der Nuklearen Inspektionsgruppe | |
| 670(1990) | 25. 9.1990 | 6/90 S.216 | Einbeziehung des Lufttransports bei der Umsetzung der wirtschaftlichen Sanktionen gegen Irak | +14; -1; =0 | <i>Stand: 15. Juli 1991</i> | | | | |
| 674(1990) | 29.10.1990 | 6/90 S.217 | Haftung Iraks für alle auf Grund der Invasion entstandenen Schäden in bezug auf Kuwait und dritte Staaten | +13; -0; =2 | Beiträge zum Zweiten Golfkrieg, seiner Vorgeschichte und seinen Folgen in dieser Zeitschrift | | | | |
| 677(1990) | 28.11.1990 | 6/90 S.218 | Sicherung des Bevölkerungsregisters Kuwaits | einstimmig | <i>Hauptartikel</i> | | | | |
| 678(1990) | 29.11.1990 | 6/90 S.218 | Durchsetzung der Resolution 660(1990) mit allen erforderlichen Mitteln | +12; -2; =1 | Rémy Gorgé, Saddam Husseins zweites Abenteuer. Iraks Überfall auf Kuwait, VN 6/1990 S.197ff. | | | | |
| 686(1991) | 2. 3.1991 | 2/91 S. 73 | Voraussetzungen einer endgültigen Beendigung der Feindseligkeiten | +11; -1; =3 | Jochen Hippler, Kurdistan – ein ungelöstes Problem im Mittleren Osten. Von Unabhängigkeitsstreben, Uneinigkeit und Unterdrückung, VN 6/1990 S.202ff. | | | | |
| 687(1991) | 3. 4.1991 | 2/91 S. 74 | Bedingungen einer förmlichen Feuereinstellung zwischen Irak und Kuwait und den mit Kuwait kooperierenden Mitgliedstaaten | +12; -1; =2 | Hermann Weber, St. Helena oder Nürnberg? Die Grenzen der strafrechtlichen Verantwortung im Völkerrecht, VN 6/1990 S.205ff. | | | | |
| 688(1991) | 5. 4.1991 | 2/91 S. 77 | Notlage der unterdrückten irakischen Zivilbevölkerung, insbesondere auch der in den kurdischen Siedlungsgebieten | +10; -3; =2 | Carl-August Fleischhauer, Wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen in Recht und Praxis der Weltorganisation. Die Anwendung von Sanktionen durch die Vereinten Nationen in der Golfkrise, VN 2/1991 S.41ff. | | | | |
| 689(1991) | 9. 4.1991 | 2/91 S. 77 | Einsetzung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait | einstimmig | Ursula Heinz/Christiane Philipp/Rüdiger Wolfrum, Zweiter Golfkrieg: Anwendungsfall von Kapitel VII der UN-Charta, VN 4/1991 S.121ff. | | | | |

2. August die irakische Invasion als einen Bruch des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit; er verlangte den sofortigen und bedingungslosen Rückzug sowie die Aufnahme direkter Verhandlungen zwischen beiden Konfliktparteien. Gleichzeitig machte der Sicherheitsrat von Art. 52, Absatz 3 der Charta Gebrauch, indem er auf die Möglichkeit einer regionalen Konfliktbeilegung durch die Arabische Liga hinwies. Nachdem zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion eine Einigung über die Verurteilung des Aggressors erzielt worden war, verhängte der Sicherheitsrat am 6. August in seiner Resolution 661 ein vollständiges Handels- und Finanzembargo gegen Irak; lediglich Lieferungen für rein medizinische Zwecke und in humanitären Fällen waren davon ausgenommen. Diese Resolution stützt sich ebenfalls, indem sie auf Resolution 660 verweist, auf die Art. 39 und 40 der UN-Charta, sie verweist aber auch auf das Recht der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung gemäß Art. 51 der Charta. Sie ist übrigens die einzige Resolution des Sicherheitsrats zum Zweiten Golfkrieg, die diesen Punkt ausdrücklich anspricht.

Die Resolution 661 hatte zur Folge, daß Nachbarländer Iraks (Jordanien, Saudi-Arabien, Türkei) die für den irakischen Ölexport notwendigen Pipelines auf ihrem Territorium schließen und damit auf beträchtliche Transiteinnahmen verzichten mußten. Am 7. August begann die Verlegung von US-Flugzeugen und Truppen nach Saudi-Arabien als Kern einer multinationalen Streitmacht, die aus Kontingenten verschiedener arabischer und nicht-arabischer Staaten, darunter Frankreichs und Großbritanniens, bestand. Tags darauf teilte die Regierung in Bagdad die Annexion Kuwaits mit. Daraufhin erklärte der Sicherheitsrat am 9. August in seiner Resolution 662 diese Annexion für nichtig, forderte die Staaten auf, sie nicht anzuerkennen und verlangte von Irak, die Annexion rückgängig zu machen. Am 10. August fand in Kairo ein Dringlichkeitsgipfel der Arabischen Liga statt, der mit der Verabschiedung einer Resolution schloß, in der Irak zum Abzug aus Kuwait verurteilt, die Wiedereinsetzung der abgesetzten Regierung verlangt, die Entsendung einer arabischen Streitmacht nach Saudi-Arabien beschlossen und implizit die Anwesenheit einer von den USA geführten Streitmacht dort gebilligt wurde.

Des weiteren forderte der Sicherheitsrat, unter Berufung auf Kapitel VII der Charta, mit der Resolution 664 vom 18. August Irak auf, sämtliche Ausländer in Kuwait und Irak sofort freizulassen, nichts zu unternehmen, was die Sicherheit und die Gesundheit der Festgehaltenen gefährden könnte, und verlangte die Rücknahme des Befehls Bagdads, die diplomatischen Missionen in Kuwait zu schließen. Am 25. August wurden die Mitgliedstaaten der UN mit Resolution 665 ermächtigt, das gegen Irak verhängte Wirtschaftsembargo durch den Umständen angemessene Maßnahmen ihrer Seestreitkräfte sicherzustellen. Mit Resolution 666 vom 13. September stellte der Sicherheitsrat allerdings klar, daß bestimmte Güter zu humanitären Zwecken an Irak nicht unter das Wirtschaftsembargo fallen würden. Irak, nunmehr politisch und ökonomisch weitestgehend isoliert, signalisierte zwar Gesprächsbereitschaft zur Beilegung des Konflikts, erklärte aber gleichzeitig Kuwait zu seiner 19. Provinz.

Die Situation eskalierte weiter, als irakisches Militär westliche Botschaften in Kuwait überfiel. Der Sicherheitsrat verurteilte die Übergriffe in der Resolution 667 vom 16. September und forderte Irak auf, die einschlägigen Vorschriften der Wiener Konsular- und Diplomatenrechtskonvention zu beachten. In Anbetracht des Umstandes, daß eine Reihe von Staaten infolge der Einhaltung des Embargos gegen Irak beträchtliche wirtschaftliche Einbußen erlitten, beschloß der Sicherheitsrat mit Resolution 669 vom 24. September, Maßnahmen zur Unterstützung dieser Länder gemäß Art. 50 der UN-Charta einzuleiten. Am 25. September erfolgte mit Resolution 670 eine Einbeziehung des Lufttransports in die Überwachungsmaßnahmen zur Umsetzung der Sanktionen. Am 29. Oktober 1990 er-

klärte der Sicherheitsrat in seiner Resolution 674, daß das Vierte Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf Kuwait Anwendung finde. In Ziffer 8 dieser Resolution weist der Rat Irak darauf hin, daß er nach dem geltenden Völkerrecht »für alle als Folge der Invasion und unrechtmäßigen Besetzung Kuwaits ... verursachten Verluste, Schäden oder Beeinträchtigungen in bezug auf Kuwait und dritte Staaten sowie deren Staatsangehörige und Unternehmen« haften. Am 28. November schließlich beauftragte der Sicherheitsrat mit Resolution 677 den Generalsekretär, eine Kopie des Bevölkerungsregisters Kuwaits (Stand: 1.8.1990) in Verwahrung zu nehmen; damit sollte Vorsorge gegen seitens Iraks eingeleitete Zwangsumsiedlungen getroffen werden.

Den vorläufigen Schlußpunkt bildete dann die zwölfte Resolution zum Zweiten Golfkrieg, die Entschließung 678(1990) vom 29. November 1990. In dieser bevollmächtigte der Sicherheitsrat die Mitgliedstaaten, die mit Kuwait zusammenarbeiten, für den Fall, daß Irak die elf vorangegangenen Resolutionen nicht bis zum 15. Januar 1991 erfüllt,

»alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um der Resolution 660(1990) und allen dazu später verabschiedeten Resolutionen Geltung zu verschaffen und sie durchzuführen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in dem Gebiet wiederherzustellen«.

In Ziffer 3 der Entschließung ersuchte der Sicherheitsrat alle Staaten, die gemäß Ziffer 2 dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen in geeigneter Weise zu unterstützen. Nochmals einsetzende Verhandlungs- und Vermittlungsversuche und -bemühungen führten letztlich zu keinem Erfolg. In der Nacht zum 17. Januar begann der militärische Einsatz der in Saudi-Arabien stationierten multinationalen Streitmacht unter US-amerikanischem Oberbefehl, der am 28. Februar 1991 mit der Einstellung der Kampfhandlungen endete.

Am 3. April legte der Sicherheitsrat mit Resolution 687 die Bedingungen für einen formellen Waffenstillstand zwischen Irak und den multinationalen Streitkräften am Golf fest. Die Resolution enthält weitreichende Verpflichtungen für Irak. Dabei hat der Sicherheitsrat, was die Durchsetzung dieser Resolution betrifft, Neuland betreten. Irak hat alle chemischen und biologischen Waffen sowie Raketen mit mehr als 150 Kilometern Reichweite sowie die entsprechenden Forschungsanlagen und logistischen Einrichtungen zu zerstören; die Durchführung dieser Verpflichtung unterliegt einer internationalen Verifikation durch eine Sonderkommission vor Ort. Außerdem ist Irak verpflichtet, die Entwicklung und Konstruktion oder den Erwerb von Atomwaffen, von entsprechenden Forschungseinrichtungen sowie Material zu unterlassen und das vorhandene Material für eine Zerstörung bereitzustellen. Auch insoweit wird eine Inspektion vor Ort vorgesehen. Die Resolution wiederholt die Verpflichtung Iraks zum Schadensersatz für jeden unmittelbar durch die Invasion Kuwaits entstandenen Schaden, einschließlich von Umweltschäden. Zur Abwicklung der Schadensausgleichszahlungen ist ein Fonds gegründet worden, der sich aus einem noch zu bestimmenden Anteil aus den Ölexporterlösen Iraks speist. Irak ist schließlich verpflichtet, die Unverletzlichkeit der Grenze zu Kuwait anzuerkennen, wobei auf die Vereinbarung zwischen Kuwait und Irak vom 4. Oktober 1963 verwiesen wird. Diese Grenze wird vom Sicherheitsrat garantiert, gleichzeitig wird eine Beobachtermission, die UNIKOM, in eine entmilitarisierte Zone entlang der irakisch-kuwaitischen Grenze entsandt. Erstmals ist damit eine derartige Beobachtermission unter Kapitel VII der UN-Charta eingesetzt worden. Die Demarkation der Grenze soll nunmehr mit der technischen Hilfe des UN-Generalsekretärs erfolgen. Im Gegenzug wird das Handelsembargo, soweit es den Import von Lebensmitteln und für die Zivilbevölkerung benötigte Güter betrifft, aufgehoben oder doch gelockert. Am 6. April 1991 billigte die irakische Nationalversammlung diese Resolution,⁷ und am 11. April nahm der Sicherheitsrat »die unwiderrufliche und uneingeschränkte Annahme« seiner Entschließung formell zur Kenntnis.⁸

Die Unterdrückung der Kurden und der Schiiten in Irak führte

zur Verabschiedung von Resolution 688 vom 5. April. Für diese Resolution gibt es keinen eigentlichen Präzedenzfall, auch wenn mit ihr an die Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Katastrophenhilfe⁹ angeknüpft wird. Ziel der Entschließung ist es, eine weitere Verfolgung der Kurden zu verhindern und deren Rückführung in die angestammten Siedlungsgebiete zu ermöglichen. Dabei wurde die Resolution nicht nur von humanitären Erwägungen um das Schicksal der Kurden geleitet, vielmehr soll die Flucht der Kurden in die Türkei und in den Iran angehalten werden, da diese Flüchtlingsströme in den betroffenen Staaten zu Spannungen führten. Dieser Gesichtspunkt wird in der Präambel der Resolution ausdrücklich angesprochen. Im einzelnen wird von Irak mit Nachdruck verlangt, die Unterdrückung der Bevölkerung zu beenden und internationalen humanitären Organisationen Zugang zu gewähren. Gleichzeitig wird der Generalsekretär aufgefordert, unter Heranziehung »aller ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen« den Flüchtlingen und Vertriebenen Hilfe zu gewähren. Damit hat der Sicherheitsrat die Verantwortung für die humanitäre Hilfe in Irak in die Verantwortung des Generalsekretärs gelegt.

In Ausfüllung dieses Mandats ist es am 18. April zu einer Vereinbarung (memorandum of understanding)¹⁰ zwischen den Beauftragten des Generalsekretärs und Irak über die humanitäre Hilfe der Vereinten Nationen zugunsten der irakischen Bevölkerung gekommen. Das Verhältnis von Resolution 688 und dieser Vereinbarung ist allerdings nicht ganz klar. In dem ersten Absatz des Memorandums wird zwar auf die Resolution 688 des Sicherheitsrats verwiesen, es wird aber gleichzeitig betont, daß diese Resolution von der Regierung Iraks nicht angenommen worden sei. Das heißt, Irak hält an der Fiktion fest, daß die humanitäre Hilfe der Vereinten Nationen ausschließlich auf einer Vereinbarung zwischen ihm und dem UN-Generalsekretär beruht. Das dem Generalsekretär vom Sicherheitsrat übertragene Mandat ging demgegenüber weiter, beließ allerdings dem Generalsekretär einen Entscheidungsspielraum, der auch den Abschluß dieses Memorandums deckt.

Im einzelnen enthält die Vereinbarung in 21 Abschnitten detaillierte Regelungen für die humanitäre Hilfe, wobei die Grundsätze der Souveränität, der territorialen Integrität, der politischen Unabhängigkeit und das Verbot der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten Iraks durch diese Hilfe nicht berührt werden sollen. Der Hilfseinsatz ist bis zum 31. Dezember 1991 befristet. Folgende Aussagen des Memorandums stehen im Vordergrund: Irak begrüßt die Bemühungen der Vereinten Nationen, die Rückkehr der Flüchtlinge zu ermöglichen und neue Flüchtlingsströme zu verhindern. Ziel der humanitären Hilfe ist, die persönliche Sicherheit der Flüchtlinge zu gewährleisten und ihre Rückkehr in ihre Heimatorte zu ermöglichen. Zu diesem Zweck stimmt Irak der Präsenz der Vereinten Nationen in Form von humanitären Zentren (UN-HUC) zu. Die Zentren sollen mit zivilem Personal besetzt werden; eine Verstärkung durch Angehörige humanitärer Hilfsorganisationen ist möglich. Diese Zentren haben umfassende humanitäre Funktionen, einschließlich der einer Überwachung der »Gesamtsituation«. Außerdem wird die Einrichtung von Rückführungsrouten mit Zwischenstationen und logistischen Unterstützungseinrichtungen vorgesehen. Irak eröffnet den freien Zugang zu den Notgebieten, verpflichtet sich zu einer Zusammenarbeit mit den humanitären Zentren und bei der Verteilung von Gütern, und stellt hierfür die notwendige Infrastruktur zur Verfügung.

IV. Rechtliche Bewertung der Maßnahmen des Sicherheitsrats

Die rechtliche Einordnung der Maßnahmen des Sicherheitsrats und der multinationalen Streitmacht im Zweiten Golfkrieg ist teilweise umstritten. Ebenso ist unklar, auf welcher

Grundlage die Entschließung 688(1991) beruht. Die von dem Sicherheitsrat in den Resolutionen 661, 665, 666 und 670 (1990) gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Maßnahmen beruhen auf Kapitel VII (Art. 39, 41) der UN-Charta; sie waren und sind für die Mitgliedstaaten verbindlich.¹¹

Hinsichtlich der militärischen Aktionen der Alliierten wird vor allem die Frage aufgeworfen, ob diese durch Art. 39, 42, 48 beziehungsweise durch Art. 51 des Kapitels VII der UN-Charta gedeckt waren¹² oder ob sie sich außerhalb dieses Rahmens bewegten. Das Kapitel VII der UN-Charta errichtet, im Anschluß an das System der Kriegsverhütung des Völkerbundes, ein System kollektiver Sicherheit. Der Grundgedanke dieses Systems ist es, die Gewaltausübung bei einer bestimmten Institution zu monopolisieren¹³ und gleichzeitig die Ausübung von Gewalt in den zwischenstaatlichen Beziehungen zu verbieten.¹⁴ Das heißt, daß die Charta der Vereinten Nationen die Anwendung militärischer Gewalt grundsätzlich nur dann als legitim ansieht, wenn diese Gewaltanwendung zur Abwehr eines Friedensbruchs durch den Sicherheitsrat angeordnet wird. Gewaltanwendung ist ausnahmsweise auch durch Staaten im Falle der Selbstverteidigung gerechtfertigt, wobei diese Selbstverteidigung individuell oder kollektiv erfolgen kann (Art. 51).¹⁵ Hierbei handelt es sich um ein »naturgegebenes« Residualrecht der Staaten. Schließlich sind militärische Maßnahmen noch im Rahmen regionaler Abmachungen gemäß Kapitel VIII der UN-Charta möglich. Keine Relevanz mehr haben Art. 53 Abs. 1 beziehungsweise Art. 107 der Charta – die sogenannten Feindstaatenklauseln – als Legitimationsgrundlagen für Zwangsmaßnahmen.

Die UN-Charta regelt vor allem das Verfahren, in dem Maßnahmen zur Abwehr eines Friedensbruchs oder einer Bedrohung des Weltfriedens ergriffen werden können, verzichtet aber darauf, die Entscheidung des Sicherheitsrats an andere Kriterien als »Bedrohung oder ... Bruch des Friedens« oder »Angriffshandlung«¹⁶ zu knüpfen. Dies entspricht dem Willen der Konferenz von San Francisco, deren Mitglieder mehrheitlich bewußt einen politisch und nicht einen juristisch arbeitenden Friedenssicherungsmechanismus schaffen wollten. Schon von diesem Ansatz der Charta her ist es somit zumindest problematisch, von charta-beziehungsweise staatenverfassungswidrigen Beschlüssen des Sicherheitsrats in bezug auf den Golfkrieg zu sprechen.

Das Verfahren zum Beschluß von Maßnahmen im Falle einer Bedrohung oder eines Bruchs des Friedens oder einer Angriffshandlung regeln die Art. 39ff. der Charta. Danach stellt der Sicherheitsrat das Vorliegen des Friedensbruchs fest und empfiehlt oder beschließt die Maßnahmen gemäß Art. 41 oder 42, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen. Es können dies gewaltlose (Art. 41), insbesondere bindende wirtschaftliche Sanktionen, oder militärische Zwangsmaßnahmen (Art. 42) sein. Von der Möglichkeit, Maßnahmen wegen eines Friedensbruchs zu ergreifen, hat der Sicherheitsrat vor dem Golfkonflikt nur gegen Südrhodesien und Südafrika Gebrauch gemacht.¹⁷

Reichen wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen nach Auffassung des Sicherheitsrats nicht aus, um das erstrebte Ziel, den Frieden zu wahren oder wiederherzustellen, zu erreichen, so kann der Sicherheitsrat militärische Maßnahmen ergreifen. Auch was den Übergang von wirtschaftlichen zu militärischen Zwangsmaßnahmen angeht, enthält die Charta keine justiziablen Kriterien. Die Entscheidung, daß nichtmilitärische Maßnahmen unzureichend sind, liegt im politischen Ermessen des Sicherheitsrats.

Die Durchführbarkeit militärischer Maßnahmen unmittelbar durch den Sicherheitsrat setzt allerdings voraus, daß dem Rat gemäß Art. 43 der Charta von den Mitgliedern der Vereinten Nationen auf Grund von Sonderabkommen Streitkräfte zur Verfügung gestellt worden sind. Für die Übergangszeit bis zum Abschluß dieser Abkommen sieht Art. 106 vor, daß Maßnahmen gemäß Art. 42 der UN-Charta von den Unterzeichnern der

Moskauer Viermächte-Erklärung von 1943 sowie Frankreich – also von einem mit den Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats identischen Kreis – durchgeführt werden können.

Nach Art.42 Satz 2 der UN-Charta können die militärischen Maßnahmen des Sicherheitsrats aber auch militärische Maßnahmen »von Mitgliedern« der Vereinten Nationen einschließen. Hierin liegt ein Verweis auf Art.48 Abs.1 der Charta. Das bedeutet, daß – ungeachtet des Abschlusses von Sonderabkommen – der Sicherheitsrat militärische Maßnahmen in der Weise ergreifen kann, daß er Mitglieder der UN zu entsprechenden Maßnahmen ermächtigt. In welcher Form der Sicherheitsrat Maßnahmen ergreift, ist also in sein Ermessen gestellt. Dieses Ermessen umfaßt die Frage, welche Staaten beauftragt werden und in welcher Form der Anbindung an den Sicherheitsrat sie ihren Auftrag ausführen.

Vor diesem rechtlichen Rahmen wird deutlich, daß für den militärischen Einsatz der Alliierten im Zweiten Golfkrieg lediglich die Art.42, 48 oder Art.51 der UN-Charta als Rechtsgrundlage herangezogen werden können. Die Anwendung von Art.106 scheidet erkennbar aus. Ebenso wenig kann die Militäraktion entsprechend Art.42 in Verbindung mit Art.43ff. der Charta als unmittelbar vom Sicherheitsrat durchgeführte Maßnahme betrachtet werden, da bekanntermaßen die dafür erforderlichen Sonderabkommen, auf Grund derer dem Rat die erforderlichen Truppen zur Verfügung gestellt werden, nicht abgeschlossen worden sind.

Der Sicherheitsrat hat vermieden, wie es im Regelfall seiner Praxis und seinem Selbstverständnis als politisch und nicht juristisch entscheidendem Organ entspricht, sich in dem Wortlaut seiner Resolutionen darauf festzulegen, ob diese auf die Art.42 und 48 gestützt wurden oder sie eine kollektive Selbstverteidigung (Art.51) zu legitimieren suchten. Dennoch ist diese Frage nicht nur von theoretischer Bedeutung; die Resolution 678 enthält nämlich in Ziffer 3 ihres operativen Teils eine Verpflichtung aller Staaten, die militärischen Aktionen zu unterstützen. Dies wäre nicht möglich gewesen, hätte es sich bei dem militärischen Einsatz der Alliierten lediglich um eine Maßnahme kollektiver Selbstverteidigung gehandelt. Dafür, daß die Resolution 678 in Verbindung mit Art.51 der Charta zu sehen ist, spricht auf den ersten Blick die Wortwahl in Ziffer 2 ihres operativen Teils. Dort heißt es, daß der Sicherheitsrat »die Mitgliedstaaten, die mit der Regierung Kuwaits kooperieren, (ermächtigt), . . . alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um der Resolution 660 . . . Geltung zu verschaffen«. Dies ist nicht die Formulierung, wie sie die Art.39 und 42 der UN-Charta vorsehen. Nach der Konzeption dieser Vorschriften führt der Sicherheitsrat militärische Zwangsmaßnahmen selbst durch oder läßt sie durchführen. Allerdings läßt Art.48 Abs.1 dem Rat ausdrücklich Ermessensfreiheit, wie die Maßnahmen durch Mitgliedstaaten durchgeführt werden sollen. Davon wird auch eine bloße Autorisierung gedeckt. Problematisch ist allerdings in diesem Zusammenhang, daß der Sicherheitsrat sich nur eine schwache Kontrolle (eine nicht spezifizierte Berichtspflicht sowie die weitere Befassung) über die Durchführung der militärischen Maßnahmen durch die Alliierten gesichert hat. Dies entsprach wohl dem Wunsch dieser Staaten, insbesondere dem der USA. Allerdings gibt es auch einen objektiven Grund für diese Selbstbeschränkung. Da bislang weder die in Art.43 der Charta genannten Abkommen abgeschlossen wurden noch der Generalstabsausschuß gemäß Art.47 die ihm zugewiesene militärische Beratungsfunktion übernehmen konnte, fehlte dem Sicherheitsrat die entsprechende militärische Kompetenz. Wenn er angesichts dieser Situation, ohne Kontrollmöglichkeit – ein Widerruf des Mandats durch den Sicherheitsrat muß angesichts der Vetomöglichkeit der USA als theoretisch bezeichnet werden –, die ad hoc zur Verfügung gestellten Truppen der Alliierten mit der Durchsetzung der Resolution 660 betraute, so ist dies formal mit Art.48 Abs.1 der Charta vereinbar. Abgesehen davon deutet der Wortlaut der Resolution 678 durchaus darauf hin, daß sie auf Art.48

Abs.1 beruht und nicht in Zusammenhang mit Art.51 zu sehen ist.¹⁸ Aufgabe der Resolution 678 war es, die Resolution 660 durchzusetzen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in der Region wiederherzustellen. Das in dieser Formulierung enthaltene doppelte Mandat geht über das Mandat einer Selbstverteidigung hinaus, auch wenn das Recht auf Selbstverteidigung mehr umfaßt als die bloße Abwehr eines Angriffs.¹⁹ Ebenso spricht das von der UN-Charta antizipierte Verhältnis von kollektiver Sicherheit und Selbstverteidigung dagegen, die Resolution 678 dem Art.51 der Charta zuzuordnen. Denn gemäß Art.51 Satz 2 ist die Selbstverteidigung lediglich ein Residualrecht der Staaten, das den notwendigen Maßnahmen des Sicherheitsrats weicht.²⁰ Insofern wäre es systemwidrig, die Resolution 678 des Rates als eine Autorisierung der Selbstverteidigung zu begreifen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß es für eine Selbstverteidigung, die die Charta als »naturgegebenes Recht« bezeichnet, keiner Autorisierung bedarf.

Schwieriger noch fällt die chartamäßige Einordnung der Resolution 688 des Sicherheitsrats vom 5. April 1991. Der Wortlaut gibt hierfür wenig Anhaltspunkte. Zwar wird an verschiedenen Stellen in dem nicht operativen wie in dem operativen Teil der Resolution darauf hingewiesen, daß die gravierenden Menschenrechtsverletzungen eine Bedrohung von Frieden und Sicherheit in der Region bedeuten und der Sicherheitsrat auf der Grundlage seiner Verantwortung für Weltfrieden und internationale Sicherheit handele, ein direkter Verweis darauf, daß der Sicherheitsrat auf der Basis von Art.39 der UN-Charta tätig wird, wie er in der Resolution 660 enthalten ist, liegt darin jedoch nicht. Relativiert wird die Eingriffskompetenz durch den betonten Verweis auf Art.2, Ziffer 7, der einen Eingriff in die »inneren Angelegenheiten« der Staaten untersagt. Dennoch liegt die Grundlage für diese Resolution im Kapitel VII der UN-Charta. Eindeutige Präzedenzfälle in dieser Richtung gibt es allerdings bislang nicht. Die Resolutionen des Sicherheitsrats zu Südrhodesien werden zwar teilweise dahin interpretiert, daß der Sicherheitsrat bereits innere Umstände in einem Staat, etwa massive Verletzungen der Menschenrechte, als Friedensbedrohungen angesehen habe.²¹ Diese Interpretation der Resolutionen 217 und 221 erscheint aber zweifelhaft; der Sicherheitsrat sah die Gefahr einer militärischen Auseinandersetzung zwischen Südrhodesien und seinen Nachbarstaaten und konnte darauf sein Verdikt stützen.²² Aber selbst wenn es an eindeutigen Präzedenzfällen fehlt, ist festzuhalten, daß das Kapitel VII der UN-Charta nicht auf die Sicherung eines negativen Friedens im Sinne der Abwesenheit zwischenstaatlicher militärischer Gewalt ausgerichtet ist, sondern der Sicherheitsrat auch zu Maßnahmen ermächtigt ist, wenn wesentliche Bedingungen für den Erhalt des Friedens verlorengehen. Die Rechtfertigung für einen Eingriff kann daher auch bei staatsinternen Situationen, zum Beispiel bei massiven Menschenrechtsverletzungen, vorliegen. Dies ergibt sich aus Art.39 der UN-Charta, wonach der Sicherheitsrat eben nicht nur bei einem Friedensbruch oder einer Aggression, sondern bereits bei einer Bedrohung tätig werden kann. Damit wird die Eingangsschwelle deutlich einer aktuellen zwischenstaatlichen Konfrontation vorgelagert. Ein weiteres Argument läßt sich hierfür aus Art.2 Ziffer 7 gewinnen. Der Verweis darauf, daß die Anwendung von Kapitel VII nicht durch das Verbot, in die inneren Angelegenheiten eines Staates zu intervenieren, berührt wird, ergibt nur einen Sinn, wenn diese zumindest grundsätzlich Gegenstand von Maßnahmen nach Kapitel VII sein können. Für Maßnahmen bei zwischenstaatlichen Konflikten hätte es dieser rechtswahrenden Klausel nicht bedurft, da sie von vornherein nicht unter das Interventionsverbot von Art.2 Ziffer 7 der Charta fallen. Der internationale Menschenrechtsschutz, insbesondere das Verbot des Völkermords, sind Anliegen der Staatengemeinschaft und damit der »domaine réservé« der Staaten (Art.2 Ziff.7) zumindest dann entzogen, wenn es sich um flagrante Verletzungen handelt.

V. Ausblick

Unter UN-rechtlichen Gesichtspunkten ist der Zweite Golfkrieg in mehrfacher Hinsicht einmalig. Ungeachtet aller zwischenstaatlichen Konflikte seit dem Zweiten Weltkrieg hat bislang noch nie ein Mitglied der Vereinten Nationen ein anderes Mitglied durch eine Aggression und nachfolgende Annexion auszulöschen versucht. Ebensowenig ist bislang das militärische Instrumentarium des Kapitels VII der UN-Charta durch den Sicherheitsrat eingesetzt worden. Schließlich ist der Sicherheitsrat bislang nicht in vergleichbarem Umfang zur Abwehr von Menschenrechtsverletzungen tätig geworden.

Die vermeintliche Singularität des Zweiten Golfkriegs darf jedoch nicht dazu führen, diesen ad acta zu legen und zu hoffen, daß in Zukunft alle militärischen zwischenstaatlichen Konflikte durch die friedenssichernden Maßnahmen der Vereinten Nationen, also den Einsatz von Blauhelmen, beigelegt werden können. Eine derartige Sicht verschließt die Augen vor der Tatsache, daß durch den Wegfall des Ost-West-Konflikts der Sicherheitsrat jene Handlungsfähigkeit erlangt hat, die das System der kollektiven Sicherheit voraussetzt, und daher die ihm darin eröffneten Möglichkeiten nutzen kann. Der Zweite Golfkrieg hat jedoch belegt, daß das Instrumentarium der kollektiven Sicherheit, wie es zur Zeit zur Verfügung steht, durchaus Schwächen aufweist. Als negativ herausgestellt hat sich, daß die von Art.43 der UN-Charta vorgesehenen Abkommen nicht abgeschlossen werden konnten. Dies und die fehlende Handlungsfähigkeit des Generalstabsausschusses gemäß Art.47 der Charta machen einen militärischen Einsatz von Truppen unter der unmittelbaren Kontrolle des Sicherheitsrats weitgehend unmöglich. Es wäre daher von Seiten der mittleren Mächte zu erwägen, ob sie nicht auf den Abschluß derartiger Abkommen drängen und Vorkehrungen für die Unterstellung von Truppenkontingenten treffen sollten. Dies wäre ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung der Vereinten Nationen. Andernfalls sind auch in Zukunft militärische Aktionen mit einer nur geringen Kontrollmöglichkeit seitens des Sicherheitsrats oder unter der Verantwortung der fünf Ständigen Mitglieder des Rates gemäß Art.106 der Charta auch für die Zukunft nicht auszuschließen. Es ist allerdings wahrscheinlich, daß alle Bestrebungen in die Richtung einer Stärkung des Sicherheitsrats als Organ auf den Widerstand der Ständigen Mitglieder des Rates, möglicherweise aber auch vieler Staaten stoßen würden. Dann wäre es nur konsequent, das Verfahren für einen

Militäreinsatz gemäß Art.42 in Verbindung mit Art.48 zu verbessern. In der Praxis des Zweiten Golfkriegs hat dieses Verfahren zumindest zwei Schwächen bewiesen. Der Sicherheitsrat hatte in der Praxis keine Kontrolle über den Ablauf der Militäraktionen und deren Eskalation, und er war für die Beendigung des Mandats auf die Zustimmung aller Ständigen Mitglieder angewiesen. Zumindest erscheint es wünschenswert, durch Beschluß des Sicherheitsrats ein Verfahren zu entwickeln, das dem Rat eine permanente und vollständige Information und eine Kontrolle über den Ablauf einer Militäraktion nach Art.48 der Charta sichert. Auch eine derartige rechtliche Selbstbindung des Sicherheitsrats und damit auch seiner Ständigen Mitglieder wird auf schwer überwindbare politische Widerstände stoßen. Während diese möglicherweise doch überwunden werden können, erscheint dagegen jeder Versuch, die dem Sicherheitsrat durch die Art.42 und 48 Abs.1 eingeräumten Einschätzungs- und Entscheidungsfreiheiten zu beschneiden, als völlig unrealistisch und unvereinbar mit dem Grundkonzept der UN-Charta.

Die Maßnahmen des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit dem Zweiten Golfkrieg haben jedoch nicht nur an sich schon bekannte Schwächen in dem Instrumentarium der kollektiven Sicherheit aufgezeigt, sondern auch Wege gewiesen, auf denen der Sicherheitsrat seine gewonnene Handlungsfreiheit im Interesse der internationalen Sicherheit einsetzen kann. Dieser Gesichtspunkt wird in der bisherigen Diskussion nicht hinreichend beachtet.

Der Sicherheitsrat hat mit der Resolution 687 die Garantie für die Unverletzlichkeit der Grenze zwischen Kuwait und Irak übernommen. Darin liegt eine Abschreckung etwaiger erneuter Annexionsbestrebungen von Seiten Iraks; Irak müßte in diesem Fall mit erneuten internationalen Maßnahmen rechnen, auch wenn diese Garantie noch nicht einen automatischen Eingriff seitens des Sicherheitsrats beinhaltet. Diese Grenzgarantie kann sich in Zukunft als ein Element der Friedenssicherung in dieser Region erweisen. Denn erst die Unklarheit in Bagdad hinsichtlich der internationalen Reaktionen auf die Annexion Kuwaits haben Irak ermutigt, militärisch gegen seinen Nachbarn vorzugehen.

Der Sicherheitsrat hat des Weiteren mit der Resolution 687 einen Beitrag zur Implementierung von Abrüstungsvereinbarungen geleistet, wobei er zum Beispiel an die Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion über die Zerstörung und den Verzicht auf die Herstellung chemischer

Das Ausmaß der menschlichen Tragödien im Gefolge des Zweiten Golfkriegs und des Bürgerkriegs des irakischen Regimes gegen Schiiten und Kurden läßt UN-Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar mit der Entsendung mehrerer Erkundungsmissionen untersuchen. Die eine Mission unter Leitung von Prinz Sadruddin Aga Khan, der von Pérez de Cuéllar am 9. April 1991 zum Sonderbeauftragten für alle humanitären Aktionen in der Golfregion ernannt wurde, soll den Bedarf an humanitärer Hilfe in Irak, Kuwait, der irakisch-iranischen sowie der irakisch-türkischen Grenze ermitteln und diesbezügliche Aktivitäten des UNDP, des UNHCR, des WFP, der WHO und des UNICEF bündeln. Die andere Mission unter Leitung des Persönlichen Vertreters des Generalsekretärs und ehemaligen Generaldirektors des Genfer Büros der Vereinten Nationen, Erik Suy, erkundet die Situation in den Grenzregionen Nord- und Südiraks. – Im Bild Erik Suy (3.v.l.) beim Besuch eines während des Bürgerkriegs verwundeten Kindes in einem Krankenhaus im nordirakischen Erbil.



Waffen vom 1. Juni 1990²³ anknüpfen konnte. Gemeint sind hier die Regelungen über die Zerstörung von C-, B- und A-Waffen, aller für die Herstellung dieser Waffen dienlichen Anlagen sowie des entsprechenden Materials und von Raketen über 150 Kilometer Reichweite unter internationaler Kontrolle. Insofern stellt die Resolution 687 einen Präzedenzfall im Hinblick auf ein weltweites Verbot der B- und C-Waffen und dessen Umsetzung dar. In bezug auf Atomwaffen bestärkt die Resolution zumindest die Verpflichtungen des Nichtverbreitungsvertrags.

Von weitreichender Bedeutung für die Völkerrechtsentwicklung könnten des weiteren die Schadensersatzregelungen in Resolution 687 sein. Dies gilt sowohl für den Umfang als auch für deren Abwicklung. Hinsichtlich des Umfangs geht die Schadensersatzpflicht Iraks über die bisherigen internationalen Standards²⁴ hinaus, da es nicht nur für Personen- und Vermögensschäden, sondern auch für Umweltschäden und eine Zerstörung natürlicher Ressourcen haftbar gemacht wird, soweit diese auf der Invasion in Kuwait und dessen Besetzung beruhen. Die generelle Anerkennung einer Schadensersatzpflicht für Umweltschäden könnte zu einer wesentlichen Verstärkung des internationalen Umweltrechts führen.²⁵ Neuland wird in diesem Zusammenhang mit der Gründung eines Fonds betreten, in den ein Teil der Exporteinnahmen Iraks fließt. Damit ist eine internationale Kontrolle der Abwicklung von Schadensersatzleistungen gewährleistet.

Ein Novum ist die Resolution 687 schließlich auch insoweit, als erstmalig die Entsendung einer Beobachtermission auf Kapitel VII der UN-Charta gestützt wird. Konsequenz dessen ist, daß das Mandat der UNIKOM nur durch den Sicherheitsrat und nicht, wie sonst üblich, durch die Konfliktparteien beendet werden kann. Inwieweit dies eine singuläre Erscheinung ist, ist noch nicht abzusehen. Auf jeden Fall wäre dies eine Möglichkeit, die Funktion der Friedenstruppen deutlich zu verstärken.

Eine Präjudizwirkung für die künftige Tätigkeit des Sicherheitsrats könnte der Resolution 688 zukommen. Sie ist ein wesentlicher Beleg dafür, daß die Kompetenzen des Rates unter Kapitel VII weiter als zur Sicherung des negativen Friedens reichen. Der Sicherheitsrat nimmt vielmehr mit dieser Resolution, klarer als in den Fällen Südrhodesien und Südafrika, eine Eingriffskompetenz bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen für sich in Anspruch. Da die Sowjetunion in der jüngsten Zeit mehrfach für eine Stärkung des internationalen Menschenrechtsschutzsystems eingetreten ist, besteht die Hoffnung, daß die Resolution 688 nicht nur ein Resultat der militärischen Niederlage Iraks bleibt, sondern den Beginn eines forcierten internationalen Menschenrechtsschutzes unter wesentlicher Beteiligung des Sicherheitsrats markiert. Sollte dies der Fall sein, wären weitere Überlegungen notwendig, in welchen Fällen der Sicherheitsrat eingreifen soll und welche Maßnahmen ihm hierfür zur Verfügung stehen. Vor allem der erstgenannte Gesichtspunkt verlangt einen wertenden Ausgleich zwischen Art. 2 Ziff. 7 und Art. 39 der UN-Charta. Was die in dem von Vereinten Nationen und irakischer Regierung unterzeichneten Memorandum vereinbarten Maßnahmen anbetrifft, so orientieren diese sich an den beiden bereits angesprochenen Resolutionen der Generalversammlung zur humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen und vergleichbaren Notsituationen. Dieser Rückgriff ist durchaus tragfähig, denn er betont, unter Hintanstellung des völkerrechtlichen Aspektes, die humanitäre Zielsetzung der Aktion. Nur wenn dieser Gesichtspunkt im Vordergrund steht, erscheint es möglich, in Kooperation mit dem betroffenen Staat Zugang zu den Opfern zu gewinnen und auch nichtstaatliche Organisationen in den Hilfsprozeß einzuschalten.

Insgesamt sind die Maßnahmen des Sicherheitsrats, die er in Reaktion auf den Zweiten Golfkrieg getroffen hat, ein Beleg

dafür, daß der Wegfall des Ost-West-Gegensatzes dem Rat eine bislang nicht realisierte Funktionsfähigkeit vermittelt hat. Diese gilt es insgesamt im Interesse des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu bewahren und auszubauen.

- 1 Vgl. dazu Stichwort Nr. 65, S. 480ff., Konflikte, Nahost, in: R. Wolfrum (Hrsg.), Handbuch Vereinte Nationen, 1991.
- 2 Husain M. Albaharna, The Legal Status of the Arabian Gulf States, S. 45; R. Klaff, Die historischen Hintergründe des irakischen Anspruchs auf Kuwait, VRÜ 24 (1991), S. 123–142.
- 3 Als Großbritannien Kuwait am 19. 6. 1961 in die Unabhängigkeit entließ, schloß es mit dem Emir einen Vertrag (U.K.T.S. No. 1 (1961), Cmdr. 1409), demzufolge London die Souveränität Kuwaits anerkannte. Im einzelnen sieht das Abkommen von 1961 folgendes vor:
- (a) The Agreement of the 23rd of January, 1889, shall be determined as being inconsistent with the sovereignty and independence of Kuwait. (b) The relations between the two countries shall continue to be governed by a spirit of close friendship. (c) When appropriate the two Governments shall consult together on matters which concern them both. (d) Nothing in those conclusions shall affect the readiness of Her Majesty's Government to assist the Government of Kuwait if the latter request such assistance.
- 4 Der Antrag zugunsten der Aufnahme wurde durch die Vereinigte Arabische Republik gestellt (UN Doc. S/5006).
- 5 Am 3. 10. 1932 wurde Irak Mitglied im Völkerbund. In Zusammenhang mit der Aufnahme Iraks soll es einen Briefwechsel zwischen dem irakischen Premierminister und dem englischen Hochkommissar in Bagdad gegeben haben, in dem die festgelegte Grenze mit Kuwait bestätigt worden sein soll. Der Briefwechsel erfolgte auf Wunsch der irakischen Regierung, die auf diese Weise einerseits den Anforderungen der Mandatskommission genügen wollte, da die Ablösung des Mandats das Vorhandensein vertraglich festgelegter Grenzen voraussetzte, und andererseits die Bedingungen für die Aufnahme in den Völkerbund (dauerhafte Regierung, feste Grenzen) erfüllen wollte. Der Emir von Kuwait soll seine Zustimmung zu diesem Briefwechsel gegeben haben. Entgegen anderen Behauptungen lassen sich Einzelheiten jedoch nicht mehr feststellen, da der Briefwechsel nicht veröffentlicht wurde. Er befindet sich auch nicht unter den Völkerbundsakten. Dennoch scheint sich der Völkerbund mit der Feststellung Iraks vom 12. 7. 1932 (=Iraq possesses well defined frontiers with all limitrophe states.) zufriedengegeben zu haben.
- 6 Vgl. dazu Stichwort Nr. 60, S. 444ff., Konflikte, Iran/Irak, in: Handbuch (Anm. 1).
- 7 Der lapidare Beschluß wurde dem Sicherheitsrat am 10. April übermittelt, S/22480.
- 8 S/22485.
- 9 Resolutionen 43/131 und 45/100 der Generalversammlung v. 8. 12. 1988 bzw. v. 14. 12. 1990.
- 10 S/22513, nochmals wiedergegeben in S/22663.
- 11 Vgl. dazu C.-A. Fleischhauer, Wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen in Recht und Praxis der Weltorganisation. Die Anwendung von Sanktionen durch die Vereinten Nationen in der Golfkrise, VN 2/1991 S. 41ff.
- 12 Irreführend ist die immer wieder geäußerte Behauptung, es habe sich nicht um eine Anwendung von Kapitel VII der UN-Charta, sondern um kollektive Selbstverteidigung gehandelt. Dabei wird übersehen, daß Art. 51 der Charta Bestandteil von Kapitel VII ist.
- 13 Art. 24 Abs. 1 i. V. m. Art. 39 UN-Charta; vgl. dazu allgemein R. Degni-Segui zu Art. 24 Abs. 1 und 2 in: J.-P. Cot/A. Pellet (Hrsg.), La Charte des Nations Unies. Commentaire, 1985, und J. Delbrück zu Art. 24, in: Simma (Hrsg.), Charta der Vereinten Nationen. Kommentar, 1991; allgemein zum System der kollektiven Sicherheit J. Delbrück, Collective Security, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL, Instalment 3, 1982, S. 104ff. m. w. N.; R. Wolfrum zu Art. 1, Rdn. 7, in: Simma (Hrsg.), Charta der Vereinten Nationen. Kommentar, 1991.
- 14 Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta; vgl. dazu umfassend A. Randelzhofer zu Art. 2 Ziff. 4, in: Simma (Hrsg.), Charta-Kommentar (Anm. 13).
- 15 Vgl. dazu umfassend Randelzhofer zu Art. 51, in: Simma (Hrsg.), Charta-Kommentar (Anm. 13), und A. Cassese zu Art. 51, in: J.-P. Cot/A. Pellet (Hrsg.), La Charte (Anm. 13).
- 16 Zum Begriff der Angriffshandlung hat die Generalversammlung am 14. 12. 1974 mit Resolution 3314 (XXIX) eine Definition verabschiedet, die den Sicherheitsrat in seiner Entscheidung leiten soll (Text: VN 4/1975 S. 120). Vgl. dazu T. Bruha, Die Definition der Aggression, 1980.
- 17 S/Res/232(1966) v. 16. 12. 1966; S/Res/253(1968) v. 29. 5. 1968 gegen Südrhodesien sowie S/Res/418(1977) v. 4. 11. 1977 gegen Südafrika; vgl. dazu Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl. 1984, Ziff. 234. Die Resolution S/Res/217(1965) v. 20. 11. 1965 gegen Südrhodesien stellte zwar ebenfalls eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit fest, war aber nicht ausdrücklich auf Art. 41 UN-Charta gestützt und wird daher nicht als verbindlich angesehen. Vgl. dazu J. A. Frowein zu Art. 41, Rdn. 10, in: Simma (Hrsg.), Charta-Kommentar (Anm. 13). Frowein zu Art. 42, Rdn. 19, sieht in der Resolution des Sicherheitsrats 221 v. 9. 4. 1966 einen Anwendungsfall von Art. 42 UN-Charta.
- 18 Hierzu u. a. M. Bothe, Die Golfkrise und die Vereinten Nationen – eine Rückkehr zur kollektiven Sicherheit?, in: Demokratie und Recht, 1991, S. 2ff.; B. Urquhart, The role of the United Nations in the Iraq-Kuwait conflict in 1990, in: SIPRI Yearbook 1991, S. 617–626.
- 19 Vgl. Y. Dinstein, War, Aggression and Self-Defence, 1988, S. 219 m. w. N.
- 20 A. Randelzhofer zu Art. 51, Rdn. 36, in: Simma (Hrsg.), Charta-Kommentar (Anm. 13).
- 21 Verdross/Simma (Anm. 17).
- 22 So J. A. Frowein zu Art. 39, Rdn. 21f., in: Simma (Hrsg.), Charta-Kommentar (Anm. 13).
- 23 Text in: ILM 29 (1990), S. 934.
- 24 Vgl. dazu E. H. Riedel, Damages, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL, Instalment 10, 1987, S. 68–73.
- 25 Vgl. dazu R. Wolfrum, Purposes and Principles of International Environmental Law, in: German Yearbook of International Law 33 (1990), S. 308 (325f.).

Nachkriegszeit: Vereinte Nationen zwischen ziviler und militärischer Weltordnung

ALBERT STATZ

»Mir liegt sehr daran, daß diese Organisation so erhalten bleibt, wie sie gedacht war: als Forum für die friedliche Lösung von Problemen ohne den beherrschenden Einfluß eines Landes oder einer Gruppe von Ländern. Sonst wäre die Uno keine demokratische Organisation mehr. Ich achte die USA sehr. Sie sind ein Land, das ich außerordentlich schätze. Aber schon die Idee von Supermächten war mir immer verhaßt, weil sie in ernsthaftem Konflikt mit dem Konzept der Vereinten Nationen steht. Und wenn ich zwei Supermächte nicht mochte, so ist mir eine einzige noch viel weniger geheuer.«

*UN-Generalsekretär
Javier Pérez de Cuéllar¹*

Die internationale Politik wird von den entwickelten kapitalistischen Ländern geprägt; das westliche System steht ohne Alternative da. Dies scheint das Resultat der Implosion des real existierenden Sozialismus zu sein, und dies ist auch im Krieg gegen Irak deutlich geworden. Angesichts ihrer innen- wie außenpolitischen Schwäche können die Sowjetunion und die Volksrepublik China den tonangebenden westlichen Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats nichts entgegensetzen; die Enthaltung Chinas, das sich immer noch eher auf die Seite der Dritten Welt gegen die Erste und Zweite schlägt, bei der Verabschiedung der Resolution 678(1990) und die verzweifelten Vermittlungsversuche der Sowjetunion, zuletzt vor Beginn der Landoffensive Mitte Februar, haben die engen Grenzen ihrer Handlungsmöglichkeiten deutlich gemacht.

Damit stehen aber auch die Vereinten Nationen vor einer ganz neuen Bewährungsprobe. Waren sie bislang besonders im Sicherheitsrat durch den Ost-West-Gegensatz und schließlich durch dessen Übertragung auf das Nord-Süd-Verhältnis gelähmt, so schlägt nun die Stunde der Wahrheit für jenes System kollektiver Sicherheit und globaler Kooperation, mit dem nach der Gründungskonferenz von San Francisco Gewaltverzicht, Menschenrechte und sozialer Fortschritt weltweit durchgesetzt werden sollten. Das Sicherheitssystem des Kapitels VII der UN-Charta, auf Gemeinsamkeit und Gegenseitigkeit angelegt, mit seinen institutionalisierten Mechanismen, die auch ein militärisches Vorgehen gegen Aggression und Friedensbruch ermöglichen sollten, hat nie praktische Wirksamkeit erlangt; schon die Voraussetzung für die Durchführung von kollektiven Maßnahmen der gesamten Staatengemeinschaft, nämlich der Abschluß von Abkommen zur Bereitstellung von Truppen zwischen den Mitgliedstaaten und der Weltorganisation gemäß Artikel 43 der Charta, war nach dem Auseinanderbrechen der Antihitlerkoalition des Zweiten Weltkriegs nicht mehr zu erfüllen. Der eigentlich »für die strategische Leitung aller dem Sicherheitsrat zur Verfügung gestellten Streitkräfte verantwortlic(h)« Generalstabsausschuß, bezeichnenderweise aus den Generalstabschefs der fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats beziehungsweise deren Vertretern zusammengesetzt (Artikel 47 Absatz 2), wurde zwar ins Leben gerufen und besteht auch heute noch fort, sollte sein Dasein aber im Verborgenen fristen. Im Herbst wurde er, als Drohgebärde gegen Bagdad, demonstrativ einige Male mit der Golfkrise befaßt, doch wurde diese Vorgehensweise einer engen Anlehnung an den Wortlaut der Charta zugunsten eines

»Es zähl(t) zu den wichtigsten Lehren der Golfkrise, daß jede internationale Ordnung eine Weltmacht brauch(t), um diese Ordnung aufrechtzuerhalten und zu schützen. Die neue Topographie des Weltmachtssystems ha(t) uns zur Erfüllung dieser Rolle und zur Ausübung von Führungskraft nur noch eine Supermacht übriggelassen: die Vereinigten Staaten.«

*NATO-Generalsekretär
Manfred Wörner²*

kommoderen Umgangs mit ihren Bestimmungen nicht weiterverfolgt. Dennoch wurde das Vorgehen der Verbündeten im Golfkrieg vielfach als Verwirklichung des globalen Systems kollektiver Sicherheit gefeiert – als Überwindung der Unbeweglichkeit, mit der der Ost-West-Konflikt das System der Vereinten Nationen überzogen hatte. Was folgt nun aus dem Golfkrieg für die Entwicklung der Weltorganisation?

1. Ein Krieg der Vereinten Nationen?

Die Äußerung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Javier Pérez de Cuéllar, der Golfkrieg sei kein Krieg der Vereinten Nationen gewesen,³ ist mehr als nur die Beschreibung des völkerrechtlichen Sachverhalts, daß die Verbündeten nicht unter UN-Flagge gekämpft haben und der militärische Mechanismus des Kapitels VII der Charta der Vereinten Nationen nicht ins Werk gesetzt werden konnte. Sie zeigt die tiefe Enttäuschung darüber, daß die Vereinten Nationen angesichts der realen Machtverhältnisse im internationalen System keine eigenständige Rolle der Konfliktbewältigung spielten. Diese Rolle wurde ihnen von den USA systematisch verwehrt, wie deren Drohung zeigte, notfalls ohne Entscheidung des Sicherheitsrats im Rahmen des Rechts auf kollektive Selbstverteidigung nach Art.51 der Charta zu handeln. Es war ein Krieg, dem seitens der Vereinten Nationen Legalität bescheinigt werden sollte, der aber außerhalb ihrer politischen Entscheidungsmechanismen und sogar gezielt an ihnen vorbei geführt wurde. Nachdem einmal die Dynamik der militärischen Eskalation in Gang gesetzt worden war, wurden die militärischen Aktionen bis zum Ende des Krieges jeglicher politischer Eingriffsmöglichkeit der UN entzogen. Damit verloren die Vereinten Nationen aber das entscheidende Element ihrer Legitimität für eine Politik der kollektiven Sicherheit, nämlich alle friedlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, gerade in Anbetracht des Grundsatzes des Gewaltverzichts die Verhältnismäßigkeit der Mittel zu wahren, lediglich den Status quo wiederherzustellen und damit dem Prinzip des friedlichen Wandels in der Staatengemeinschaft den Vorrang einzuräumen.⁴

Bestätigt wurde damit, daß entgegen einer weit verbreiteten optischen Täuschung das Ende des Ost-West-Konflikts keineswegs zu einer Aufwertung der Vereinten Nationen geführt hatte, obwohl die Sowjetunion bereits vor mehreren Jahren einen fundamentalen Wandel in ihrer UN-Politik vollzogen hatte. In der Rede von Außenminister Schewardnadse vor der 45. Generalversammlung am 25. September 1990 wurde noch einmal deutlich, daß die Sowjetunion für einen umfassenden Ausbau der Rolle der UN plädiert – auch unter Erbringung einseitiger Vorleistungen –, dazu eine Reihe konkreter Vorschläge hat und inzwischen auch allen ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommt.⁵ Doch der Vorschlag, daß das System kollektiver Sicherheit nach Kapitel VII der Charta nunmehr in Kraft gesetzt werden solle und daß die Sowjetunion sich an UN-Truppen unter einem gemeinsamen Kommando beteiligen wolle, traf auf keinerlei Resonanz bei den Vereinigten Staaten.⁶ Diese spielten ihre hegemoniale Rolle in der Golfkrise gezielt aus – eine Instrumentalisierung der Vereinten Nationen, die sie zuvor auf andere Weise, nämlich durch Blockierung und die Herbeiführung einer Fast-Zahlungsunfähigkeit der Weltorganisation, zu betreiben gesucht hatten.

Was den Golfkrieg selbst angeht, so hatte Washington spätestens seit Ende Oktober eine militärische Lösung im Auge,

was von seinen westlichen Verbündeten letztlich akzeptiert wurde. Die Vereinten Nationen sollten lediglich die legale Grundlage für ihre militärische Intervention gegen Irak liefern, das das machtpolitische Gleichgewicht im Mittleren und Nahen Osten bedrohte, nachdem es mit seiner Aggression gegen Iran die Interessen des Westens mitvertreten hatte und dafür von ihm gezielt aufgerüstet worden war. Die Besetzung und Annexion Kuwaits rückgängig zu machen, war von vorneherein mit diesem Ziel einer Veränderung der regionalen Machtverhältnisse, also einer Schwächung und ›Zwangsabrüstung‹ Iraks, verbunden und widersprach dem beschränkten, vom Völkerrecht legitimierten Ziel einer Wiederherstellung der Souveränität und Integrität Kuwaits. Die von den USA bestimmte Kriegsführung zeigt denn auch den inneren Widerspruch dieser Politik: Um das Kriegsziel zu erreichen, wurde mit den Flächenbombardements und dem Vordringen im Landkrieg die territoriale Integrität und politische Souveränität Iraks grundsätzlich in Frage gestellt. Nachdem Irak am Ende des Krieges entscheidend geschwächt war, gab es jedoch keinerlei Bestrebungen, die Niederlage des Aggressors nun auch für eine internationale Bewältigung der Konfliktursachen im Rahmen der Vereinten Nationen zu nutzen oder die Weltorganisation gar insgesamt zu stärken. Ihr wurden und werden lediglich die von den USA angeregten, im Kreise der Ständigen Mitglieder abgesprochenen und dann vom Sicherheitsrat abgesegneten ausführenden Arbeiten übertragen: die Kontrolle der Abrüstung Iraks, die Eintreibung der Reparationen und eine verspätete, von der Weltöffentlichkeit erzwungene und zudem wenig effektive Überwachung der kurdischen Gebiete.

Der irakische Staatsterror gegen die oppositionellen Kräfte im Lande und der Massenexodus der Kurden hätten aber nach dem Waffenstillstand eine Chance geboten, der friedensstiftenden Rolle der Vereinten Nationen eine neue Qualität zu geben. Angesichts der Menschenrechtsverletzungen und der massenhaften Flucht der Kurden und Schiiten wäre es sogar in der Staatengemeinschaft als legitim angesehen worden, das in Art.2 Ziffer 7 der UN-Charta niedergelegte Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten zu relativieren und die Frage der Menschenrechte und eines Selbstbestimmungsrechts der Völker innerhalb der bestehenden staatlichen Grenzen auf die Tagesordnung für eine umfassende Friedensregelung zu setzen. Vielleicht hätte es in einer Situation der Rechtssetzung durch die Sieger die historische Chance dazu gegeben – man denke etwa an die Bedeutung der Nürnberger Prozesse für die Weiterentwicklung des Völkerrechts. Denn angesichts der faktischen Globalisierung der Politik kann das Interventionsverbot keine absolute Geltung mehr beanspruchen; eine einschlägige Rechtsfortbildung hätte sinnvollerweise letztlich innerhalb der Vereinten Nationen zu erfolgen.

Doch daran bestand von Seiten der Verbündeten kein Interesse, denn die Aufrechterhaltung der regionalen Stabilität erforderte es nun, Saddam zu stützen und die territoriale Integrität und politische Souveränität Iraks vorbehaltlos anzuerkennen. Die politische Konstellation, in der das Beharren der kleineren Länder insbesondere der Dritten Welt auf uneingeschränkter Souveränität und die Instrumentalisierung der Intervention im Interesse der Großen sich wechselseitig bestärken und jede Fortentwicklung blockieren, verfestigte sich. Der Golfkrieg hat somit wirklich neue Ansätze eher noch unwahrscheinlicher gemacht, auch wenn die ›Kurdenresolution‹ 688 mitunter als Triumph des Menschenrechts- über das Souveränitätsprinzip gerühmt wird.

Weder im Krieg selbst⁷ noch bei der bisherigen Bewältigung seiner Folgen haben die Vereinten Nationen eine Rolle gespielt, die ihrem Anspruch folgt und ihre zukünftigen Möglichkeiten verbreitert. Der seit Resolution 661(1990) des Sicherheitsrats immer wieder vorgenommene Bezug auf das gesamte Kapitel VII der UN-Charta bettet militärische Aktionen nicht einfach nur in ein – derzeit allenfalls bruchstückhaft realisiertes – System kollektiver Sicherheit ein, sondern in den

gesamten Komplex der ›legitimen‹ Anwendung militärischer Gewalt in den internationalen Beziehungen.⁸ So bezieht sich auch ein Teil der Vorschläge, das Grundgesetz zu ändern, um der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit einer Teilnahme an militärischen Aktionen außerhalb des NATO-Gebiets ›im Rahmen der Vereinten Nationen‹ zu ermöglichen, ganz allgemein auf dieses Kapitel VII. Offen bleibt dabei jedoch, wie der Golfkrieg gezeigt hat, ob dies innerhalb eines Systems kollektiver Sicherheit stattfindet oder in dem weiteren Rahmen legitimer Anwendung militärischer Gewalt, der ja auf Grund des allgemeinen Gewaltverbots nach Art.2 Abs.3 der UN-Charta auf das individuelle und kollektive Recht der Selbstverteidigung beschränkt ist. Der militärische ›Normalfall‹ im Rahmen des Völkerrechts, wie immer seine nachträgliche Auslegung aussehen mag, verdrängt die Priorität des friedlichen sozialen Wandels, von der die Präambel spricht und die auch Artikel 1 der UN-Charta vorsieht. Letztlich wird der Ansatz der Vereinten Nationen dadurch pervertiert. Was als erste Anwendung des 1945 in Aussicht genommenen Systems kollektiver Sicherheit gepriesen wurde, erweist sich tatsächlich als Rückfall in die militärische Anarchie der Staatenwelt.

2. Beginn eines globalen Systems kollektiver Sicherheit!

Der Sicherheitsrat hat sich Ende November 1990 mit der Resolution 678 selbst entmachtet, indem er nicht nur die Durchführung möglicher militärischer Aktionen – die der Wortlaut der genannten EntschlieÙung mitnichten zwingend vorsah – delegierte, sondern ein Zurückholen seiner Entscheidung de facto wiederum dem Vetorecht seiner Ständigen Mitglieder unterwarf. Die USA besaßen damit nach dem Ultimatum im Sicherheitsrat eine in jeder Hinsicht dominierende und unangreifbare Position, die sie vor Ort durch die militärische Präsenz von mehr als 200 000 Mann und durch den Verzicht auf eine Rotation ihrer Truppen Ende November vorbereitet hatten. Ohne die USA, ohne ihre militärische Kommandogewalt und ohne ihre Truppenstärke wäre die Intervention nicht möglich gewesen. Die militärische ›Führbarkeit‹ dieses Krieges ergab sich aus der absoluten Überlegenheit der US-Streitkräfte. Eine Streitmacht wie die der Vereinigten Staaten am Golf wäre auf der militärtaktischen Ebene von einem finnischen oder nigerianischen General nicht zu befehlen gewesen, ohne daß dieser die Kriegsführungs- und Eskalationsszenarios der USA beziehungsweise der NATO umgesetzt hätte. Damit entzog sich der militärische Verlauf auch einem Minimum an politischer Kontrolle, das bei einem Sicherheitsrat, der Herr des Verfahrens bleibt, oder bei einem gemeinsamen Oberkommando unter der Flagge der UN vielleicht noch gegeben ist. Denkt man an mögliche weitere Konflikte, auf die dieses Schema – oder das einer echten Intervention im Rahmen des Systems kollektiver Sicherheit der Vereinten Nationen – angewendet wird, so ist offenkundig, daß es sich nur um einen Krieg in Regie der Großen handeln kann. Hier liegt auch eine entscheidende Differenz zu friedenssichernden Operationen, denn diese können auf Grund ihres Charakters zumindest ein Stück weit außerhalb der hegemonialen Strukturen der internationalen Politik stehen. Direkte militärische Interventionen schon gegen einen Staat mittlerer Größe müssen dagegen von den dominierenden Mächten durchgeführt werden.

Doch sind die Vereinten Nationen im Zweiten Golfkrieg nicht von den USA ›mißbraucht‹ worden, wie es eine vereinfachende Kritik immer wieder formuliert hat – ihre Strukturen lassen im Rahmen ›kollektiver Sicherheit‹ oder ›kollektiver Verteidigung‹ gar nichts anderes zu. Die USA haben lediglich die Möglichkeiten, die in dem System angelegt sind, geschickt genutzt. Das Problem ist viel grundsätzlicher: In dem Augenblick, in dem die Überwindung des Blockgegensatzes den Vereinten Nationen zum ersten Male die Möglichkeit gibt, als System der kollektiven Sicherheit zu fungieren, erweist es sich als ›Mythos‹,⁹ der nicht funktionieren kann. Denn zwischen

Großmächten ist es entweder überflüssig oder nicht anwendbar; zwangsläufig wird es immer zu einem Instrument der größeren Mächte, die sich die formelle Festlegung auf eine Zweiklassengesellschaft im Sicherheitsrat nicht nehmen lassen werden. Ein System kollektiver Sicherheit setzt eine Identität zwischen den nationalen machtpolitischen Interessen und denen an einer ›Unenteilbarkeit des Friedens‹ voraus; die dazu notwendige allgemeine Bereitschaft zur Selbstbeschränkung ist aber gerade dann nicht gegeben, wenn das Instrument kollektive Sicherheit zwangsläufig in den Händen derjenigen Mächte liegt, die zu einer hegemonialen Politik in der Lage sind.

Der Optimismus, mit dem mitunter für ein System kollektiver Sicherheit plädiert wird,¹⁰ entbehrt nach den Erfahrungen des Golfkrieges der Grundlage. Die gelegentlich aufgestellte Forderung, die Dominanz der Großmächte durch eine Aufhebung des Vetorechts im Sicherheitsrat und durch Schaffung supranationaler Streitkräfte zurückzudrängen, ist zwar gut gemeint, um eine Instrumentalisierung durch die großen Mächte zu verhindern. Die Chance, daß es hierüber zu einem Konsens kommt, muß jedoch als äußerst gering angesehen werden. Solche Forderungen verschieben das grundsätzliche Problem kollektiver Sicherheit auf die Reform der Vereinten Nationen: sie wird zur Voraussetzung – zum Beispiel auch für eine militärische Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland – gemacht. Aber nicht eine organisatorisch-institutionelle Reform der UN – deren Ansatzpunkte, Möglichkeiten und Grenzen seit Jahren diskutiert werden – steht auf der Tagesordnung an oberster Stelle, sondern die Erfüllung der Funktion des friedlichen Wandels, die mit dem Golfkrieg gegenüber der Diskussion über die militärisch-sicherheitspolitische Rolle zunehmend in den Hintergrund gedrängt wurde, und der Ausbau von konsensuellen, präventiven Konfliktlösungen.

Das System kollektiver Sicherheit im Rahmen der Vereinten Nationen droht, wenn es befreit ist von seiner bisherigen Selbstblockierung durch den Ost-West-Gegensatz und wenn ein Konsens im Sicherheitsrat erzielt wird, zu einem Instrument der Intervention in Konflikte der Dritten Welt zu werden, die die Interessen des Nordens an stabilen Bedingungen seiner eigenen Reproduktion im internationalen Maßstab gefährden. Bereits im Palme-Bericht¹¹ wird vorgeschlagen, kollektive Sicherheit auf die Dritte Welt zu beschränken – mit dem Argument, zwischen den Blöcken würde sie nicht funktionieren und die Auseinandersetzungen in der Dritten Welt über die territoriale Integrität der Staaten würden sonst eine unkontrollierbare Sprengkraft gewinnen.

Das »Konkordat« von Ost und West gegenüber dem Süden, das im Palme-Bericht anklingt,¹² ist neuerdings in der entwicklungspolitischen Diskussion wieder aktuell: Ulrich Menzel empfiehlt zum Beispiel eine »Treuhandschaft« des Nordens, die eine globale »Sozialhilfe« für die am stärksten von Armut und Elend Betroffenen verbindet mit einer Interventionstruppe der westlichen Länder, die die Einhaltung der Menschenrechte sichern soll; den USA komme dabei die Hauptrolle zu, da sie für solche Aktionen am ehesten über die notwendigen Ressourcen verfügten.¹³ Dem ist entgegengehalten worden, dies sei »Kolonialismus in humanitärem Gewand«.¹⁴ Denn die Politik des reichen Westens als Ursache der Konflikte wird dabei ignoriert; mehr noch, die Möglichkeit eines selbstbestimmten Weges, die zunächst einmal die nationale Souveränität der Staaten der Dritten Welt zur Voraussetzung hat, wird der politischen Definitionsmacht – Worin bestehen eigentlich die ›Probleme‹? – des Westens übereignet.¹⁵ Wenn der Golfkrieg auch ein Krieg des Nordens gegen den Süden war, dann bildet sich hier ein politisches Muster heraus, die ›Neue Weltordnung‹ nicht mehr im Konsens aller beteiligten Länder zu errichten, und das heißt, daß für die Struktur der Weltgesellschaft das Oktroi der herrschenden Verhältnisse bestimmend sein wird, nicht ihre Veränderung. Daß dies eine zunehmende Militarisierung der internationalen Politik bedeutet, liegt auf der Hand.

3. ›Neue Weltordnung‹ auf der Grundlage einer Militarisierung der internationalen Beziehungen!

Nach dem Ende des Kalten Krieges schien es, als ob das Militär als Mittel der Politik an Gewicht verlöre. Im Rahmen der Vereinten Nationen hatte der Kalte Krieg selbst indirekt diesen Effekt gehabt: Der sicherheitspolitische Bereich war blockiert, und die Bedeutung der wirtschaftlichen und politischen Kooperation dominierte die Festreden. Der Zweite Golfkrieg hat aber gezeigt, daß der Nord-Süd-Konflikt diese Tendenz zumindest in der offiziellen Politik überlagert und zu einer erneuten Legitimation militärischer Mittel führt. Denn die absolute militärische Überlegenheit der Alliierten, ihre minimalen Verluste bei gleichzeitig mehr als 100 000 zivilen Opfern, der Glanz eines ›sauberen‹ High-Tech-Krieges, dies alles drängt den Eindruck auf, daß nun, nach dem Ende der großen militärischen Konfrontation zwischen den Militärblöcken, ein Zeitalter angebrochen ist, in dem die tonangebenden westlichen Mächte im Sicherheitsrat auf militärische Lösungen globaler Probleme setzen können. Die ›Risiken‹ und ›Gefahren‹, die sich aus Armut, Unterdrückung, militanten inner- und zwischenstaatlichen Konflikten und globalen Problemen ergeben, haben in der Wahrnehmung westlicher Politiker die konkreten ›Bedrohungen‹ aus dem Osten ersetzt, seit der Ostblock, der noch in jedem Konflikt in der Dritten Welt als Akteur wahrgenommen worden war, nur noch ein militärischer Koloß auf tönernen Füßen ist. Hinsichtlich des Kerns der neuen Militärstrategie der NATO – der Einsatz schneller Eingreiftruppen – wirkte der Golfkrieg als Katalysator.

Durch ihre politische Kriegsdividende aus dem Golfkrieg haben die USA offenkundig ihre dominante Stellung gefestigt. Ihr tatsächliches Interpretationsmonopol über die Wirksamkeit der Sanktionen und ihre faktische Definitionsmacht der militärpolitischen Erfordernisse im Rahmen der NATO boten dafür die Grundlage. Ihrer unvergleichlichen Militärmacht hatten weder die westeuropäischen Länder bei ihrem Versuch, auf den Gang der Ereignisse Einfluß zu gewinnen, etwas entgegenzusetzen, noch die Staaten der Region. Sie nutzten den Golfkrieg, um mit ihrer militärischen Vormachtstellung wieder das an Einfluß zurückzugewinnen, was sie auf ökonomischem Gebiet verloren hatten. Daß sie sich gleichzeitig als Söldner in diesem Krieg im ›allgemeinen Interesse der Weltgemeinschaft‹ bezahlen lassen mußten, weil die militärische Intervention ihre gesunkenen wirtschaftlichen Potenzen überstieg, macht gleichzeitig die Ambivalenz ihres Hegemonieverlustes deutlich. Ob die Wiedergewinnung von Hegemonie durch militärische Stärke von Dauer sein kann, muß bezweifelt werden – Aufrüstung hat die ökonomische Konkurrenzfähigkeit noch immer geschwächt –, aber sie kann durchaus in der Lage sein, die machtpolitischen Gewichte zu verschieben. So werden jetzt die Weichen für die nahe und mittlere Zukunft gestellt. In der Auseinandersetzung mit der amerikanischen Vorherrschaft sehen sich auch die Westeuropäer bestärkt, die militärische Integration voranzutreiben.

NATO-Generalsekretär Wörner hat die hegemoniale Struktur der Weltpolitik nach dem Golfkrieg in dem eingangs angeführten Zitat beschrieben: Nur die USA sind zur Aufrechterhaltung der internationalen Ordnung in der Lage. Diese Einschätzung liegt näher an den machtpolitischen Realitäten als so manche Hoffnung auf eine Stärkung des UN-Systems durch den Golfkrieg. Die Entscheidungen der NATO über ihre künftige Militärpolitik und das Verhältnis zwischen den USA und Westeuropa (sowie Japan) sind für den Umgang mit den globalen Konflikten und die Entwicklung der Vereinten Nationen allemal stärker prägend. Die Rolle der NATO-Infrastruktur für die Kriegsführung am Golf ist weitgehend unterschätzt worden; hier lag auch der direkte deutsche Beitrag zum Krieg der Alliierten. Jede Aufstellung von UN-Truppen würde die Konstellation des Golfkrieges wiederholen: Während die Vereinten Nationen für die Legitimation sorgen, wäre die Kriegsführung



Trotz der militärischen Niederlage der irakischen Armee durch die multinationalen Streitkräfte ließ Saddam Hussein im März die dadurch ermutigten Aufstände der Schiiten im Süden und der Kurden im Norden Iraks brutal niederschlagen. Im Hintergrund die während des Bürgerkriegs beschädigte Hussein-Moschee in Kerbala.

real durch die existierenden Militärstrukturen vorherbestimmt. Indem die NATO-Militärstrategie nicht mehr auf die Bedrohung aus dem Osten fixiert ist, sondern sich auf eine breite Palette von unspezifischen ›Gefahren‹ in der Dritten Welt einrichtet, nähert sie sich dem Konzept der ›kollektiven Sicherheit‹ der Vereinten Nationen an – und kann sich gleichzeitig, unter Verschleierung der partikularen Interessen des Westens, als Versuch zur Wahrung der globalen Ziele und des Völkerrechts ausgeben. Hier liegt die Wurzel für die Wandlung, die die Vereinten Nationen im Golfkrieg erfahren haben: Rückt die militärische Lösung von Problemen in den Vordergrund, dann ist ihre Struktur bestimmt von der herrschenden Weltmilitärordnung.

Die wachsenden Probleme in der Dritten Welt lassen kriegerische Konflikte immer wahrscheinlicher werden, wenn es keine Formen der Konfliktbewältigung vor ihrem Ausbruch gibt. Aber der totale Luftkrieg, den die verbündeten Truppen führten, hat auch gezeigt, wie sehr einerseits die waffentechnische Entwicklung und andererseits die Komplexität selbst unterentwickelter Gesellschaften in der heutigen Zeit die Legitimität eines solchen Krieges unterhöhlen. Angesichts der Kriegsfolgen werden die Beschränkungen, die das ›ius in bello‹, das humanitäre Kriegsvölkerrecht, auferlegt, zur absoluten Grenze für das ›ius ad bellum‹, für den Krieg als Mittel der Selbstverteidigung und der Wiederherstellung eines Status quo ante, ja der legitimen Verteidigung selbst. Es ist eine nicht mehr so junge Erkenntnis der Friedensforschung, daß komplexe Gesellschaften nicht nur strukturell unfähig zum Angriff sein müssen, wenn Krieg verhindert werden soll, sondern auch strukturell verteidigungsunfähig sind, weil jede größere Kriegshandlung zu einem vollständigen Zusammenbruch der gesamten Gesellschaft führen muß – nicht nur mit unabsehbaren Schä-

den, sondern auch mit unermeßlichen Opfern. Der zwingenden Schlußfolgerung, daß um so mehr nach jeder Chance zur friedlichen Konfliktlösung gesucht werden und selbst das Ziel der Rückgängigmachung der Annexion sich am Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel messen lassen muß, wollten sich die handelnden Mitglieder des Sicherheitsrats bewußt entziehen. Anders ist die Ausschaltung des Mechanismus der Vereinten Nationen nach Verabschiedung der Resolution 678 nicht zu verstehen; mit ihr sollte eine politische Kontrolle des Konflikts ausgeschlossen werden.

Nicht unerwähnt bleiben sollte, daß es in Wissenschaft und Politik schon seit einiger Zeit Versuche zur Neudefinition der hier verwendeten Begriffe gibt. So geht zwar die ›Stockholmer Initiative zu globaler Sicherheit und Weltordnung‹, die kürzlich umfassende Vorschläge zur Reform des UN-Systems vorgelegt hat, von einem erweiterten Begriff von Sicherheit aus. Sie legt das Schwergewicht ihrer Reformvorstellungen auf die Bereitstellung eines globalen Alarmsystems für den UN-Generalsekretär – zwecks Früherkennung und nicht-militärischer Schlichtung von Konflikten – und die Einbeziehung der Gipfeltreffen in das System der Vereinten Nationen, um der hegemonialen Struktur der großen Mächte entgegenzuwirken. Sie bleibt aber trotzdem der Logik der kollektiven militärischen Sicherheit verhaftet, wenn sie den Vorrang von Sanktionen und militärischen Aktionen zur Durchsetzung des Völkerrechts postuliert.¹⁶ Es gibt aber aus dem Sicherheitsdilemma des Nationalstaates nur einen Ausweg, nämlich die internationale Politik nicht weiter auf den ›Ernstfall‹ militärischer Gewährleistung der Sicherheit auszurichten, sondern eine neue Kultur der Konfliktregelung zu begründen, die den Zwang zum friedlichen Interessenausgleich organisiert. Die Ressourcen dafür sind vorhanden, wenn man bedenkt, daß die 500 Mrd Dollar, auf die die ›Kosten‹ des Golfkriegs – militärische Kosten, wirtschaftliche Verluste, Aufwendungen für den Wiederaufbau – geschätzt werden, ungefähr 40 vH der gesamten Auslandsschulden der Dritten Welt entsprechen.

4. Die Alternative: Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen für eine zivile Kultur der Konfliktregelung durch einseitige nationale Vorleistungen

Die entwickelten Länder des Westens üben derzeit unangefochten eine dominante Rolle aus und haben damit die entscheidende Verantwortung für die Gestaltung der Weltpolitik. Aber der militärische Sieg der Verbündeten stellt sich letztlich als ein Desaster für die Glaubwürdigkeit und die Handlungsmöglichkeiten der Vereinten Nationen heraus: Es ist ihnen weder eine Konfliktbewältigung vor der irakischen Invasion, vor dem Kriegsausbruch und dann vor der Offensive der Landstreitkräfte gelungen, noch spielen sie mehr als eine Nebenrolle bei der Bewältigung der Nachkriegsprobleme. Seitens der ›Sieger‹, insbesondere der USA und Israels, wird die Einbeziehung der UN in eine Friedensregelung mit Zurückhaltung betrachtet oder gar abgelehnt, weil sie an einer Gesamtlösung der Probleme – die ja nicht zuletzt auch auf ihre Kosten gehen müßte – kein Interesse haben, sondern nur die Verschiebung der jeweiligen machtpolitischen Gewichte zu ihren Gunsten verfolgen. Der Golfkrieg hat auch nicht zu einer Verbindung der militärischen mit den ökonomischen und sozialen Problemen geführt. Wider die allgemeine Einsicht bleibt das Krisenmanagement auf die machtpolitische Konstellation beschränkt – entsprechend dem verkürzten Ansatz kollektiver Sicherheit, der sich auf die Sicherung der territorialen Integrität und politischen Souveränität der Staaten beschränkt.

In einer interdependenten Welt, in der fast kein Problem – und insbesondere weder die Ursachen noch die Folgen kriegerischer Auseinandersetzungen – mehr an den nationalen Grenzen halt macht, ist das Konzept einer faktischen Souveränität längst überholt. Zudem wurde die nationalstaatliche Struktur

dem Süden durch die willkürliche Grenzziehung der Kolonialmächte aufgezwungen. Ethnische Spannungen und neue Nationalismen sind die Folge; doch diese wachsen auf dem Boden von autoritären Herrschaftsstrukturen, Armut und Verelendung. Das Völkerrecht geht von der formellen Gleichheit der Staaten aus und schafft damit eine Gegenstruktur zu den realen machtpolitischen Ungleichheiten.¹⁷ Als Prinzip des Völkerrechts gewährleistet die nationale Souveränität somit innerhalb der UN eine Konsensbildung ohne Zwang, die allein eine Lösung der mit der faktischen Aufhebung nationaler Souveränität verbundenen Probleme, eine langfristige Entwicklung weltgesellschaftlicher Strukturen und eine Zivilisierung der internationalen Beziehungen ermöglicht.

Allerdings werden auf Grund des Einsatzes militärischer Gewalt gegen Irak der umfassende Anspruch und die universelle Funktionsfähigkeit der Vereinten Nationen selbst in Frage gestellt. Die Gefahr, daß einige arabische Staaten sich aus der Weltorganisation herausheben, weil sie ihre Interessen angesichts des Golfkriegs nicht mehr gewahrt sehen, hat durchaus bestanden; die Frontstellung zwischen den entwickelten Staaten des Nordens und der arabischen Welt hat sich langfristig verhärtet; und die Staatengemeinschaft muß erst noch beweisen, daß sie sich der Lösung der Israel-Palästina-Frage mit dem gleichen Ernst annimmt, mit dem sie gegen die Besatzungsmacht Irak vorgeht.

Die einzige Möglichkeit, verlorengegangenes Vertrauen wiederzugewinnen und als globale Organisation zu überleben, ist der Ausbau der Rolle der UN als System des friedlichen Wandels. Daher müssen jene Funktionen, die die Vereinten Nationen als Teil eines Zivilisierungsprozesses der internationalen Beziehungen ausüben, zum Ausgangspunkt für eine Weiterentwicklung des Systems gemacht werden: eine Verdichtung der Interaktionen, die Reflexivität und Empathie in den Staatenbeziehungen fördert, Zwänge der Kooperation schafft, die aufzukündigen zum Schaden aller wäre, und internationale Interessen je nach Problemfeld bündelt; eine konsensuale Normentwicklung, die sowohl mit internationalen Kontroll- und Überprüfungsmechanismen verbunden ist als auch innenpolitisch der Legitimation von Demokratie, Menschenrechten und sozialem Fortschritt dient; und eine Institutionalisierung, die dem Konsensprinzip Dauer verleiht und politische Öffentlichkeit organisiert. Das weiter entwickelte System der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) kann hier Beispielfunktion haben, weil in ihm auf der Grundlage der Konsensbildung erste Anfänge einer Institutionalisierung des »peaceful change« diskutiert werden. Dies gilt insbesondere für die Ansätze zur friedlichen Streitbeilegung.¹⁸

Der Golfkrieg markiert in der Entwicklung der Vereinten Nationen einen Scheideweg, nicht nur wegen einer möglichen Militarisierung der Weltorganisation. Die Diskussion über die Funktionsfähigkeit und den Ausbau des militärischen Systems kollektiver Sicherheit sowie über die Realisierung eigener militärischer Interventionsmöglichkeiten nach Art. 42ff. der UN-Charta täuscht darüber hinweg, daß das System der Vereinten Nationen von den entwickelten kapitalistischen Staaten aus Furcht vor dem größeren Einfluß der Dritten Welt und verbindlichen Leistungen systematisch ausgetrocknet worden ist. Dies trifft insbesondere auf die Vereinigten Staaten mit ihren Boykotten gegenüber der UNESCO und der ILO zu. Die Leistungen der Vereinten Nationen haben für die USA bislang auch kaum politische Bedeutung erlangt; so haben sie noch nicht einmal die beiden grundlegenden Menschenrechtspakte von 1966 ratifiziert. Und eine positive Leistung im Sinne einer »Weltsozialpolitik«, wie sie Menzel vorschlägt, kann von der Weltmacht USA nicht erwartet werden, solange der Golfkrieg sie in der primär militärischen Nutzung der Vereinten Nationen bestärkt. Positive Leistungen zur Förderung der globalen Kooperation sind der amerikanischen Politik fremd, dies gilt vor allem für ihre Zahlungsmoral, die sie an den Rand des Verlustes des Stimmrechts bringt und die dazu geführt hat, daß et-

wa die Hälfte der eine Mrd Dollar betragenden Beitragsschulden von Mitgliedsländern auf das Konto Washingtons geht.

Der Ausbau der Vereinten Nationen als Ort der Zivilisierung der internationalen Beziehungen und des wohlfahrtsstaatlichen Ausgleichs zwischen Nord und Süd stellt die einzige Alternative zu ihrem Zerfall oder zu ihrer Militarisierung dar. Ausgangspunkt einer Reform der Vereinten Nationen muß aber die Veränderung des Staatenverhaltens sein. Nicht weitere organisationsfixierte Reformmodelle à la Bertrand¹⁹ dürfen im Vordergrund stehen; vielmehr muß die Leistung jedes einzelnen Mitgliedstaats für die Weiterentwicklung der UN in der Öffentlichkeit kritisch unter die Lupe genommen werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich bislang, aller Rhetorik von einer »Politik des guten Beispiels«²⁰ zum Trotz, nicht aktiv für eine Stärkung der Vereinten Nationen eingesetzt. Ihre Politik war vielmehr durch eine »negative Instrumentalisierung« und eine kompensierende Stärkung von Einzelaktivitäten dort, wo eigene Interessen nicht negativ berührt waren, gekennzeichnet. Statt gemeinsam mit den anderen entwickelten kapitalistischen Ländern im Strom der Desinteressiertheit an einer Weiterentwicklung des Systems der Vereinten Nationen mitzuschwimmen, wäre angesichts der eigenen Leistungsfähigkeit und trotz der Belastungen durch den deutschen Einigungsprozeß eine Politik der einseitigen Vorleistungen notwendig, um auch für die anderen Länder einen nachahmenswerten Impuls zu geben. Die in der westdeutschen Außenpolitik durchaus enthaltene Tradition machtpolitischer Selbstbeschränkung und aktiver Selbstbindung sowie die in der Abrüstungsdiskussion oft hervorgehobene Politik einseitiger Vorleistungen oder »risikofreier Induktion« bieten Ansatzpunkte zuhauf.

Dafür ist aber angesichts der Probleme in der Welt weniger die relative Größenordnung des deutschen Beitrags zum UN-System im Vergleich zu anderen Staaten ein Maßstab, sondern die eigene Leistungsfähigkeit und die Wirksamkeit der Mittel. Der Vergleich der Ausgaben für den Golfkrieg mit dem UN-Budget macht das Mißverhältnis deutlich: ein Tag Krieg kostete, so wurde geschätzt, so viel wie das gesamte Jahresbudget des UNHCR für 30 Millionen Flüchtlinge (ein Krieg, der weitere Millionen Flüchtlinge geschaffen hat). Das größere Deutschland steht vor einem Scheideweg seiner Außenpolitik:²¹ Wie wird es seine gewachsene politische Verantwortung in der Welt ausgestalten? Mit jeder Entscheidung werden Weichen gestellt für eine zunehmend militärische oder die Entwicklung einer zivilen Rolle. Eine wirkliche Stärkung der Vereinten Nationen käme nicht durch die Bereitstellung deutscher Soldaten (in Wahrheit der Versuch einer neuerlichen Sinngebung des nach Auffassung vieler Deutscher längst Sinnlosen) zustande, sondern dadurch, daß – statt ad hoc Einzelleistungen für humanitäre oder Entwicklungsprogramme zu steigern oder zu drosseln – Pflichtbeiträge in spürbarer Höhe zu einem Weltlastenausgleich zugunsten der armen Länder der Welt mittels der Mechanismen der UN entrichtet werden. Der Gedanke ist noch wenig populär, im politischen Diskurs taucht er kaum auf. Kein Wunder also, daß die Bedeutung der öffentlichen Debatte über deutsche UN-Truppen in scharfem Kontrast zu der Tatsache steht, daß der deutsche Beitrag zum Haushalt der Hauptorganisation der UN weniger ausmacht, als Berlin (West) für seine Feuerwehr ausgibt.

Ich danke Jens Naumann für Anregung und Kritik.

1 Im Interview mit dem Nachrichtenmagazin Der Spiegel, Nr.27/1991 v.1.7. 1991, S.126–129(127).

2 Zitiert nach der Frankfurter Allgemeinen Zeitung v.27.6.1991, S.1; Wiedergabe dort in indirekter Rede.

3 So beispielsweise in seiner Rede vor dem Europäischen Parlament in Straßburg am 16.4.1991, zitiert nach VN 2/1991 S.64 und VN 3/1991 S.102.

4 Zu einer ersten Analyse des Golfkriegs vgl. besonders Gert Krell/Bernd W.Kubbig (Hrsg.), Krieg und Frieden am Golf. Ursachen und Perspektiven,

- Frankfurt 1991; Werner Ruf (Hrsg.), Vom Kalten Krieg zur heißen Ordnung? Der Golfkrieg. Hintergründe und Perspektiven, Hamburg 1991; Jochen Hippeler, Der Krieg am Golf. Eine politische Einschätzung, Wuppertal (Arbeitspapier 011 des Instituts für Internationale Politik, 2., erw. Aufl.) März 1991; Heft 3/1991 der Blätter für deutsche und internationale Politik. Zur Chronologie der Ereignisse vgl. Hartwig Bögeholz, Der Krieg um Kuwait, Bielefeld 1991; Achim Schmillen, Das Fenster zum Angriff. Die Entwicklung der Golfkrise. Kurzanalyse und Dokumentation, Wuppertal (Institut für Internationale Politik) Januar 1991; das Journal der Tageszeitung zum Golfkrieg, März 1991; sowie Jürgen Kramer, UN und Golfkrise: Zwischenbilanz, VN 3/1991 S.102ff.
- 5 UN Doc. A/45/PV.6; deutsch in: Sowjetunion heute, Nr.11/1991 (Beilage).
 - 6 Dabei wurde sogar die Möglichkeit verspielt, daß diese Haltung der Sowjetunion zugunsten einer internationalen Streitbeilegung in Zukunft auch einen Schlüssel zur Regelung von Konflikten beim Auseinanderbrechen der Sowjetunion selbst bieten könnte – denn die KSZE bietet bislang im Unterschied zu den Vereinten Nationen kein Instrumentarium hierfür.
 - 7 Außer Betracht kann hier die Debatte über die UN-rechtlichen Grundlagen der Aktionen der Verbündeten bleiben. Verwiesen sei aber auf die unterschiedlichen Einschätzungen von Dieter Deiseroth, Krieg im Namen der Vereinten Nationen? Eine Kurzstudie zur völkerrechtlichen Lage, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, H.3/1991, S.303–316, und Norman Paech, Die Vereinten Nationen und ihre Kriege. Vom Umgang mit dem Völkerrecht, in: Ruf (Anm.4), S.62–73.
 - 8 Vgl. dazu die Kontroverse zwischen Hans Arnold, Keine Angst vor der UNO, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, H.5/1991, S.561–568, und Volker Böge, Mut zur Selbstbeschränkung. Deutsche Machtpolitik, das Grundgesetz und die UNO, in: ebd., H.7/1991, S.818–831. Als Überblick über die Diskussion zur Grundgesetzänderung vgl. Militärpolitik Dokumentation, H.78/79: Die BRD auf dem Wege zu einer militärischen Interventionsmacht? Grundgesetzänderung und -Out-of-Area-Einsätze der Bundeswehr, Frankfurt, Juni 1991.
 - 9 So Ernst-Otto Czempel, Die persönliche Meinung: Die UN und die Neue Weltordnung, VN 2/1991 S.43.
 - 10 So im Beitrag des Hamburger Instituts für Friedensforschung und Sicherheitspolitik (Egon Bahr, Dieter S. Lutz und andere), das seit langen Jahren die Idee der kollektiven Sicherheit verfolgt: Soldaten an alle Fronten als eine Lehre aus dem Golf-Krieg?, in: Frankfurter Rundschau (FR) v. 27.3.1991 (Dokumentation). Zur Kritik am Konzept kollektiver Sicherheit vgl. Volker Böge/Peter Wilke, Sicherheitspolitische Alternativen. Bestandsaufnahme und Vorschläge zur Diskussion, Baden-Baden 1984, S.176ff.
 - 11 Vgl. Der Palme-Bericht. Bericht der Unabhängigen Kommission für Abrüstung und Sicherheit, Berlin 1982, S.148ff.
 - 12 Ebd., S.150.
 - 13 Ulrich Menzel, Die Hilfe reicht nicht, Treuhandschaft wäre ein Weg, in: FR v.3.6.1991 (Dokumentation).
 - 14 Ingomar Hauchler, Das ist Kolonialismus in humanitärem Gewand, in: FR v.20.6.1991 (Dokumentation).
 - 15 Angesichts der Bestrebungen nach Demokratisierung in der Dritten Welt klingt es zynisch, wenn Menzel (Anm.13) dabei »die Eliten«, die bei ihm nur als unfähig und korrupt erscheinen, ausschalten will; darüber hinaus bedeutet dies auch die grundlegende Absage an die Errungenschaften der Globalisierung der Politik in den Vereinten Nationen: »Internationale Organisationen, in denen die Eliten der Südländer ein starkes Gewicht haben, sind wegen deren Blockademöglichkeiten als Trägerschaft oder Kontrollorgane ungeeignet.«
 - 16 Vgl. Gemeinsame Verantwortung in den 90er Jahren. Die Stockholmer Initiative zu globaler Sicherheit und Weltordnung Bonn (Stiftung Entwicklung und Frieden) 1991, hier S.24; auf die Reformdiskussion kann hier im einzelnen nicht eingegangen werden.
 - 17 Zum Widerspruch von formeller Gleichheit und realer Ungleichheit der Staaten als Strukturprinzip der internationalen Beziehungen vgl. Dan Diner, Imperialismus, Universalismus, Hegemonie. Zum Verhältnis von Ökonomie und Politik in der Weltgesellschaft, in: Iring Fetscher/Herrfried Münkler (Hrsg.), Politikwissenschaft. Begriffe – Analysen – Theorien, Reinbek 1985, S.326–360, hier S.335ff.
 - 18 Vgl. Stefan Lehne, Vom Prozeß zur Institution. Zur aktuellen Debatte über die Weiterentwicklung des KSZE-Prozesses, in: Europa-Archiv, Folge 16/1990, S.499–506; zum Stand der Debatte über friedliche Streitbeilegung nach dem Expertentreffen in Valetta Anfang 1991 vgl. Dieter Senghaas, Friedliche Streitbeilegung und kollektive Sicherheit im neuen Europa, in: Europa-Archiv, Folge 10/1991, S.311–317.
 - 19 Maurice Bertrand, Für eine Weltorganisation der Dritten Generation, Bonn (Nr.38 der Reihe DGVN-Texte der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen) 1988.
 - 20 So Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher am 26.9.1990 vor der UN-Generalversammlung, VN 6/1990 S.212.
 - 21 Vgl. Albert Statz, Zwischen neuer Machtpolitik und Selbstbeschränkung. Deutsche Außenpolitik am Scheideweg, in: Bruno Schoch (Hrsg.), Die Nachkriegszeit geht zuende – und was wird aus Deutschland?, Frankfurt (Friedensanalysen, Bd.26) 1991.

Bagdad: ein Platz zwischen Kirkuk und Kerbala

KLAUS TIMM

Bagdad, Kirkuk, Kerbala – drei irakische Städte und Regionen, die unterschiedliche historische, kulturelle, politische und demographische Dimensionen verkörpern. Eindrucksvoller als der achtjährige irakisch-iranische Krieg hat die Krise um Kuwait mit ihren Folgen den ethnisch-religiösen Trialismus Iraks in das Bewußtsein gerufen und international transparent gemacht. Wie nie zuvor in der sechzigjährigen nationalstaatlichen Geschichte des Landes brachen die Widersprüche zwischen dem arabisch-schiitischen Süden, dem arabisch-sunnitischen Zentrum und dem kurdischen Norden auf. Die Aufstände wurden, geduldet durch die Siegermächte, vom Baath-Regime relativ schnell und rigoros niedergeschlagen. Dennoch werfen Krieg und Bürgerkrieg Fragen auf: Wo liegen die Ursachen und Gründe für den irakischen Expansionismus und die innerstaatliche Zerrissenheit? Welche Grundkonzepte bestimmen die Politik des Landes? Was brachte die Baath-Herrschaft den Irakern? Haben Demokratie und Menschenrechte eine Chance in dem Land zwischen Euphrat und Tigris? Wird Irak mit Hilfe der UN oder gegen deren Beschlüsse die Fähigkeit zum Wiederaufbau erlangen?

Historische Bezugsebenen des irakischen Nationalismus

Das historische Schicksal Iraks setzt den Rahmen für jede gegenwärtige und künftige Entwicklung. Für das Land gilt exemplarisch, was für eine Reihe arabischer Staaten gesagt werden kann: Der langen geschichtlichen Tradition steht die kurze Phase nationalstaatlicher Existenz gegenüber. Irakische Identität erwächst zunächst aus dem Bewußtsein, in Kontinuität mit 4500 Jahren bodenständiger Geschichte zu leben, die an die Wiege der menschlichen Zivilisation heranführt. Die archäologischen Stätten und kulturellen Leistungen der Sumerer, Babylonier oder Assyrer sind jedem Iraker gegenwärtig. Hinzu tritt das Wissen um Bagdad als dem Mittelpunkt des islamischen Weltreiches für einen Zeitraum von fünf Jahrhun-

derten und damit als einer Wurzel des Arabismus. Nach diesem Geschichtsbild entsprangen den eigenständigen arabischen Entwicklungsimpulsen stets Größe, Blüte und Weltgeltung. Die äußeren Mächte dagegen – Mongolen, Osmanen, Briten oder die alliierten Kreuzritter der letzten Schlacht – stehen für Zerstörung, kulturellen Verfall und nationale Demütigung.

Die Herausbildung des modernen Staatswesens schuf ein zweites Impulszentrum für zeitgenössische Politik. Nur verzögert und in Etappen wurde die nationale Souveränität erreicht. Die Befreiung vom osmanischen Joch nach dem Ersten Weltkrieg führte nicht zur erhofften Selbstbestimmung, sondern in das neue Abhängigkeitsverhältnis des britischen Mandats. Selbst die Gewährung der formalen Unabhängigkeit und die Aufnahme in den Völkerbund im Jahre 1932 minderten die Unfreiheit und die antibritischen Stimmungen in der Bevölkerung nur geringfügig. Erst die Revolution des 14. Juli 1958 und die Ausrufung der Republik leiteten eine Phase selbstbestimmter Politik ein.

Der Umgang mit der Macht in den unruhigen Folgejahren, die gescheiterten Einigungsprojekte mit Syrien und Ägypten, der 1961 begonnene Krieg gegen die Kurden und die zahlreichen gewalttätigen Militärputsche wiesen aus, daß das politische Fundament des jungen Staates noch wenig gereift war und innere Gegensätze dem nationalstaatlichen Stabilisierungsprozeß und der Formierung einer eigenständigen arabisch-irakischen Nation entgegenwirkten. Der geringe Ausformungsgrad sozialer und politischer Schichten, die Schwäche der innerstaatlichen Strukturen und die fehlende Erfahrung mit der Demokratie bilden den Hintergrund für die Erklärung, warum die zunächst schwache Baath, die Sozialistische Partei der arabischen Wiedergeburt, zwischen dem 17. und 30. Juli 1968 mit Hilfe der Armee die Macht erobern konnte.

Für die Unwägbarkeiten irakischer Innen- und Regionalpolitik

seit 1958 steht eine dritte Erfahrungslinie. Die historische Verwurzelung und völkerrechtliche Akzeptanz des irakischen Kerngebiets waren weitgehend unantastbar. Als höchst unsicher dagegen erwiesen sich die äußere Grenzziehung und die Berührungen mit den Nachbarn. So wurde Kuwait lange als integrierender Bestandteil Iraks betrachtet; die Grenzziehung am Schatt-al-Arab wurde Ursache für wiederholte Störfälle. Der Streit mit der Türkei über die nordwestliche Grenze und die Zuordnung des Wilajet Kirkuk wurde 1925 durch den Völkerbund zugunsten Iraks – besser Großbritanniens – entschieden. Das Kurdengebiet blieb jedoch auch in der Folgezeit ein schwer in den Staat zu integrierendes Territorium. Das osmanische und britische Erbe für die Abgrenzung nach außen schuf somit permanent innere Unsicherheit; es nährte Bestrebungen, auf Kosten der Nachbarstaaten territorial zu expandieren. Der folgenschwere politische Fehltritt vom 2. August 1990 steht keineswegs in Diskontinuität zur irakischen Geschichte.

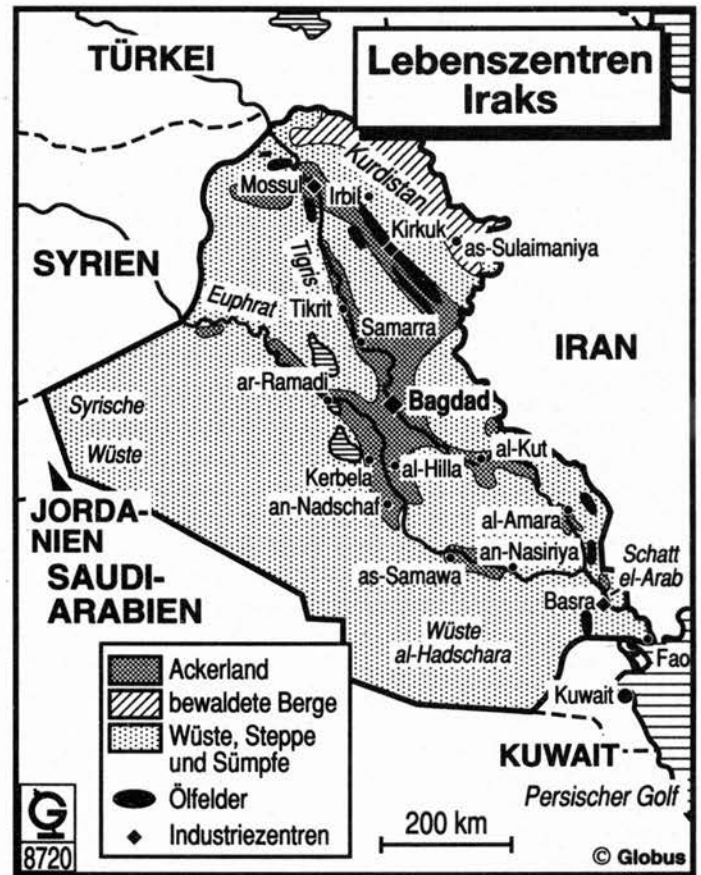
Irakismus und Panarabismus

In der Innen- und Außenpolitik des irakischen Baath-Regimes verbanden sich stets panarabische Zielsetzungen mit den speziellen Interessen der politischen Elite des Landes, das heißt mit Grundelementen eines auf Irak bezogenen prononcierten Nationalismus ('Irakismus'). Der Anspruch, gesamt- oder großarabische Anliegen zu vertreten, war mehr als ideologische Hülle oder manipulierende Argumentation. Er entsprang den ideologischen Grundpostulaten der Baath, die sich seit ihrer Gründung im April 1947 als gesamtarabische Bewegung verstand und deren Programm vor allem drei Kernkonzepte enthielt:

- Einheit: Aufhebung der kolonial bedingten Zersplitterung der Araber und schrittweise Vereinigung der 21 Staaten mit dem Fernziel eines arabischen Großreiches;
- Freiheit: wirtschaftliche und politische Unabhängigkeit von Mächten außerhalb der Region und Mitspracherecht in den internationalen Angelegenheiten;
- Sozialismus: Errichtung einer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, die auf sozialer Gerechtigkeit, Liquidierung der Ausbeutung und humanistischen Beziehungen zwischen den Menschen beruht.

Die idealistischen panarabischen und sozialen Ansprüche wurden vielfach gebrochen im Prisma der irakischen Realität und Interessenlage. Bagdader Baathisten konnten sich die Umsetzung des Partei-Slogans »Eine arabische Nation mit einer permanenten Sendung« stets nur als arabische Einigung unter irakischer Führung vorstellen. Als Etappen wurden – Jahre vor dem Ersten Golfkrieg – in persönlichen Gesprächen mit Baath-Führern und in Parteischriften benannt: Aufbau eines wirtschaftlich, politisch und militärisch starken Irak; Erringung der Hegemonie am Golf einschließlich der Kontrolle und Verfügungsgewalt über einen Großteil der Erdölressourcen; Eroberung der Führungsrolle im arabischen Osten; schrittweiser Abbau der innerarabischen Grenzen; Schaffung des arabischen Einheitsstaates; Aufstieg der Araber zu einem internationalen Machtfaktor.

Die irakische Führung um Saddam Hussein war sich der Tatsache bewußt, daß jeder Schritt auf dem Weg zu einer irakisch dominierten arabischen Einheit Machtkonkurrenten auf den Plan rufen würde – zunächst am Golf (Iran, Saudi-Arabien), dann an der Levanteküste (Syrien, Israel) und schließlich im arabischen Nordafrika (Ägypten, Algerien und andere). Daraus resultierte ihre Einsicht, daß nur ein militärisch hoch und modern gerüsteter Irak das große Einigungsprojekt wagen könnte. Irakismus im Gewande des Panarabismus widerspiegelte sich eindeutig in den grundsätzlichen Zielen Iraks für beide Kriege am Golf. Im Vordergrund stand zunächst eine nationale Interessenlinie – die Eroberung eines breiteren Zugangs zum Golf (Ansprüche auf das iranische Khusistan, auf Kuwait und die diesem gehörenden Inseln Warba und Bubiyan) und damit der Aufstieg zu einem »echten« Golfanrainer. Zwangsläufig führte



das 1980 zur militärischen Konfrontation mit Iran beziehungsweise 1990/91 mit Kuwait, Saudi-Arabien und anderen Mitgliedern des Golfkooperationsrats. Gleichmaßen waren panarabische Elemente erkennbar: Bereits in den ersten Schlachten für die angestrebte arabische Einheit gedachten die irakischen Baathisten, ihre Stärke und ihren Führungsanspruch eindeutig unter Beweis zu stellen. Dem dienten zusätzliche Argumentationsmuster: Einzig Irak biete der israelischen Expansion Paroli; die Lösung der Palästinenserfrage werde am Golf entschieden; Irak kämpfe für die gerechte Neuaufteilung des arabischen Erdölreichtums; gegenüber den Monarchen am Golf und ihren ungläubigen Bündnispartnern verkörpere Irak die Mission des Islam und des Heiligen Krieges.

Die irakischen Entscheidungen für den Krieg 1980 und die Besetzung Kuwaits zehn Jahre später sind nicht auf die benannten regionalen Ziellinien reduzierbar. Es traten ernsthafte innerirakische Widersprüche und Probleme hinzu, die die Führung um Saddam Hussein mit Hilfe von Krieg und Annexion dauerhaft zu lösen gedachte. Dennoch war der Ausbruch beider Konflikte nicht Ergebnis kurzzeitiger innenpolitischer Erwägungen oder spontaner Entscheidungen. Er lag vielmehr im Schnittpunkt langfristig wirkender und durchdachter strategischer Ziele der Baath. Daß dem irakischen Diktator dabei folgenschwere Fehlwahrnehmungen und -einschätzungen unterliefen, muß kein Gegenbeweis zu dieser These sein.

Charakter und Ergebnisse der Baath-Herrschaft

Während des Kuwait-Krieges wurden in Europa und in den Vereinigten Staaten in hohem Maße antiarabische und antiirakische Emotionen entfacht sowie verzerrte, widersprüchliche Bilder vom Land zwischen Euphrat und Tigris verbreitet. Die Beschworung der irakischen Gefahr für die Region und die Welt, die Darstellung des Militärpotentials Iraks weit über die realen Gegebenheiten hinaus und der ahistorische Vergleich mit dem nationalsozialistischen Deutschland suggerierten Vorstellungen von einem ökonomisch hochpotenten Militärstaat. Andererseits wurde der Eindruck vermittelt, es handele

sich um ein Land ohne Moral, Kultur, politisches Eigenleben und zivile Gesellschaft, regiert durch Furcht und Gewalt, innenpolitisch ein gigantisches Gräberfeld, bevölkert von 18 Millionen dem Willen des einen machtungrigen, großmachtbesessenen, launischen und grausamen Despoten unterworfenen Menschen. Die irakische Geschichte und Realität sprechen für differenziertere Deutungsmuster.

1945 gehörte Irak zu den wenig entwickelten Regionen der arabischen Welt. Erst nach der nationalen Revolution 1958 begannen sich zögernd moderne gesellschaftliche Strukturen herauszubilden. Als bedeutendste Aufschwungphase können die Jahre zwischen 1974 und 1981 gewertet werden. Die Beendigung des Kurdenkriegs und der Ausgleich mit Iran (1975), vor allem jedoch die seit Ende 1973 gestiegenen Erdölpreise schufen vorübergehende Prosperität. Erdölboom und Baath-Herrschaft gingen eine eigenartige Symbiose ein; die Modernisierung beschleunigte sich bedeutend. Bodenreform, punktuelle Industrialisierung, Bewässerungsprogramme, ein florierender Erdölsektor, die Verbesserung des Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesens, die umfassende Alphabetisierung und das Bemühen um die nationale Kultur kennzeichneten Irak in jenen Jahren. Sie ließen den Baathismus als kreative zivilisatorische Kraft erscheinen. Für die Masse der Iraker verbesserten sich spürbar die Lebensbedingungen und die sozialen Aufstiegschancen. Insbesondere aus den städtischen Mittelschichten formierte sich eine neue staatstragende Elite.

Diese Erfolge der zweiten Hälfte der siebziger Jahre trugen wesentlich zur Verstärkung des irakischen Nationalismus bei. Sie stabilisierten das Baath-Regime und schufen ihm eine gesicherte soziale und politische Basis, die letztlich auch die Infragestellungen der beiden großen Kriege überdauerte. Die zeitweiligen Bündnispartner und jede Opposition im Lande wurden politisch paralytisch und zum Teil physisch vernichtet.

Vor dem Hintergrund der skizzierten Entwicklung vermochte es ein ziviler Parteiführer aus dem sunnitischen Tikrit – 175 Kilometer nördlich von Bagdad gelegen –, zum unangefochtenen Führer des irakischen Flügels der Baath, zum despotisch regierenden Präsidenten Iraks und – als Feldmarschall – zum Oberbefehlshaber der Streitkräfte aufzusteigen. Ob seiner Machtgier und Skrupellosigkeit wurde Saddam Hussein zum faszinierenden Objekt zahlreicher Mediendarstellungen und Buchpublikationen. Der beispiellose Personenkult und gleichzeitig die Dämonisierung in rational nicht nachvollziehbarem Ausmaß haben ihn zur Inkarnation Hammurabis, Sanheribs, Nebukadnezars oder Salah-ad-Dins, zum arabischen Lincoln oder Bismarck, zum Nachfolger Nassers oder zur Wiedergeburt Hitlers stilisiert. Eine emotionslose Historiographie wird darüber zu befinden haben, ob und in welcher Hinsicht der irakische Despot sich von den zahlreichen Diktatoren der übrigen Welt abhebt. Für das irakische Volk wurde er zur existenzbedrohenden Plage, für die aufständischen Schiiten und Kurden zur tödlichen Geißel, für die Sieger im Kuwait-Krieg dagegen zum Gesprächspartner über die Nachkriegsordnung.

Kurdische Autonomie: Lösungsformel oder Minimalkonsens?

Die spezifische ethnische Komposition Iraks erwies sich seit der Staatsgründung als explosiver Zündstoff, der nicht nur ständig die innere Stabilität, sondern auch die territoriale Integrität zu sprengen drohte. Der arabischen Bevölkerungsmajorität (knapp 80 vH) steht die starke kurdische Minorität (18 bis 20 vH) gegenüber; hinzu kommen kleinere nationale Minderheiten (Turkmenen, Armenier, Assyrer, Iraner).

Die Konstellation der dem Kurdenproblem eigenen Widersprüche ist von besonderer Art. Regelungsansätze bewegen sich zwischen Autonomie und Eigenstaatlichkeit. Einen kurdischen Staat, wie er 1920 in Artikel 64 des Friedensvertrags von Sèvres in Aussicht gestellt worden war, hat es in der Geschichte nie gegeben. Er würde das derzeitige regionale Staatensystem

und die komplizierte Balance der Grenzziehungen ernsthaft gefährden. Von der Einsicht in diese Realität lassen sich die führenden Vertreter der rund 20 Parteien und Organisationen der kurdischen Nationalbewegung leiten, wenn sie auf die Gründung eines eigenen Staates als Nahziel verzichten und das Selbstbestimmungsrecht in Form politischer und kultureller Autonomie im jeweiligen Staat einfordern.

Die größte Chance für die Zuerkennung kultureller Rechte und regionaler beziehungsweise kommunaler Selbstverwaltung haben gegenwärtig die Kurden Iraks, die freilich nur ein Fünftel des annähernd 20 Millionen Menschen umfassenden kurdischen Volkes bilden. Die irakischen Kurden, ihre Parteien und die Kampfverbände der ›Peschmerga‹ hatten der Bagdader Zentralregierung nach einer Serie opferreicher Aufstände und in langwierigen Verhandlungen bereits 1970 die Anerkennung eines Autonomiestatus abgerungen. Die weitreichenden Zugeständnisse und Festlegungen wurden jedoch nie konsequent verwirklicht.

Dennoch boten das Märzmanifest von 1970 mit seinem 15-Punkte-Programm zur Regelung der Kurdenfrage und die Anerkennung kurdischer Autonomie in der irakischen Verfassung den gegenwärtigen Verhandlungen und Übereinkünften wichtige Anknüpfungspunkte. Die in der Kurdistan-Front zusammengeschlossenen Parteien des kurdischen Widerstands in Irak waren zunächst den wiederholten Aufforderungen des US-Präsidenten gefolgt, ihr Schicksal in die eigenen Hände zu nehmen, den irakischen Diktator zu stürzen und demokratische Zustände im Lande herzustellen. Als sich die Rebellen jedoch ohne nennenswerte internationale Unterstützung sahen und den Kurden die Vernichtung drohte, entschlossen sich Jalal Talabani, Masud Barzani und andere kurdische Politiker, den Fortbestand ihres Volkes über alle anderen politischen Erwägungen zu stellen. Ende April traten sie den bitteren Gang nach Bagdad an, um den Exodus und die Flüchtlingstragödie im Norden zu stoppen und erneut Gespräche über Autonomie aufzunehmen. Zu ihrem Verhandlungskalkül gehörte offensichtlich, die innenpolitische Schwäche und außenpolitische Isolierung des Baath-Regimes für die Wahrnehmung kurdischer Interessen zu nutzen, auch wenn das auf Kosten der ohnehin wenig einheitlichen Oppositionsfront erfolgen und zur Systemstabilisierung beitragen sollte.

Wichtige Elemente der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der irakischen Kurden sind derzeit

- die Bekräftigung und Ausweitung der Rechtslage für das bereits bestehende autonome Gebiet;
- die verfassungsmäßig garantierte, selbstbestimmte Vertretung in den legislativen und exekutiven Gremien der Zentralgewalt;
- freie Wahlen zum kurdischen Legislativrat und Schaffung demokratisch legitimer Exekutivorgane für die Selbstverwaltung auf allen Ebenen des autonomen Territoriums;
- eindeutige internationale und innerstaatliche Garantien für die Unantastbarkeit und den Schutz des autonomen Gebiets und der Menschenrechte;
- Beteiligung an den Erträgen aus den nationalen Ressourcen, insbesondere an den Gewinnen aus den Erdölfeldern im Kurdengebiet (Kirkuk);
- umfassende Verwirklichung der kulturellen Autonomie: Akzeptanz des Kurdischen als gleichberechtigter Amtssprache im Landesnorden, Entwicklung des Schulwesens, Ausbau der Universität Sulaimaniya, Förderung von Medien und Kultureinrichtungen sowie weitere Maßnahmen.

Ernsthafte Differenzen traten in den Verhandlungen bei der Grenzziehung für das autonome Gebiet, insbesondere bei der Zuordnung des Distrikts Kirkuk mit seinen Erdölquellen, und hinsichtlich der Schaffung von Garantien für die Einhaltung der Autonomie auf.

Das Selbstbestimmungsrecht der größten nationalen Minderheit in der westasiatischen Region ist bereits keine innere Angelegenheit der vier betreffenden Staaten mehr. Es ist – ähnlich der Palästinenserfrage – der Verantwortung der internationalen Völkergemeinschaft zugewachsen und wird zum Thema der Nahost-Regionalkonferenz, gesonderter Kurdenkonferenzen und von Beschlüssen der höchsten UN-Gremien werden müs-

sen. Nur durch Internationalisierung können weitere Fortschritte erreicht und ernsthafte Rückschläge verhindert werden. Die Autonomie der irakischen Kurden kann darüber hinaus zur Initialzündung werden und den Nationalbewegungen der türkischen und iranischen Kurden neue Anstöße vermitteln. Sie wird jedoch auch Gegenkräfte mobilisieren, so daß die großflächige Regelung des Kurdenproblems ein Fernziel bleiben dürfte.

Ursachen und Perspektiven der schiitischen Insurrektion

Die zweite virulente Konfliktlage – der Aufstand der irakischen Schiiten nach der Niederlage der Armee – entspringt der religiös-sozialen Zusammensetzung der Bevölkerung, insbesondere der Tatsache, daß sich die arabische Komponente zu einem Drittel aus Sunniten und zu zwei Dritteln aus Schiiten zusammensetzt. Im Widerspruch dazu werden die regionale Baath-Führung und der zentrale staatliche Machtapparat eindeutig durch die Sunniten dominiert. Die Schiiten sind nicht nur von der politischen Machtausübung weitgehend ausgeschlossen; sie fühlen sich auch bei der Aufteilung der nationalen Reichtümer unterprivilegiert.

Obwohl der Widerspruch somit als ein in der Geschichte des 20. Jahrhunderts wurzelnder Macht- und Verteilungskonflikt in Erscheinung tritt, wird er in einem religiös-psychologischen Rahmen ausgetragen, der sich vor 13 Jahrhunderten herausbildete. Irak spielte eine zentrale Rolle für die Ausprägung und Entwicklung des Schiitentums. Auf südirakischem Territorium hatte Ali, der vierte Kalif und Schwiegersohn des Propheten, nach seiner Ermordung im Jahre 661 die letzte Ruhestätte gefunden. Um das Zentrum Kufa am Euphrat scharten sich die Parteigänger Alis (Schiat Ali: Partei Alis). Sie unterlagen 680 in der Schlacht bei Kerbala den syrischen Truppen des umajjaden Kalifen; ihr Anführer Hussein, Sohn des Ali, fand den Märtyrertod. Kerbala und der nahe Begräbnisplatz Nedschef wurden damit zu den heiligsten Stätten und sind bis heute die wichtigsten Wallfahrtsorte aller Schiiten.

Das Ziel Ajatollah Khomeinis, die islamische Revolution über den Schatt-al-Arab nach dem Westen zu tragen und die irakischen Glaubensbrüder zu gewinnen, war in den achtziger Jahren gescheitert. Die Masse der Südiraker – religiös Schiiten, ethnisch jedoch Araber – blieb der Zentralmacht gegenüber loyal und beteiligte sich am Krieg gegen Iran. Die religiös-politische Opposition in den schiitischen Zentren wurde durch den effizienten Sicherheitsapparat in Schach gehalten und weitgehend physisch liquidiert. Ihr Führer, Ajatollah Muhammed Bakr as-Sadr, wurde hingerichtet. Die schiitischen Organisationen (Islamische Dawa; Organisation der islamischen Aktion; Bewegung der irakischen Mudschahidun und andere) arbeiteten im Untergrund oder wichen nach Iran aus. Die einflussreichsten Exilgruppen schlossen sich 1983 in Teheran zum Obersten Rat der Islamischen Revolution in Irak zusammen. Dessen Führer, Muhammed Bakr al-Hakim, rief Anfang März 1991 die irakischen Schiiten zum allgemeinen Aufstand gegen das Regime in Bagdad auf.

Fehlende Organisation und unklare Programmatik bewirkten, daß die Erhebung – trotz starker iranischer Rückendeckung und Unterstützung – durch die Zentralregierung relativ schnell niedergeschlagen werden konnte. Die Insurgenten behaupten im Sommer 1991 nur noch wenige Positionen. Hunderttausende Schiiten flüchteten in die Sümpfe oder flohen nach Iran.

Eine tragfähige Kompromißregelung des Problems ist nicht in Sicht. Der irakische Süden ist für die Zentralmacht zu wichtig, und die Interessen der herrschenden sunnitischen Oberschicht sind zu stark, als daß nennenswerte Zugeständnisse hinsichtlich einer gerechten Macht- und Ressourcenteilung oder ein territorialer Ausgleich analog der kurdischen Autonomie zu erwarten wären. Einige Kompromisse minderer Reichweite wird das Baath-Regime eingehen müssen, um dem schiitischen Wi-

derstand auch politisch die Spitze zu nehmen. Als soziales, politisches und religiöses Konfliktpotential wird die irakische Schiitenfrage nur über eine allgemeine Demokratisierung – also nach einem grundlegenden Wandel in den Machtverhältnissen und Gesellschaftsstrukturen – eindämmbar und regulierbar sein.

Chancen für staatliche Integrität und Demokratie?

Für den Zeitraum von vier Wochen – nach Abschluß der Kämpfe mit den Alliierten und auf dem Höhepunkt der Aufstände – drohte Irak der nationale Kollaps, also die totale Anarchie und der Zerfall in drei separate Staaten. Diese Erfahrung wird bei der Gestaltung der Nachkriegsordnung weiterwirken. Krieg und Bürgerkrieg führten dazu, daß kurz- und mittelfristig mehrere Varianten nationalstaatlicher Entwicklung möglich wurden:

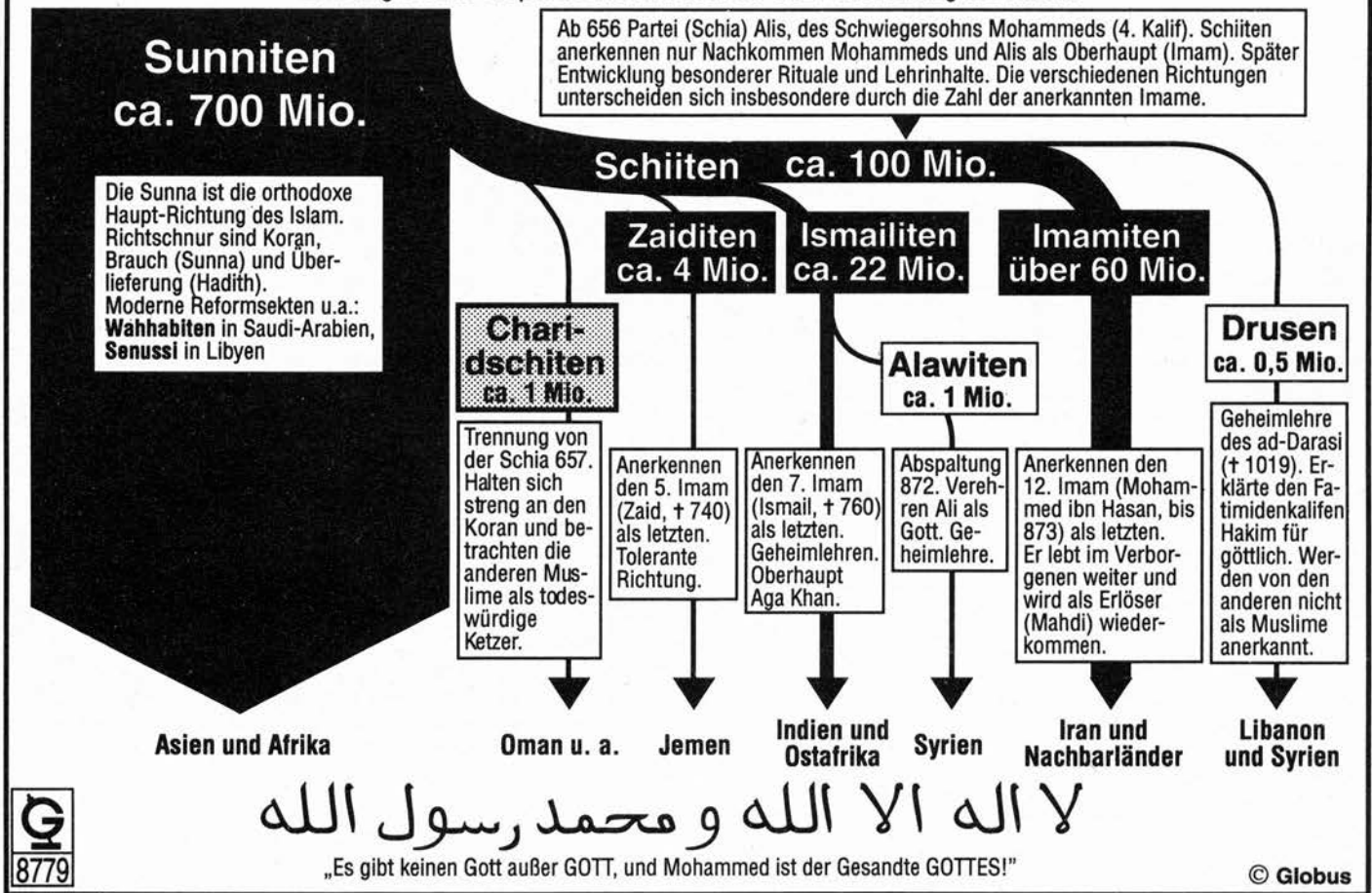
- Zementierung des zentralistischen Einheitsstaates unter Führung von Baath-Politikern und -Militärs, möglicherweise im Gefolge scheidemokratischer Reformen;
- Herausbildung eines Einheitsstaates mit Sonderrechten für nationale und religiöse Gemeinschaften, insbesondere Autonomie für die Kurden und stärkere Partizipation der Schiiten;
- Errichtung einer föderativen Republik, bestehend aus drei Gliedstaaten: schiitische Südregion, sunnitischer Zentralstaat, kurdischer Nordstaat;
- Auseinanderfallen Iraks in drei souveräne Staaten entsprechend dem nationalen und religiösen Trialismus.

Die beiden letztgenannten Optionen wurden als Realvarianten durch die Machtentscheidungen der Nachkriegswochen zurückgedrängt, wobei die föderative Republik auch den heutigen Vorstellungen kurdischer und schiitischer Politiker entspricht. Ob sich dagegen die erste oder zweite Option – oder eine Kompromißvariante zwischen beiden – durchsetzen wird, hängt vom Ausgang der weiteren Machtkämpfe, von den Ergebnissen der Verhandlungen mit den Kurdenführern und von Prozessen ab, die im Gefolge erzwungener politischer Pluralität und demokratischer Wahlen in Irak eintreten könnten.

Die Chancen für eine Selbstbefreiung des irakischen Volkes von Baath-Herrschaft und Despotie verringern sich freilich gegenwärtig wieder. Die Front der Auslandsopposition ist schwach, zerstritten und im Auseinanderbrechen. Im Innern des Landes existieren nach der Neutralisierung des kurdischen Widerstands keine organisierten Kräfte, die in der Lage wären, den intakt gebliebenen Macht- und Sicherheitsapparat zu gefährden. Damit wird die Frage nach der Lernfähigkeit des Baath-Regimes und nach der Reformierbarkeit der innerirakischen Machtstrukturen aufgeworfen. Die Erfahrung besagt, daß die Staatspartei immer nur dann zu Zugeständnissen bereit war, wenn sie in einer schwierigen Lage war und wenn Machtverlust und politische Isolierung drohten. In dieser Situation befindet sich Irak gegenwärtig. Das Demokratie-Versprechen entspringt darum keinem Wandel im Charakter des Regimes. Es könnte – auch als taktisches Ausweichmanöver oder politische Überlebensstrategie – unter starkem Druck von innen und außen einen gewissen Realitätsgehalt erlangen. Die Behauptung der Macht durch die Baath und die erneute Stabilisierung des Regimes bedeuten nicht automatisch, daß die zentrale Position des Diktators unangetastet bleiben muß. Europäische und arabische Politiker beschleunigen Saddam Hussein rationales Verhalten und ein beachtliches diplomatisches und psychologisches Geschick; das spräche für sein politisches Überleben. In 23 Jahren der Baath-Herrschaft haben sich andererseits sozialpolitische Strukturen und Interessen herausgebildet, die eigenständig wirken und sich auf den Erhalt des Regimes richten, jedoch nicht unbedingt des Mediums Saddam Hussein bedürfen. Die Ablösung und Ersetzung des Diktators kann durch eine abrupte Aktion erfolgen; sie kann jedoch auch zu einem langwierigen, komplizierten und opferreichen Prozeß werden.

Glaubensrichtungen des Islam

Lehrtätigkeit des Propheten Mohammed 610-632. Offenbarung des Koran.



Die Vereinten Nationen und der Wiederaufbau Iraks

Die UN und vor allem ihr Sicherheitsrat haben bei den Völkern Vorderasiens und der Dritten Welt durch die Sanktionierung des Krieges um Kuwait zu einem Zeitpunkt, da politische Optionen für die Wiederherstellung des Völkerrechts noch existierten, an Prestige verloren. Die Weltorganisation könnte einen Teil früheren Ansehens zurückgewinnen, wenn sie sich konsequent für die Herstellung einer stabilen Nachkriegsordnung in der Region einsetzen würde. Bezogen auf Irak wären mehrere Ebenen der Hilfestellung und Einflußnahme denkbar.

1 Unmittelbare humanitäre Unterstützung sollte dem irakischen Volk zur Überwindung der krassen Kriegsfolgen gewährt werden. Die alliierten Bombardements und die Bodenkämpfe haben nicht nur annähernd 100 000 Irakern das Leben gekostet, auch ein Großteil der – nicht kriegsentscheidenden, jedoch lebenswichtigen – Einrichtungen der Industrie und Infrastruktur wurde paralytisiert, insbesondere Elektrizitäts- und Wasserwerke, Straßen und Brücken. Embargo und Sanktionen verhinderten für einen längeren Zeitraum den Zustrom von Lebensmitteln und Medikamenten. Internationale Ärztenteams, die Irak zu Beginn des Sommers bereisten, befürchteten, daß weitere 100 000 bis 150 000 Iraker – vor allem Kinder – an Unterernährung, Seuchen und fehlender medizinischer Betreuung sterben werden. Die in Aussicht gestellte Wiederaufnahme des – zunächst begrenzten – irakischen Ölexports sollte schnell und ohne Bedingungen zugelassen werden, um den eigenverantwortlichen Import von Lebensmitteln und anderen Gütern der humanitären Hilfe durch Irak zu gewährleisten.

2 Zu einer zentralen Frage werden die Stabilisierung des Waffenstillstands und die Festlegung von Konditionen für die Nachkriegsordnung. Der Forderungskatalog reicht von ei-

nem Friedensdiktat à la Versailles bis zu einem mittelöstlichen Marshallplan. Die Uno wird darauf Einfluß nehmen müssen, daß der Friedensschluß nicht primär durch Rachegefühle und nationale Egoismen der Sieger bestimmt wird und daß bei der Festlegung der Reparationszahlungen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Ein gedemütigtes, für Jahrzehnte in den Würgegriff hoher Reparationszahlungen genommenes irakisches Volk würde ein permanenter Unruhe- und Unsicherheitsfaktor in der Region bleiben.

3 Die UN-Beschlüsse über die Vernichtung der irakischen Potentiale an ABC-Waffen und Raketen werden Glaubwürdigkeit erlangen, wenn sich die Weltorganisation konsequent für den Stopp aller Waffenexporte in die ohnehin hochgerüstete Region und für die Reduzierung von Massenvernichtungswaffen und Trägersystemen auch in den anderen Staaten – insbesondere in Israel, Syrien, Iran und Saudi-Arabien – einsetzt. Jede einseitige Veränderung des regionalen Status quo schafft Anreize für erneute militärische Abenteuer.

4 Über die humanitäre Hilfestellung hinaus sollte das Eintreten für die Kurden und die Rechte anderer nationaler und religiöser Minderheiten ein stärkeres Gewicht in der Uno erlangen, wobei die Schaffung neuer Mechanismen zur Ahndung von Verstößen gegen die Menschenrechte mit dem Prinzip gleicher Behandlung, gleicher Rechte und gleicher Pflichten aller UN-Mitglieder einhergehen muß.

5 Sollen Wiederholungen der Kuwait-Krise und Explosionen im Nord-Süd-Verhältnis vermieden werden, so werden sich die UN stärker als bisher den nichtmilitärischen Infragestellungen der regionalen und internationalen Sicherheit zuwenden müssen. Die Befriedung des Nahen und Mittleren Ostens und die gleichberechtigte Wiedereingliederung Iraks in die Völkergemeinschaft sind Teil dieses Prozesses.

›Frieden für Land‹ oder ›Frieden für Frieden‹

Nahostkonflikt und Palästinafrage nach dem Zweiten Golfkrieg

FRIEDEMANN BÜTTNER

Krisenzeiten im Nahen und Mittleren Osten, insbesondere die häufigen Nachkriegszeiten, waren immer zugleich Zeiten gesteigerter Hoffnungen auf das, was Politiker und Diplomaten gern ›Fortschritte im Friedensprozeß‹ nennen. So auch 1991 unmittelbar nach dem Zweiten Golfkrieg: Innerhalb von wenigen Monaten reiste der amerikanische Außenminister Baker gleich fünfmal in die Region, um die Verhandlungsbereitschaft von vor allem Israel und Syrien auszuloten und grundlegende Verfahrensfragen vorzuklären. Seit Jahren hatte es keine derart intensiven Lösungsbemühungen mehr gegeben.

Doch schneller noch als bei früheren Anläufen schien die Hektik von Reisediplomatie, Gipfeltreffen und Friedensvorschlägen auch diesmal wieder der vertrauten Routine von Kommissionsberichten und Resolutionen, von Verurteilungen und deren empörter Zurückweisung zu weichen. Sah sich Baker mit seinen Bemühungen nach seiner dritten Reise noch optimistisch vor einem ›Durchbruch‹, so kam bei der vierten der Einbruch: Besonders Israels Ministerpräsident Schamir hatte es verstanden, mit seinen Darlegungen über das, was zum Frieden nötig sei und was den Frieden blockiere, den bekanntermaßen ruhigen Diplomaten Baker so zu frustrieren, daß er seiner Verärgerung öffentlich Luft machte und seine Bemühungen im Juni 1991 vorerst aufgab. Wieder eine gescheiterte Friedensinitiative?

Geblichen aus all den Jahrzehnten der Friedenssuche sind vor allem die ausgebrannten Hülsen nie realisierter Lösungsvorschläge und Pläne: angefangen vom Teilungsplan der UN-Generalversammlung von 1947 – der mit der Staatsgründung Israels ja nur zu einem Bruchteil erfüllt worden ist –, über die Resolution 194 (III) von 1948, mit der die durch den ersten Nahostkrieg geschaffenen zusätzlichen Probleme gelöst werden sollten, über das Jerusalem-Statut des UN-Treuhandrats von 1950, den Johnston-Plan Mitte der fünfziger Jahre, die Jarring-Mission und den Rogers-Plan nach 1967, über Hussein-Plan und Allon-Plan in den frühen Siebziger bis zu Fahd-Plan, Fez-Plan, Reagan-Plan und Breshnew-Vorschlag in den frühen achtziger Jahren. Mit jeder gescheiterten Initiative und mit jedem neuen Krieg ist nur noch die Komplexität der zu lösenden Probleme gewachsen. Geblichen ist darum auch stets größere Frustration, die die Konfliktbeteiligten so unversöhnlich macht oder doch zumindest in den Augen des anderen so erscheinen läßt.

Und dennoch ist nach manch gescheitertem Anlauf immer wieder auch etwas übriggeblieben, das die Hoffnung nicht sterben läßt: Nach dem Sechstagekrieg 1967 war es die Resolution 242 des Sicherheitsrats, die heute von allen Hauptkonfliktbeteiligten als Grundlage für einen gerechten und dauerhaften Frieden akzeptiert wird. Nach dem Oktoberkrieg 1973 kam als institutioneller Rahmen die Genfer Nahost-Friedenskonferenz hinzu, die zwar unmittelbar nach der Eröffnung vertagt und danach nie wieder einberufen wurde, auf jeden Fall aber nicht gescheitert ist. Im Gegenteil – sie stützte die Vermittlungsbemühungen von US-Außenminister Kissinger, die zunächst zu den Truppenentflechtungsabkommen zwischen Israel und Ägypten sowie Syrien führten, letzten Endes aber die psychologischen Voraussetzungen für ägyptisch-israelische Verhandlungen und den Friedensvertrag von 1979 schufen. Parallel zu Kissingers bilateralen Bemühungen führten Lösungsbemühungen innerhalb des UN-Systems dazu, daß die Generalversammlung 1974/75 schrittweise anerkannte, daß die Palästinafrage das Kernproblem des Nahostkonflikts bildet und daß eine umfassende Regelung ohne die Mitwirkung der Palä-

stinenser beziehungsweise der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) als deren Vertreterin nicht möglich ist.

Die Positionen der Konfliktbeteiligten liegen so weit auseinander wie eh und je, und doch ist heute die prinzipielle Bereitschaft, in einen Friedensprozeß einzutreten, bei den meisten Staaten der Region vorhanden. Das drückt sich unter anderem in Diskussionen über eine umfassende ›Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit im Nahen und Mittleren Osten‹ (KSZNO) aus, wie sie von verschiedenen Seiten vorgeschlagen worden ist. Und auch die Forderung, endlich den arabisch-israelischen Konflikt und die Palästinafrage im Rahmen einer allgemeinen Nahost-Friedenskonferenz unter Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zu lösen, ist nach dem ersten Scheitern von Bakers Mission nicht verstummt.

Im Anschluß an einige Überlegungen zu einer KSZNO sollen in diesem Beitrag strittige Punkte in der gegenwärtigen Diskussion über Lösungsansätze für eine Regelung des Nahostkonflikts und der Palästinafrage benannt werden. Darauf folgen Abschnitte über die Haltung der PLO und das Verhalten der Palästinenser während der letzten Golfkrise und über die Einstellung der israelischen Regierung zur Palästinafrage, ehe abschließend nach der möglichen Rolle der Großmächte bei Friedensbemühungen gefragt wird.

Eine Nahost-Konferenz im Stil des KSZE-Prozesses?

›Im Prinzip‹ sind inzwischen die meisten am Konflikt mit Israel beteiligten arabischen Staaten bereit, mit Israel Frieden zu schließen oder doch zumindest Israels Existenz als gegeben hinzunehmen. Auch Israel betont immer wieder seinen Friedenswillen. Und schließlich leiden alle Staaten der Region unter den Folgen ständiger Konflikte und Kriege, die längst nicht mehr nur auf Israel und seine Nachbarn beschränkt sind. Unter diesen Bedingungen ist eine wichtige Voraussetzung für eine KSZNO gegeben, die als allmählicher Prozeß zu vergleichbaren Ergebnissen führen könnte wie der KSZE-Prozeß in Europa. Dieser Prozeß war möglich geworden, als alle Staaten in Europa die bestehende Friedlosigkeit als bedrohlich anerkannten und bereit waren, miteinander nach den Prinzipien eines friedvollen Umgangs zu suchen.

Als wichtiger Schritt zu einer KSZNO muß ein Dialog zwischen den Konfliktbeteiligten beginnen, der ernsthaft und für alle wahrnehmbar darauf abzielt, Vertrauen zu bilden und Sicherheitsgarantien für *alle* Staaten der Region zu erarbeiten. Es kann nicht angehen, daß die Alliierten Irak mit Bombardements aus der Luft auf einen für ihre Interessen ausreichenden Umfang ›abgerüstet‹ haben, während Syrien, Iran, die Türkei oder auch Ägypten ein konventionelles Drohpotential behalten, das jederzeit eine vergleichbare Konfrontation erlauben würde. Auch Israel als einzige Atommacht der Region wird ohne glaubhafte Sicherheitsgarantien sicher nicht auf Ägyptens Vorschlag einer von ABC-Waffen freien Zone eingehen und auf seinen strategischen Vorsprung verzichten.

Wie die KSZE hätte auch eine KSZNO in langen Diskussionsprozessen ›Körbe‹ voller Problemkomplexe aufzuarbeiten. Über besetzte Gebiete und Grenzen würde dabei ebenso zu reden sein wie über eine gerechtere Verteilung von Reichtum und Lebenschancen in der Region. Dabei ginge es nicht nur um einen finanziellen Ausgleich zwischen den ölreichen, aber bevölkerungsarmen Golfländern und den bevölkerungsreichen, aber ölarmen anderen Staaten. Auch die Nutzung der

knappen Wasserressourcen wird gerechter geregelt werden müssen. Außerdem hat es bei einer solchen Konferenz um die Garantie der Menschenrechte, den Schutz der Minderheiten und eine bessere Beteiligung der Bevölkerung an politischen Entscheidungsprozessen zu gehen. Ein »gerechter und dauerhafter Frieden«, dessen Prinzipien die Vereinten Nationen in einer Vielzahl von Resolutionen beschworen haben, kann darüber hinaus nur möglich sein, wenn das Recht auf Selbstbestimmung auch für die Kurden anerkannt und wenn nach der grundsätzlichen Anerkennung der legitimen Rechte des palästinensischen Volkes schließlich auch eine tragfähige Lösung für das Palästina-Problem gefunden wird.

Allerdings sind die Bedingungen für einen solchen Konferenzprozeß im Nahen und Mittleren Osten in vielfacher Hinsicht nicht mit denen in Europa am Anfang der siebziger Jahre zu vergleichen. In Europa gab es zu jener Zeit drei relativ stabile Staatengruppen, von denen zwei – die NATO-Mitglieder und die Länder des Warschauer Pakts – die beiden Kontrahenten des Kalten Krieges ein robustes Rüstungsgleichgewicht erreicht hatten. Alle Staaten waren innenpolitisch stabil; alle verband die gemeinsame leidvolle Erfahrung von zwei Weltkriegen; alle waren bereit, den territorialen Status quo festzuschreiben und Systemunterschiede anzuerkennen. Im Gegensatz dazu stehen sich die Staaten des Nahen und Mittleren Ostens ohne erkennbare Patt-Situation in unterschiedlichen Koalitionen beziehungsweise entlang unterschiedlicher Konfrontationslinien gegenüber. Zudem sind wenige Regime innenpolitisch wirklich stabil; oft stellen nicht nur große Teile der Bevölkerung, sondern auch Nachbarstaaten ihre Legitimität in Frage. Schon das sind ungünstige Voraussetzungen für einen Friedensprozeß nach dem Modell der KSZE.

Darüber hinaus müßte ja auch eine KSZNO alle großen Probleme der Region anpacken und versuchen, zumindest einige davon gerecht und dauerhaft zu lösen. Das aber würde zwingend eine Veränderung des Status quo bereits zu Beginn eines solchen Konferenzprozesses voraussetzen. Denn solange das Palästina-Problem für alle Konfliktbeteiligten (außer für Israel) den Kernkonflikt der Region bildet und solange (bis auf Israel) alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen eine politische Lösung der Palästinafrage im Rahmen einer Nahost-Friedenslösung für unabdingbar halten, kann es keine »Annäherung durch Wandel« geben, ohne daß Israel in der Palästinafrage Konzessionen macht: Bevor erfolversprechende Friedensverhandlungen über eine Gesamtlösung beginnen können, müßte die israelische Regierung zunächst anerkennen, daß es ein palästinensisches Volk überhaupt gibt, daß dieses wie alle anderen Völker ein Selbstbestimmungsrecht hat, das nur es selbst ausüben kann, und daß den Palästinensern deswegen auch erlaubt sein muß, selbst darüber zu entscheiden, wer sie bei Verhandlungen vertritt. Allerdings müssen auch alle anderen Beteiligten ihrerseits würdigen, daß eine solche Anerkennung die Mehrheit der Israeli nicht weniger Überwindung kosten wird, als es die Palästinenser beziehungsweise die PLO gekostet hat, das Existenzrecht Israels anzuerkennen.

Auch die amerikanische Regierung weiß, daß die Palästinafrage das Schlüsselproblem im Nahen Osten ist. Nach dem irakischen Überfall auf Kuwait hat sie zwar ebenso eindeutig wie Israel das Angebot Saddams zurückgewiesen, über die Rückzugsforderungen des Sicherheitsrats sprechen zu wollen, wenn alle Resolutionen des Sicherheitsrats erfüllt würden, in denen ein Rückzug von Streitkräften aus besetzten Gebieten gefordert wird, wenn also auch Israel sich aus den besetzten Gebieten zurückziehen würde.¹ Aber dennoch gelang es Saddam mit seinen Drohungen und mit seinen Raketen auf Tel Aviv und andere israelische Städte, die Krise um Kuwait mit der Palästinafrage zu verbinden. Die Erfahrung, daß erstmals Israel und mehrere arabische Staaten mit ein und demselben Angreifer konfrontiert gewesen waren, schien Präsident Bush kurz nach Kriegsende ein Ansatzpunkt, neue Möglichkeiten für Frieden und Stabilität in der Region zu suchen und die

Kluft zwischen Israel und den arabischen Staaten sowie zwischen Israel und den Palästinensern zu überbrücken.² Mit diesem Ziel vor Augen, kümmerte sich der US-Außenminister weniger um die politischen Folgen der Golfkrise als um Annäherungen im Nahostkonflikt.

Probleme einer Nahost-Friedenskonferenz

So viel Übereinstimmung, wie sie Baker bei seinen ersten Reisen fand, hat es im Nahostkonflikt noch nie gegeben. Alle Konfliktbeteiligten – bis auf Bagdad, das nach dem Willen der USA solange von allen Verhandlungen ausgeschlossen sein sollte, bis Saddam Hussein abgelöst sein würde – streben eine umfassende Regelung auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 sowie 338 – mit der im Oktober-Krieg 1973 die sofortige Erfüllung der Resolution 242 verlangt worden war³ – an. Alle akzeptierten im Grundsatz, daß eine von den USA und der Sowjetunion gemeinsam getragene internationale Friedenskonferenz die Konfliktbeteiligten erstmals öffentlich zusammenbringen und direkte Verhandlungen einleiten solle. Als besonders wichtigen Erfolg wertete Baker, daß Syrien ihm gegenüber nicht länger auf einem israelischen Rückzug aus den besetzten Gebieten als Vorbedingung für Gespräche bestanden habe. Nicht minder bedeutsam war die Bereitschaft Saudi-Arabiens respektive des Golf-Kooperationsrats, zur geplanten Konferenz einen Beobachter zu schicken, der mit Israel an einem Tisch sitzen würde.⁴

Strittig blieben zwischen Syrien und Israel nur das Ziel der Konferenz und die Rolle der Vereinten Nationen. Konsens bestand darüber, daß die Verhandlungen zwischen Israel und den arabischen Nachbarstaaten parallel zu »stufenweise« stattfindenden Verhandlungen zwischen Israel und Palästinensern aus den besetzten Gebieten geführt werden sollten. Während Syrien aber die Konferenz regelmäßig wieder zusammentreten lassen wollte, zumindest aber darauf bestand, daß die Ergebnisse der bilateralen Verhandlungen auf der Konferenz zur Gesamtlösung verbunden werden, wollte Israel Verhandlungen, die nach dem Modell des Friedensvertrages mit Ägypten zu separaten Friedensverträgen mit den Nachbarstaaten führen sollten.

Als Baker nach seiner dritten Reise die Differenzen zwischen Syrien und Israel als »symbolisch« bezeichnete,⁵ verkannte er offensichtlich, daß es um unvereinbare Positionen ging: um Syriens Versuch, den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle bei Verhandlungen zuzuweisen, um Regelungen zu erreichen, wie sie die weit überwiegende Mehrheit der Generalversammlung vertritt, und demgegenüber um Israels Absicht, Friedensverträge nur mit existierenden Staaten auszuhandeln und deswegen die Vereinten Nationen möglichst draußen zu halten, vor allem aber eine Konferenzsituation zu vermeiden, in der Vertreter der Palästinenser gleichberechtigt mit anderen Konfliktbeteiligten an einer Gesamtlösung mitwirken.

Hinter den Differenzen in »Verfahrensfragen« stehen unvereinbare Interpretationen der als Verhandlungsgrundlage akzeptierten UN-Resolutionen: Mit seiner Resolution 242 vom 22. November 1967 hatte der Sicherheitsrat eine Formel für eine Nahost-Friedenslösung gefunden, die unmittelbar von Israel, Ägypten und Jordanien und inzwischen auch von Syrien und der PLO anerkannt wurde. Als Prinzipien »eines gerechten und dauerhaften Friedens« nennt sie einerseits den »Rückzug der israelischen Streitkräfte aus Gebieten, die während des jüngsten Konflikts besetzt wurden«, und andererseits die »Anerkennung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit eines jeden Staates in diesem Gebiet und die seines Rechtes, innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen frei von Drohungen und Akten der Gewalt in Frieden zu leben«.⁶

Damit schien eine Basis gefunden, auf der die am Konflikt Beteiligten ihren Kriegszustand beenden konnten. Gleichzeitig ließ die bewußt zweideutig formulierte⁷ Resolution Israel ge-

nügend Spielraum, für den Rückzug Gebietskorrekturen auszuhandeln, die seinen Sicherheitsinteressen entgegenkommen würden. Je deutlicher der UN-Vermittler Gunnar Jarring aber mit seiner Mission, eine Regelung auf der Basis der Resolution herbeizuführen, an der mangelnden Kompromißbereitschaft aller Konfliktbeteiligten scheiterte, desto vernehmlicher wurde in Israel darüber nachgedacht, wo denn nun die auszuhandelnden Grenzen verlaufen sollten. Da die umfangreichen Gebietskorrekturen, die israelischen Politikern dabei vorschwebten, erhebliche Zweifel an Israels Friedenswillen auslösten, versuchte eine Mehrheit vor allem von pro-palästinensischen UN-Mitgliedern, gestützt auf die Präambel der Resolution 242, in der die »Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch Krieg« betont wird, den Rückzug aus sämtlichen von Israel besetzten Gebieten festzuschreiben.

Da Israel zudem auf direkten bilateralen Verhandlungen bestand, wollte dieselbe Mehrheit zugleich den Lösungsweg festschreiben: In ihrer umfassendsten Palästina-Entscheidung, der Resolution 3414 (XXX) vom 5. Dezember 1975,⁸ forderte die Generalversammlung darum den Sicherheitsrat auf, »alle erforderlichen Maßnahmen« für eine rasche Verwirklichung sämtlicher Resolutionen zu ergreifen, die auf einen gerechten und dauerhaften Frieden abzielen. Dabei gehe es um

»eine umfassende Regelung ..., die unter Mitwirkung aller beteiligten Parteien, einschließlich der Palästinensischen Befreiungsorganisation, im Rahmen der Vereinten Nationen ausgearbeitet ist und sowohl den vollständigen Abzug Israels aus sämtlichen besetzten arabischen Gebieten als auch die volle Anerkennung der unveräußerlichen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes und die Verwirklichung dieser Rechte gewährleistet«.

Israel hat gegenüber den Vereinten Nationen immer wieder den Standpunkt vertreten, daß Jordanien bereits der geforderte palästinensisch-arabische Staat sei, Verhandlungen also nur mit Jordanien geführt werden könnten – ganz abgesehen davon, daß keine israelische Regierung bereit war, die (bis heute konsequent immer nur als Terroristenvereinigung apostrophierte) PLO als Gesprächspartnerin zu akzeptieren. Um den Weg für die internationale Anerkennung der PLO freizumachen, hatte König Hussein zwar 1974 auf der Gipfelkonferenz der Arabischen Liga in Rabat auf alle Ansprüche in den besetzten Gebieten Palästinas verzichtet. Israel hat sich davon aber ebensowenig beeindruckt lassen wie von der wachsenden Zahl von Staaten, die in der Folgezeit die PLO als einzige legitime Vertreterin des palästinensischen Volkes und nach 1988 sogar den »Staat Palästina« diplomatisch anerkannten.

Bei den Vorgesprächen im Frühjahr 1991 waren auch arabische Staaten bereit, die PLO vor der Tür zu lassen. Der von US-Außenminister Baker ausgehandelte Konsens sah vor, daß die Palästinenser durch Führungspersonlichkeiten aus den besetzten Gebieten vertreten werden sollten, die bereit waren, mit Israel in Frieden zu leben und getrennte, abgestufte Verhandlungen zu akzeptieren. Zur Friedenskonferenz sollten sie als Teil einer palästinensisch-jordanischen Delegation kommen, die König Hussein zu führen bereit war, wenn die Palästinenser dies wollten.

Jeder wußte zwar, daß die Palästinenser, mit denen Baker sich bei seinen Reisen traf, der PLO nahestanden. Israel hatte es jedoch leicht, die PLO auszuklammern, weil die arabischen Alliierten Kuwaits es der PLO verübelten, daß sie in vielen Punkten Positionen Saddam Husseins vertreten und sich vor allem nicht klar genug von der Invasion Kuwaits distanziert hatte.

Warum jubelten die Palästinenser?

Ausgerechnet ein Kuß richtete den ersten großen Schaden an. Die traditionelle Begrüßungsszene mit Saddam Hussein hat in der Wahrnehmung durch die westlichen Medien alles verdrängt, was der PLO-Vorsitzende Yassir Arafat in der Sache zu sagen hatte. Dabei hatte Arafat schon versucht, zwischen Sad-

dam und seinen arabischen Kontrahenten zu vermitteln, ehe noch die irakische Armee in Kuwait einmarschiert war. Nach der Invasion forderte Arafat, daß die Krise im Rahmen einer arabischen Lösung friedlich beigelegt und zugleich alle offenen Probleme in der Region, zunächst durch einen Rückzug, gelöst werden sollten – zwischen Irak und Iran, in Kuwait, in Palästina, in Libanon und auf dem Golan.⁹

Nicht nur Arafats Bruderkuß hat den Palästinensern geschadet. Auch wenn die Mehrzahl der in Kuwait lebenden Palästinenser diesem Staat gegenüber loyal blieb, machten doch hinreichend viele ihrer Frustration über die jahre-, oft jahrzehntelange Diskriminierung durch die Kuwaiter Luft und schlugen sich auf die Seite der Invasoren. Als bald darauf Zehntausende von Palästinensern in Jordanien für Saddam demonstrierten, nachdem er versprochen hatte, Jerusalem von israelischer Herrschaft zu befreien, und als dann auch noch jugendliche Palästinenser auf den Dächern ihrer Häuser vorüberfliegenden Scud-Raketen zugejubelt haben sollen, schienen die Palästinenser alle negativen Klischees zu bestätigen, die eine israelfreundliche Presse von ihnen entworfen hatte. Selbst Aktivisten der israelischen Friedensbewegung zogen sich bestürzt von allen Kontakten zurück.

Widersprüchliche Äußerungen anderer PLO-Vertreter verstärkten den negativen Eindruck, verwiesen aber zugleich auf Ursachen der Frustration: Sie waren zwar gegen die Besetzung Kuwaits, aber auch gegen jede fremde militärische Intervention – also solidarisch mit dem »belagerten Irak« gegen die Amerikaner. Diesen wurde vorgeworfen, gegen Irak erzwingen zu wollen, was sie im Falle Israels seit 1967 mit ihrem Veto stets verhindert haben, nämlich daß der Sicherheitsrat mit »allen erforderlichen Maßnahmen« nach Kapitel VII der UN-Charta Israel dazu bringen konnte, die Resolutionen des Rates zu respektieren und sich aus den besetzten Gebieten zurückzuziehen.¹⁰

Die PLO und die Palästinenser waren im Sommer 1990 vor Beginn des Golfkonfliktes selbst in einer tiefen Krise. Seit Anfang der siebziger Jahre hatte die UN-Generalversammlung Israel ein ums andere Mal mit großen Mehrheiten – und in Fällen, in denen die Genfer Konvention von 1949 eindeutig verletzt worden war, sogar geschlossen, mit der Stimme der USA, gegen die eine Stimme Israels – wegen seiner Besatzungspolitik, insbesondere wegen der Annexions- und Siedlungspolitik und der Verletzung der Menschenrechte, verurteilt. Immer wieder war Israel aufgefordert worden, die legitimen Rechte der Palästinenser anzuerkennen, sich aus den besetzten Gebieten zurückzuziehen und mit seinen Nachbarn Frieden zu schließen.

Der PLO hatten die USA und auch die Europäer Unterstützung und Anerkennung in Aussicht gestellt, wenn sie nur das Existenzrecht Israels anerkennen und dem Terror abschwören würde. Eine Mehrheit in der PLO hatte zwar bereits nach den politischen Erfolgen Mitte der siebziger Jahre nach einer Verhandlungslösung gesucht, doch sahen viele in der Anerkennung Israels eine Vorleistung ohne jede Gegenleistung. Dennoch hat sich die PLO in einem allmählichen, von Brüchen und inneren Kämpfen begleiteten Prozeß zu diesem Schritt durchgerungen: Mit unerwartet großer Mehrheit erklärte der Palästinensische Nationalrat (PNR), das Exilparlament der Palästinenser, am 15. November 1988 in Algier die Unabhängigkeit des Staates Palästina und erkannte gleichzeitig explizit die Resolutionen 242 und 338 des Sicherheitsrats als Verhandlungsgrundlage für einen Frieden an. Wichtiger und umstrittener als die Anerkennung dieser Resolutionen war die Entscheidung, vier Jahrzehnte nach der vollzogenen Teilung die Resolution 181 (II) der Generalversammlung zu akzeptieren.¹¹ Nur über die Anerkennung des Teilungsplans und damit implizit des jüdischen Staates konnte die PLO den Anspruch auf den eigenen – zur Zeit nur eben von Israel besetzten – Staat völkerrechtlich abzusichern versuchen. Über hundert Staaten, also eine deutliche Mehrheit der UN-Mitglieder, haben seitdem den Staat Palästina diplomatisch anerkannt.

Mit der Unabhängigkeitserklärung und der begleitenden politischen Erklärung hatte der PNR, wie die PLO wenige Tage später bestätigte, »die Existenz Israels als eines Staates in der Region« anerkannt und sich zugleich vom »Terrorismus in all seinen Formen« distanziert.¹² Da die Erklärungen des PNR die Vorbedingungen Washingtons erfüllten, begannen unmittelbar darauf in Tunis Gespräche der USA mit der PLO auf Botschaferebene.

Von der PLO haben die Vereinigten Staaten Konzessionen erhalten, wie sie Israel nie gemacht hat. Die Vorleistungen haben der PLO aber am Ende so wenig gebracht wie die Intifada, der seit Dezember 1987 ungebrochene Aufstand in den besetzten Gebieten. Die Gespräche in Tunis enttäuschten schnell all diejenigen, die nach der Anerkennung Israels Gegenleistungen erwartet hatten, zumindest deutlichen Druck Washingtons auf Israel. Der blieb aus, während auf der anderen Seite die israelische Regierung ihre Politik der Landenteignungen und Besiedlung verschärft fortsetzte, als die Sowjetunion bereit war, ihre Juden ausreisen zu lassen, und Israel auf Jahre hinaus mit 200 000 Neueinwanderern pro Jahr rechnen konnte.

Innerhalb der PLO meldeten sich bald mit Worten wie mit Anschlügen wieder die Radikalen – nicht zuletzt mit Mordanschlägen auf Wortführer des gemäßigten Kurses. Wegen des wieder zwiespältig erscheinenden Verhältnisses der PLO zur Gewalt brachen die USA im Sommer 1989 nach einem neuerlichen Anschlag in Israel die Gespräche ab. Zunehmende Gewalttaten gegen als abtrünnig geltende Palästinenser und wachsende Kriminalität unter dem Schutz der Vermummung mit Kopftüchern begannen schließlich den Charakter der Intifada zu verändern.

In dieser für die PLO-Führung völlig verfahrenen Lage schien im August 1990 nichts näherzuliegen, als sich Saddam Husseins Forderung anzuschließen: erst Rückzug aus Palästina, dann aus Kuwait.

Der Schamir-Plan:

Lösung des Nahostkonflikts ohne Lösung der Palästina-Frage

Wegen der Reaktionen der Palästinenser verhärtete sich die Haltung der israelischen Regierung, die während des Golfkrieges die extremistische Moledet-Partei in die Koalition aufnahm, deren Vertreter im Kabinett, Rehavam Zeevi, offen den »Transfer« aller Araber aus Israel und den besetzten Gebieten in benachbarte Staaten gefordert hatte. So weit ging die Regierung zumindest in öffentlichen Äußerungen nicht. Doch die Richtung, in der sie sich die Lösung der Palästinafrage denkt, hat Schamir gegenüber Baker unzweideutig klargestellt. Für ihn erfordere der vom Sicherheitsrat geforderte Rückzug »aus besetzten Gebieten« keineswegs den Rückzug aus »Judäa und Samaria« – wie die israelische Regierung das gesamte besetzte Gebiet westlich des Jordan bezeichnet.

Israel hat immer auf bilateralen Verhandlungen mit den am Konflikt beteiligten Staaten bestanden, weil es vermeiden wollte, bei einer UN-Konferenz einer feindseligen Mehrheit ausgeliefert zu sein, und weil es vermeiden wollte, daß aus dem Konflikt mit den arabischen Nachbarn und der Palästinafrage ein Paket geschnürt wird. Dies wurde im Frühsommer 1991 deutlicher denn je und zielte offen darauf ab, die Palästinafrage aus dem Friedensprozeß auszuklammern, wobei Schamir eher bereit schien, die Bemühungen Bakers insgesamt scheitern zu lassen, als in der Palästinafrage irgendeine Konzession zu machen. Dies demonstrierte die Regierung vor allem mit der Verstärkung ihrer Siedlungspolitik, die auch in den Augen der USA das größte Hindernis für einen Frieden ist. Bereits nach seiner dritten Reise beschwerte sich Baker, daß nichts seine Aufgabe schwieriger gemacht habe, arabische und palästinensische Partner für Israel zu finden, als jedes Mal bei seiner Ankunft mit einer neuen Siedlung begrüßt zu werden.¹³ Bauminister Scharon scheute sich nicht einmal, die US-Regie-

rung offen zu provozieren, indem er eine Finanzhilfe von 400 Mill US-Dollar, die die USA für die Ansiedlung sowjetischer Juden unter der Bedingung gewährt hatten, daß sie nicht in den besetzten Gebieten eingesetzt werden, für Bauten im Großraum Jerusalem freigab, das nach der auch von den USA als völkerrechtswidrig verurteilten Annexion von Ost-Jerusalem für Israel nicht mehr »besetztes Gebiet« ist.

Hatte sich Israel im Friedensvertrag mit Ägypten noch nach dem Prinzip »Frieden für Land« bereit gefunden, trotz heftigster Siedlerproteste den gesamten Sinai zu räumen, ist die jetzige Regierung zu einer solchen Lösung in der Palästinafrage nicht bereit. Der Friedensplan der israelischen Regierung vom Mai 1989 – mit dem sie, ohne dies zu erwähnen, auf die Proklamation des palästinensischen Staates und die Gespräche zwischen der amerikanischen Regierung und der PLO reagierte – läßt daran kaum Zweifel: Danach wird

»den palästinensisch-arabischen Einwohnern (inhabitants) von Judäa, Samaria und dem Gazastreifen Selbstverwaltung gewährt werden, mit der sie ihre Angelegenheiten des täglichen Lebens selbst regeln werden. Israel wird weiterhin für Sicherheit, Außenbeziehungen und alle Angelegenheiten verantwortlich bleiben, die die israelischen Staatsbürger (citizens) in Judäa, Samaria und dem Gazastreifen betreffen.«

In freien Wahlen, für die nur solche Einwohner der genannten Gebiete kandidieren dürfen, die mit Israel in Frieden leben wollen und nicht der PLO angehören, soll eine Vertretung der Palästinenser gewählt werden, die mit Israel über ihre Selbstverwaltung verhandelt. Nach einer Übergangsperiode von einigen Jahren soll dann eine endgültige Regelung getroffen und Frieden zwischen Israel und Jordanien geschlossen werden.¹⁴ Für die 400 000 Araber im annektierten Ost-Jerusalem galt diese »Friedensinitiative« allerdings nicht.

Bereits als er den Plan zum ersten Mal vortrug, bezeichnete Ministerpräsident Yitzhak Schamir die Formel »Gebiete für Frieden« als ein Betrugsmanöver, denn nur wenn Israel die Gebiete behalten würde, riskiere es keinen Krieg.¹⁵ Keinen Zweifel ließ Schamir, der wegen der Initiative von radikaleren Koalitionspartnern und selbst Mitgliedern seiner eigenen Partei heftig angegriffen wurde, daran, daß die Siedlungspolitik von der Selbstverwaltung nicht berührt werde und unvermindert weitergehen solle und daß Israel auch bei Verhandlungen über eine dauerhafte Lösung »auf israelischer Souveränität über jene Gebiete bestehen wird, die Verhandlungsgegenstand sein werden«.¹⁶

Schamirs Friedensplan bot den Palästinensern weniger an als die Rechte der Afrikaner in Südafrikas »Homelands«, nämlich nicht einmal die Kontrolle über Boden und Wasser, die für eine Agrargesellschaft wichtigsten, aber in zunehmendem Maße enteigneten natürlichen Ressourcen. Bereits heute sind über 60 vH des Bodens im besetzten Westjordanland von Israel besiedelt oder enteignet. Bis Ende 1992 werden es nach pessimistischen Schätzungen, etwa auch von König Hussein, 80 vH sein.

Da für Israel auch die syrischen Golanhöhen längst israelisches Territorium sind, wären dann Tatsachen geschaffen, die nur noch Verhandlungen mit den Nachbarn nach dem Prinzip »Frieden für Frieden« sinnvoll erscheinen lassen könnten. Für die Palästinenser bliebe bei einer solchen Verhandlungsstrategie – wie schon 1979 beim Friedensschluß mit Ägypten – ein Bekenntnis zur palästinensischen Autonomie, ob diese nun eingelöst wird oder nicht.

Die Großmächte und der Frieden im Nahen Osten

Die amerikanische Regierung weiß so gut wie letztlich auch die israelische, daß Israel so lange keine Anerkennung und keinen sicheren, gerechten und dauerhaften Frieden finden wird, wie es sich weigert, das Problem der Palästinenser als politisches Problem anzuerkennen, das gelöst werden muß. Da Israel jedoch ohne formalen Frieden ganz gut leben kann, ja vom friedlosen Status quo sogar profitiert, weil es im Schatten

des Konflikts mit den Nachbarstaaten das Palästina-Problem durch schleichende Annexion in seinem Sinne zu lösen vermag, können letztlich nur die Amerikaner Israel zum Einlenken bringen.

Je mehr Israel sich durch seine Politik in den besetzten Gebieten international isolierte, desto entschlossener haben die USA es unterstützt. Angesichts der Isolierung Israels in der Uno haben die Vereinigten Staaten dann aber auch immer wieder versucht, außerhalb des UN-Systems, vor allem im Zusammenspiel mit der Sowjetunion, einer Verhandlungslösung näherzukommen: Erst als die Außenminister Kissinger und Gromyko sich abgestimmt hatten, konnte der Sicherheitsrat im Oktoberkrieg 1973 mit Aussicht auf Erfolg die Feueereinstellung und unverzügliche Aufnahme von Friedensverhandlungen verlangen. Die USA und die Sowjetunion waren die Ko-Präsidenten der daraufhin am 21./22. Dezember 1973 in Genf eröffneten Nahost-Friedenskonferenz, bei der sich erstmals Israel, Ägypten und Jordanien am Verhandlungstisch gegenüber-saßen. Eine gemeinsame amerikanisch-sowjetische Erklärung vom 1. Oktober 1977 sollte dem Friedensprozeß neue Impulse geben, die dann jedoch kurz darauf von Sadats dramatischer Reise nach Jerusalem ausgingen.

Unter den nach dem Ende des Ost-West-Konflikts veränderten Bedingungen könnten die USA nun versuchen, im Zusammenspiel mit den Vereinten Nationen die Konfliktbeteiligten zum Frieden zu nötigen. Allein oder gegen den Willen der USA haben die UN dies nicht geschafft. Auf der anderen Seite geht es nicht ohne die Weltorganisation, deren Entschließungen all die Elemente einer Konfliktlösung enthalten, die heute von Konfliktbeteiligten – vor allem von Israel und der PLO – wie von den USA anerkannt sind: von der Verbindlichkeit des Teilungsbeschlusses bis zu den Prinzipien eines gerechten und dauerhaften Friedens.

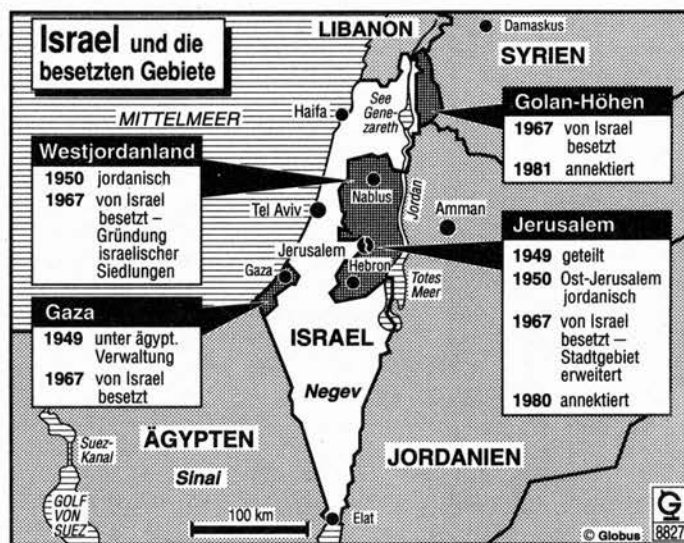
Nur die USA könnten Israel politisch und vor allem finanziell hinreichend unter Druck setzen und gleichzeitig die notwendigen Sicherheitsgarantien geben. Ob die amerikanische Regierung dies allerdings will und ob Israel den USA soweit vertrauen würde, daß es sich in einer Existenzfrage auf sie verläßt, steht auf einem anderen Blatt.

Andererseits wissen alle Beteiligten, daß ein nächster Krieg noch mehr zerstören würde als der letzte; die Chancen für einen Kompromißfrieden dürfte er eher reduzieren als verbessern. Alle Beteiligten wissen, daß nur ein Frieden nach dem Prinzip ›Land gegen Frieden‹ international akzeptabel ist. Alle Beteiligten wissen, daß nur mit den Palästinensern eine Regelung zu finden ist, die vielleicht nicht in jeder Hinsicht gerecht, aber doch zumindest einigermaßen dauerhaft ist, und daß die PLO die Palästinenser vertreten wird, auch wenn sie sich gerade selbst ins Abseits gestellt hat. Und alle Beteiligten wissen, daß schließlich eine Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen all das absegnen muß, was vorher in zähem Ringen auf der Basis vieler UN-Resolutionen als Kompromiß ausgehandelt worden ist.

Neue Hoffnungen nach Bakers fünfter Reise

Im Juli 1991 ging Syrien überraschend auf einen amerikanischen Kompromißvorschlag ein. Präsident Bush sah einen möglichen ›Durchbruch‹ und schickte Baker umgehend auf seine fünfte Nahostreise. Nachdem auch die anderen arabischen Staaten einverstanden sind, daß die Vereinten Nationen bei der geplanten Friedenskonferenz nur durch einen Beobachter ohne Rederecht vertreten sein würden, scheint im Moment nur noch das ›Ja‹ der israelischen Regierung zu einer solchen Konferenz auszustehen.

Da die arabische Seite akzeptiert zu haben scheint, daß Israels Verhandlungen mit den Palästinensern von jenen mit den arabischen Staaten getrennt werden sollen und daß die PLO von den Verhandlungen ausgeschlossen bleibt, hat sich Israel be-



reits weitgehend durchgesetzt. Die übrigen Bedingungen, die Israels Regierung in den Tagen nach Bakers Besuch nannte, stimmen alle mit Shamirs Friedensplan überein: keine Beteiligung von Palästinensern aus Ost-Jerusalem, ein israelisches Vetorecht über die Zusammensetzung der Palästinenser-Delegation, keine Unterbrechung der Siedlungspolitik.

Es ist nicht abzusehen, ob die arabischen Staaten sich auf solche Bedingungen einlassen werden und letztlich bereit wären, ihren Frieden mit Israel auf Kosten der Palästinenser zu schließen. Genauso wenig ist abzusehen, ob Israel, auch ohne daß alle seine Bedingungen erfüllt sind, an einer Konferenz teilnehmen würde und ob Israel letztlich Frieden wichtiger ist oder das Land.

Für ausführlichere Gespräche blieb beim Besuch Bakers keine Zeit, denn Baker hatte es eilig, zur ASEAN-Konferenz nach Kuala Lumpur zu kommen. Und auch sein israelischer Amtskollege hatte es eilig: Man erwartete ihn bei einer Grundsteinlegung in den besetzten Gebieten...

- 1 Rundfunk- und Fernsehbotschaft Saddam Husseins am 12.8.1990, engl. Übers. in: Foreign Broadcast Information Service, Washington (FBIS) 13.8.1990.
- 2 Rede von Präsident George Bush vor beiden Häusern des Kongresses am 6.3.1991, in: United States Information Service (USIS), U.S. Policy Information and Texts 39/1991, S.15ff.
- 3 Text: VN 6/1973 S.206.
- 4 Bericht Bakers vor einem Ausschuß des Repräsentantenhauses am 22.5.1991, in: USIS, U.S. Policy Information and Texts 75/1991, S.13ff.
- 5 Ebda., S.14.
- 6 Text: VN 5/1979 S.155.
- 7 Dazu der ›Architekt‹ der Resolution Lord Caradon, Die Zukunft der Resolution 242, VN 5/1979 S.153ff.
- 8 Text: VN 3/1976 S.91f.
- 9 Vgl. die (verlesene) Rede Arafats zur Eröffnung der 7. Konferenz der Nichtregierungsorganisationen (NGOs) der Vereinten Nationen zur Palästinafrage in Genf am 29.8.1990.
- 10 Vgl. dazu u.a. George T. Abed, The Palestinians and the Gulf Crisis, in: Journal of Palestine Studies 20, no.2 (Winter 1991), S.29–42; Muhammad Hallaj, Taking Sides: Palestinians and the Gulf Crisis, ebda. 20, no.3 (Spring 1991), S.41–47; Warum jubelten die Palästinenser Saddam Hussein zu? Interview mit dem Arafat-Berater Bassam Abu Sharif über die Position der PLO im Golfkrieg, in: die tageszeitung v.1.3.1991 (hier nach: Israel & Palästina, Nr.1/91, S.30–41).
- 11 The Palestinian Declaration of Independence, in: New Outlook, January 1989, S.10–13.
- 12 Vgl. das am 7.12.1988 in Stockholm gegenüber fünf amerikanisch-jüdischen Mitgliedern des ›International Center for Peace in the Middle East‹ abgegebene erläuternde ›PLO Statement‹, ebda., S.13.
- 13 Bericht Bakers (Anm. 4) S.14.
- 14 A Peace Initiative by the Government of Israel (Kabinettsbeschuß v.14.5.1989), in: The Jerusalem Post v.15.5.1989, S.2 (Zitat aus Punkt 11).
- 15 Yitzhaq Shamir, Address to the American Enterprise Institute, Washington, D.C., 6 April 1989, in: Journal of Palestine Studies 18, no.4 (Summer 1989), S.176–179.
- 16 Prime Minister Yitzhaq Shamir's speech to the Likud Central Committee, Tel Aviv, 5 July 1989, in: Journal of Palestine Studies 19, no.1 (Autumn 1989), S.148–156 (Zitat: 155).

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Sozialfragen und Menschenrechte

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: 38. Tagung des CERD – Belgrader Version zum Selbstständigkeitsstreben Kosovos – Fragen an den Stuhl Petri – Selbst-Identifikation der ethnischen Gruppen empfohlen (18)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1990 S.70ff. fort. Text des Übereinkommens: VN 1/1968 S.28ff.)

Da zahlreiche Mitgliedstaaten ihren Zahlungsverpflichtungen noch immer nicht nachgekommen sind und sich die finanzielle Situation daher noch nicht entspannt hat, konnten die 18 Experten des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung (CERD) auch im Jahre 1990 nur einmal – vom 6. bis 24. August in Genf – zusammenkommen, statt wie in früheren Jahren zwei dreiwöchige Sitzungen abzuhalten. Ohne Erfolg waren bislang alle Mahnungen des Generalsekretärs an die säumigen Staaten geblieben. Dennoch gibt es Hoffnung: In seiner Eröffnungsansprache berichtete Untergeneralsekretär Jan Martenson über eine erfolgversprechende Initiative der Menschenrechtskommission (in ihrer Resolution 1990/25 v. 27.2.1990). Mit Zustimmung der Vertragsstaaten sollen die schon vor ihrer Fälligkeit gezahlten Summen nicht sofort zurückerstattet werden, sondern zur Finanzierung der jährlichen Frühjahrstagung aufgewendet und erst später verrechnet werden. Es folgte eine positive Würdigung der Ereignisse in Südafrika. Nachdem Namibia seine langerwartete Unabhängigkeit – symbolisch am 21. März, dem Internationalen Tag gegen Rassendiskriminierung – erlangt habe und nach der Entlassung Nelson Mandelas aus seiner 27-jährigen Haft scheinbar diese Hochburg der Apartheid endlich zusammenzubrechen und einem demokratischen, nichtdiskriminierenden System zu weichen.

Im Mittelpunkt der Tagung, bei deren Ende ein Ratifikationsstand von 128 Staaten zu verzeichnen war, stand wiederum die Überprüfung von Staatenberichten nach Artikel 9 der Rassendiskriminierungskonvention, deren Einhaltung der Ausschuß überwacht. Eine Rationalisierung der Arbeit gelang – wie schon auf der 37. Tagung – wiederum durch die Beauftragung von Länderberichterstellern für die einzelnen Staatenberichte.

Nach Auskunft des jordanischen Vertreters genießen ethnische und religiöse Minderheiten, etwa die Palästinenser, in seinem Land völlige Freiheit; sie seien in die Gesellschaft integriert und von Verfassungen wegen gleichberechtigt. Rassendiskriminierung stehe unter Strafandrohung.

Gleichzeitig verurteilte der Delegierte die diskriminierenden Praktiken Israels gegen die Palästinenser, die er als Brüder der Jordanier bezeichnete.

Dänemark wird die in verschiedenen Foren beschlossenen Sanktionen gegen Südafrika weiter befolgen, bis es eindeutige Anzeichen für einen irreversiblen Wandel in der Politik dieses Staates gibt. Aus dem dänischen Bericht ergab sich, daß es in letzter Zeit Aktionen und Äußerungen mit rassendiskriminierendem Hintergrund gab, die allerdings streng geahndet wurden.

Artikel 25 der Verfassung Bangladeschs legt dem Volk die Pflicht auf, allen unterdrückten Völkern in ihrem Kampf gegen Imperialismus, Kolonialismus und Rassismus beizustehen. Im Namibiarat der Vereinten Nationen, so der Delegierte dieses Landes, habe sich Bangladesch stets unmißverständlich gegen jegliche Rassendiskriminierung ausgesprochen. Diese Haltung sei unter anderem dadurch gewürdigt worden, daß Bangladesch an der Namibia-Friedenstruppe UNTAG beteiligt wurde.

Finnland berichtete über Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Samen und der Roma. Beide Gruppen haben Gelegenheit, ihre Sprachen anzuwenden, beispielsweise im Rahmen kultureller Veranstaltungen.

Ecuador ist eines der dichtestbesiedelten Länder Südamerikas. In Zusammenarbeit mit Vertretern der Ureinwohner werden staatliche Alphabetisierungskampagnen erfolgreich durchgeführt; in eigens dafür geschaffenen Einrichtungen wird das traditionelle Brauchtum gepflegt.

Der Vertreter Chinas erläuterte die Politik der Öffnung und Reform seines Landes, die etwa in verstärktem grenzüberschreitendem Handel der Minoritätenregionen deutlich würden. Insbesondere sei die Regierung bemüht, die wirtschaftliche Lage vieler Minderheiten zu verbessern. Es sei ein „Fonds zur Existenzsicherung nationaler Minderheiten“ gegründet worden. Auch im kulturellen und Erziehungsbereich werde für die Minderheiten gesorgt, denen zum Teil eigene Erziehungseinrichtungen offenstehen. Nachfragen des Ausschusses gab es bezüglich der Situation in Tibet, namentlich zu den Umsiedlungsmaßnahmen.

Die Beziehungen der verschiedenen nationalen und ethnischen Minderheiten sei in der Tschechoslowakei ein ebenso drängendes Problem wie in den übrigen mittel- und osteuropäischen Reformstaaten, erklärte der Vertreter der ČSFR. Derzeit werden 46 100 ausländische Arbeiter, zumeist aus Vietnam, beschäftigt. Auf Grund der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse sei nun beschlossen worden, daß die dem zugrundeliegenden zwischenstaatlichen Abmachungen beendet werden und die Arbeitskräfte nach und nach, spätestens aber

bis 1995, in ihre Heimatländer zurückkehren sollen. Vereinzelt sei es zu rassistisch geprägten Auseinandersetzungen gekommen, meist zwischen ausländischen Arbeitern oder Roma und sogenannten Skinheads, gegen die rechtliche Schritte eingeleitet worden seien.

Im Bericht der Republik Korea vermißte der Ausschuß konkrete Daten über die in diesem Land lebenden chinesischen Flüchtlinge. Der südkoreanische Delegierte erklärte, für sie werde gesorgt, doch siedelten viele in das wirtschaftlich attraktive Taiwan über. Im übrigen hob er immer wieder auf die Homogenität der Bevölkerung Koreas ab, die in rassistischer Hinsicht kein Konfliktpotential aufweise.

Der äthiopische Bericht war kurze Zeit nach der Proklamation der neuen Verfassung abgefaßt worden, an deren Ausarbeitung alle relevanten gesellschaftlichen Kräfte, so auch Vertreter von 40 ethnischen Gruppen, mitgewirkt hätten. Hierin sei unter anderem die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz verankert.

Die Regierung der Niederlande ist weiterhin besorgt über rassistische Manifestationen. Die niederländische Delegation räumte ein, daß die Verbesserung der Situation der Minderheiten vor allem in den Bereichen Erziehung, Arbeit und Wohnung keine leichte Aufgabe sei. Wichtig sei eine Stärkung der Rechtsinstrumente zum Schutz der Minderheiten und zur Bekämpfung des Rassismus. Auch auf den Niederländischen Antillen, wo es über 40 ethnische Gruppierungen gibt, ist Rassendiskriminierung ein Straftatbestand, der jedoch bislang noch nicht angewandt werden mußte.

Der Vertreter von Katar hob das Bekenntnis seines Landes zu einem unbedingten Verbot und strenger Ahndung von Rassendiskriminierung hervor. Es gebe jedoch keine Anwendungsfälle, da Rassendiskriminierung oder -trennung in Katar nicht existiere. Dies sei nicht zuletzt auf die strenge Befolgung der Scharia zurückzuführen. Wegen der grundsätzlichen Gleichberechtigung aller Bürger seien auch keine speziellen gesetzgeberischen oder administrativen Maßnahmen zur Umsetzung der Konventionsgarantien erforderlich gewesen. Demgegenüber wies der Ausschuß auf die Situation der ausländischen Arbeitskräfte – sie machen 40 vH der Bevölkerung aus – hin, die in bezug auf Wohnungen, Löhne und Arbeitsbedingungen stark benachteiligt würden. Der Vertreter Katars gab hierzu die sozusagen klassische Antwort: Dies seien alles bloße Gerüchte.

Der jugoslawische Bericht war durch die neuen Entwicklungen und Veränderungen des politischen Systems überholt, so daß den mündlichen Erläuterungen der Delegation große Bedeutung zukam: Das Land durchlaufe einen Demokratisierungspro-

zeß, es werde ein Mehrparteiensystem, eine offene Marktwirtschaft und eine neue Eigentumsordnung eingeführt. Im Zuge der Ausarbeitung einer neuen Verfassung würden insbesondere die Grund- und Freiheitsrechte des einzelnen gestärkt. Eine Zuspitzung der wirtschaftlich und sozial ohnehin kritischen Situation hätten die Ereignisse in Kosovo, der ärmsten Provinz Jugoslawiens, bewirkt: Die dortige albanische Minderheit habe die Provinz Kosovo zum souveränen Staat proklamiert, die dort lebenden Serben und Montenegriener vertrieben und mache nun ihr Recht auf Selbstbestimmung geltend. Die Regierung habe eingreifen müssen, um Frieden und Sicherheit wiederherzustellen. Jugoslawien sei zum Schutz aller ethnischen Minderheiten entschlossen, dulde aber keine Sezession.

Der Bericht des *Heiligen Stuhls* erläuterte die Unvereinbarkeit von Diskriminierungen jeder Art mit dem christlichen Glauben. Er schilderte die Bemühungen der katholischen Kirche in zwei Ländern mit unterschiedlichen Erfahrungen in bezug auf Rassismus: in Südafrika und in den USA. Der Vatikan repräsentiere die Einheit und Universalität der Menschen, so der Ausschuß, und seine wichtigste Aufgabe sei die Vermittlung von Werten. Allerdings wurden Informationen über den Kontakt mit anderen christlichen Kirchen, namentlich in Lateinamerika, erbeten. Einige Ausschußmitglieder kritisierten fehlende Stellungnahmen zu den Apartheid-Gesetzen über Mischehen, zum Vorwurf schwarzer Amerikaner, die katholische Kirche sei rassistisch, und schließlich zu religiös motivierten Sezessionsbestrebungen. Auf Grund einer Verfassungsänderung sind die aus völkerrechtlichen Verträgen resultierenden Verpflichtungen nun Teil des *ungarischen* nationalen Rechts. So bestimmt die ergänzte Verfassung beispielsweise, daß unrechtmäßig Inhaftierte Entschädigung verlangen können, sie legt die Unschuldsvermutung sowie den Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren fest. Ungarn hat das älteste europäische Minderheitenschutzgesetz; es ist über 120 Jahre alt. Seine Grundsätze wurden auch in die Verfassung aufgenommen: nationale Minderheiten sind gleichberechtigt, haben das Recht auf Unterricht in und Gebrauch ihrer Muttersprache sowie das Recht auf Bewahrung und Förderung ihrer speziellen Kultur. Vor kurzem hat Ungarn die Erklärung nach Art.14 der Rassendiskriminierungskonvention, mit der die Individualbeschwerde zugelassen wird, abgegeben. Befremden äußerte der Ausschuß über den Beschluß der ungarischen Regierung, diplomatische und Handelsbeziehungen mit Südafrika aufzunehmen. Der ungarische Vertreter erklärte, sein Land bemühe sich um den Dialog mit Ländern mit ungarischen Minderheiten, und Südafrika sei hier keine Ausnahme.

In dem Rechtssystem der *Dominikanischen Republik* gibt es keine Bestimmungen über Rassendiskriminierung, da, so der Vertreter dieses Landes, alle Bürger von Verfassungen wegen gleichberechtigt seien.

Die Bevölkerung sei zu 68 vH gemischter Herkunft (europäisch/schwarzafrikanisch/indisch); 20 vH seien Weiße, 11vH Schwarze und 1vH Asiaten. Der Ausschuß zeigte sich erfreut darüber, daß die Dominikanische Republik mit der Vorlage eines ersten Berichts in den Dialog mit dem Ausschuß eingetreten sei, bat aber um genauere Befolgung der Richtlinien, insbesondere um detailliertere demographische Daten.

Neuseeland bemüht sich um eine Verbesserung der Situation der Maori. Besondere Bedeutung, so der Vertreter dieses Landes, komme der Reorganisation der Behörde für Angelegenheiten der Maori zu mit dem Ziel, den Ureinwohnern mehr Selbstbestimmung und mehr Mitspracherechte in der neuseeländischen Politik zu geben. Es sei ein deutlicher Anstieg der Maori- und der polynesischen Bevölkerung festzustellen, der im wesentlichen auf die verbesserten Lebensverhältnisse zurückzuführen sei. Zudem sei der Trend, aus wirtschaftlichen Gründen nach Australien auszuwandern, rückläufig: Auch wenn die angesprochenen Gruppen in besonderer Weise von Arbeitslosigkeit bedroht seien, habe sich die wirtschaftliche Lage Neuseelands insgesamt verbessert.

Der Bericht der *Sowjetunion* ging auf die Entwicklungen nach 1988 ein und schilderte die Bemühungen, die durch die fortschreitende Industrialisierung in ihrer traditionellen Lebensweise bedrohten Minderheiten zu schützen. Nachfragen des Ausschusses richteten sich auf die Situation in Litauen. Die sowjetische Delegation rechtfertigte die gegen Litauen verhängten Wirtschaftssanktionen; sie seien wegen der einseitigen Unabhängigkeitserklärung erfolgt. Die Situation der türkischen Minderheit wurde als schwierig bezeichnet, doch würden konkrete Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Lebenssituation getroffen.

In *Bjelorußland* ist Rassendiskriminierung nicht speziell verboten, doch gebe es keine derartigen Fälle. Keine Antworten wußten die bjelorussischen Vertreter auf Fragen nach der Zahl der in psychiatrischen Kliniken lebenden Personen oder der das Land verlassenden Juden; hier werden Daten nachzureichen sein.

Der Bericht *Haitis* mußte in Abwesenheit eines Staatenvertreters überprüft werden. Die Experten erkannten an, daß Haitis primäres Problem derzeit nicht die Rassendiskriminierung ist, sondern Unterentwicklung, Armut und schwerwiegende politische Probleme.

Italien sieht sich einem wachsenden Zustrom von Ausländern gegenüber. Vereinzelt gebe es Manifestationen von Ausländerfeindlichkeit, doch würden diese Fälle sorgfältig untersucht und bestraft. Vor kurzem seien die Rechte ausländischer Arbeitnehmer verstärkt worden. Die kurz vor dem Abschluß stehende Umsetzung der KSZE-Vereinbarung werde die Rechte sprachlicher Minderheiten, zum Beispiel die der deutschen in Norditalien, deutlich verbessern.

Bezüglich *Kameruns* kritisierten die Ausschußmitglieder eine ungenügende Umset-

zung der Konventionsbestimmungen durch das Strafgesetzbuch. Nachfragen gab es hauptsächlich nach den sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Lebensbedingungen der Pygmäen.

Abschließend verabschiedete der Ausschuß zwei Resolutionen: Den Konventionsstaaten wird vorgeschlagen, die Zuordnung von Personen zu bestimmten rassischen oder ethnischen Gruppen diesen Personen selbst zu überlassen (Selbst-Identifikation). Außerdem wurden alle Staaten, Organisationen und Gruppen dazu aufgerufen, die Ausschußmitglieder als unabhängige, unparteiische Sachverständige zu akzeptieren und zu behandeln. In der jüngsten Vergangenheit war es vorgekommen, daß sich Staaten gegen Stellungnahmen, die Experten im Rahmen ihrer Berichte abgegeben hatten, zur Wehr setzten und die Experten massiv unter Druck zu setzen versuchten.

Martina Palm-Risse □

Anti-Folter-Konvention: 4. und 5.Tagung des Expertengremiums – Kritik an China – Türkei Hilfestellung angeboten – Reformen auf den Niederländischen Antillen (19)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1990 S.72f. fort. Text der Konvention: VN 1/1985 S.31ff.)

Die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (kurz: Anti-Folter-Konvention) erfreut sich zunehmender Akzeptanz: 55 Staaten haben das Übereinkommen mittlerweile ratifiziert, 25 Staaten haben sich den in den Artikeln 21 und 22 festgeschriebenen Staaten- und Individualbeschwerdeverfahren unterworfen; ein weiterer Staat – Großbritannien – hat lediglich das Staatenbeschwerdeverfahren gemäß Art.21 akzeptiert. So der Stand bei Eröffnung der 5.Tagung des Ausschusses gegen Folter (CAT) (Zusammensetzung: VN 5/1989 S.184).

4.Tagung

Vom 23.April bis zum 4.Mai 1990 trat das zehnköpfige Expertengremium zu seiner 4.Tagung in Genf zusammen. Die Überprüfung von fünf Erstberichten über die Bemühungen der berichtenden Staaten, die Verpflichtungen der Anti-Folter-Konvention wirksam umzusetzen, standen auf der Tagesordnung. Begonnen wurde mit der Diskussion des detailreichen *senegalesischen* Berichts. In Senegal gibt es kein besonderes Verfahren zur Verfolgung von Folterdelikten im Sinne von Art.1 der Konvention, vielmehr werden sie als Verstöße gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit strafrechtlich verfolgt und geahndet. Eine im Jahr 1985 begonnene Revision des Strafrechts sieht jedoch für die Zukunft ei-

ne ausdrückliche Nennung des Straftatbestands Folter vor. Folterungen, so der senegalesische Vertreter, kämen am ehesten in Polizeistationen und während der Untersuchungshaft vor. Daher seien hier strikte Kontrollen vorgesehen, unter anderem sei der Aufenthaltsort des Inhaftierten bekanntzugeben, und dieser habe jederzeit das Recht auf medizinische Untersuchung. Da der Großteil der Bevölkerung dem Islam und damit der Scharia anhängt, sei die Todesstrafe nicht verboten. Auf Unverständnis stieß die Kritik eines Ausschußmitglieds an der Regelung, Frauen nicht während der Schwangerschaft, sondern nach der Geburt ihres Kindes zu exekutieren: Gerade aus humanitären Gründen werde es diesen Frauen erlaubt, ihr Kind zur Welt zu bringen, erklärte der Vertreter Senegals.

Zurückgewiesen wurden auch die in einem Bericht von Amnesty International aufgestellten Behauptungen über Folterungen im südlichen Senegal. Es habe sich um die Aburteilung einer rebellierenden Separatistengruppe gehandelt; einige der Verurteilten seien sogar später begnadigt worden.

Tunesien hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte 1968 und die Anti-Folter-Konvention 1988 ratifiziert; beide Konventionen sind Teil des innerstaatlichen Rechts und gehen einfachgesetzlichen Bestimmungen vor. 1987 sei eine neue Ära der Achtung und des Schutzes der Menschenrechte angebrochen; der Staatssicherheitsgerichtshof sei abgeschafft und Polizei und Nationalgarde würden zur Achtung der Grundfreiheiten angehalten. Amnesty International sei die Eröffnung eines Büros in Tunis gestattet worden.

Auch in Tunesien haben Inhaftierte das Recht, einem Arzt vorgeführt zu werden, und Folteropfer können moralische, finanzielle und medizinische Wiedergutmachung einfordern. Seit 1987, so der Vertreter dieses Landes, habe es sieben Verfolgungen wegen Folterdelikten gegeben.

Der Bericht der *Niederlande* wurde als beispielhafte Dokumentation eines seit langem in der Achtung der Menschenrechte verwurzelten Landes gelobt. So gab es denn auch keinen Anlaß für Kritik. Fälle von Folterungen habe es seit dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr gegeben, und den Bestimmungen der Konvention werde im niederländischen Recht in vollem Umfang Rechnung getragen.

Seit November 1988 ist *China* Mitglied der Anti-Folter-Konvention, die als Teil des innerstaatlichen Rechts die Gerichte bindet. Die chinesischen Gesetze gebieten die Achtung der Menschenrechte und demokratischen Grundfreiheiten, und Folter ist nach den Ausführungen des Vertreters Chinas strikt verboten. Vorwürfe westlicher Medien und Informationen verschiedener nichtstaatlicher Organisationen über Folterungen im Zuge der Unruhen 1989 basierten auf bloßen Gerüchten, nicht auf Tatsachen. Die damaligen Verhaftungen seien wegen einer Bedrohung der Sicherheit Chinas und Untergrabung des sozialistischen Systems erfolgt.

Auf Tibet angesprochen, erklärte der Delegierte, seit unvordenklichen Zeiten gehöre Tibet zu China; 1956 habe es Autonomie erlangt und genieße seitdem die Rechte einer autonomen Provinz. Dennoch habe 1987 eine kleine Minderheit durch die Tötung eines Polizisten das chinesische Strafrecht verletzt; die Beschuldigten seien unter peinlichster Beachtung der Menschenrechte behandelt und nicht gefoltert worden. Ergänzend fügte er hinzu, das Schlagen oder andere Mißhandlungen Gefangener sei zwischen 1988 und 1989 um 80 vH zurückgegangen – konkrete Zahlen wurden freilich nicht genannt. Politische Gefangene gebe es nicht; die Inhaftierten seien entweder gewöhnliche Kriminelle oder Konterrevolutionäre mit dem erklärten Ziel, die politische oder soziale Ordnung des Staates zu bekämpfen.

Vieles allerdings blieb ungeklärt, beispielsweise die in dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission erwähnten Fälle von Folterungen. Die Ausschußmitglieder monierten die mangelnde Konkretion des chinesischen Erstberichts und die oft ausweichenden Antworten der Delegation; sie erbaten einen Ergänzungsreport.

Befriedigung äußerten die Experten angesichts der steten Verbesserung der Menschenrechtssituation und insbesondere der Achtung des Folterverbots in der *Ukraine*. Die richterliche Unabhängigkeit werde gewährleistet, der Strafvollzug werde humanisiert. Die rechtlichen Grundlagen für die Zuerkennung einer Wiedergutmachung seien seit 1984 entscheidend verbessert worden; über 1 000 illegal Verfolgte seien entschädigt worden. Auch die berüchtigte Praxis der Einweisung in psychiatrische Anstalten gehöre der Vergangenheit an. Seit 1988 sind solche Entscheidungen reversibel, und die laufende Kontrolle durch einen Rechtsbeistand sei möglich.

5. Tagung

Eine weitere zweiwöchige Tagung des CAT fand vom 12. bis 22. November 1990 ebenfalls in Genf statt. Erstmals wurde das auf der vorangegangenen Tagung beschlossene Verfahren angewandt, jeden Bericht durch ein Ausschußmitglied als Berichterstatter vorbereiten zu lassen.

Der Bericht *Spaniens* rief Bedenken der Experten vor allem bezüglich der innerstaatlichen Anwendbarkeit der Konvention und der Möglichkeit, des Terrorismus verdächtige Personen 'incommunicado', also ohne Kontakt zur Außenwelt, zu halten, hervor. Insgesamt hatte der CAT den Eindruck, daß Spanien seinen Verpflichtungen aus der Konvention nachkomme.

In der *Türkei* sind Folter oder andere Mißhandlungen zwar von Verfassungen wegen verboten und werden strafrechtlich verfolgt, dennoch sind solche Übergriffe traurige Realität. Mißtrauisch reagierten denn auch die Experten angesichts des Umstandes, daß es in den 508 Fällen angeblicher Folterungen zur Verhaftung von lediglich 15 Polizisten kam. Auf Berichte von Amnesty International über 5 000 politische

Gefangene angesprochen, erklärte der Delegierte, es sei ein Standardvorwurf dieser Organisation, alle Verbrechen gegen den Staat als politisch motivierte Verbrechen einzuordnen. Im übrigen seien schon über 2 000 Personen entlassen worden; die verbleibenden 3 000 Gefangenen seien wegen gewaltsamer terroristischer Delikte verurteilt worden.

Die türkische Regierung versuche, durch Reformen dem Land seinen Platz unter den modernen Nationen zu verschaffen, so das Fazit der Experten, doch bleibe noch sehr viel zu tun. Hierbei biete der Ausschuß gerne seine Hilfe an.

Da der Bericht *Ecuadors* äußerst kurz und unvollständig war, wurde ein Ergänzungsbericht für die Tagung im April 1991 angefordert.

Der Bericht *Griechenlands* ließ nach Auffassung des CAT das Bemühen der Regierung erkennen, alle Institutionen demokratisch auszurichten. Insbesondere die Definition der Folter wurde als noch weitergehend als die der Konvention lobend hervorgehoben. Ergänzende Informationen über Haftbedingungen und das Verfahren bei Mißhandlungen durch Amtspersonen wird Griechenland nachreichen.

Der Bericht über die *Niederländischen Antillen und Aruba* konnte durch mündliche Ergänzungen der Delegation vervollständigt werden. 1986 wurde Aruba autonom und erhielt denselben verfassungsrechtlichen Status wie das Königreich der Niederlande und die Niederländischen Antillen. Völkerrechtssubjekt – und damit berechtigt zum Abschluß internationaler Verträge – sind allein die Niederlande. Die Verfassung der Niederländischen Antillen enthält dieselben Grund- und Menschenrechte wie die der Niederlande, und auch die Gesetzgebung, die Verwaltung und das Gerichtswesen sind nach denselben Prinzipien aufgebaut. Die Sicherung der Menschenrechte fällt sowohl in die Zuständigkeit der Niederlande wie auch der Niederländischen Antillen; letztere haben eine autonome Verantwortung für die Verwirklichung dieser Rechte. Die Gesetzgebung Arubas ist identisch mit jener der Niederländischen Antillen, zu denen es bis 1986 gehörte. Sowohl Aruba als auch die Niederländischen Antillen werden im Zuge derzeit laufender Reformen auf Anregung des CAT spezielle Gesetzesvorschriften über Definition und Ahndung von Folter verabschieden.

Auch *Finnland* wurde angehalten, eine der Konvention entsprechende Definition der Folter in sein innerstaatliches Recht aufzunehmen. Im übrigen hatten die Ausschußmitglieder keine Anlaß, an Finnlands Achtung der Menschenrechte und insbesondere des Folterverbots zu zweifeln.

Am Ende beider Tagungen stand – hinter verschlossenen Türen – die Überprüfung von Beschwerden von Einzelpersonen, die geltend machen, Opfer von Folterungen geworden zu sein. Eine Beschwerde gegen ein europäisches Land – 5/1990 (W.J. gegen Österreich) – wurde für unzulässig erklärt. Darüber hinaus liegen dem Ausschuß In-

formationen über systematische Folterungen in einem der Vertragsstaaten der Konvention vor.

Martina Palm-Risse □

Anti-Apartheid-Konvention: 14. Tagung der Dreiergruppe – Vertragsstaaten weiterhin säumig – Bonn führt DDR-Mitgliedschaft nicht fort (20)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1990 S.141f. fort. Text des Übereinkommens: VN 2/1975 S.57f.)

Mit Resolution 1990/12 hatte die Menschenrechtskommission auf ihrer 46. Tagung die Vertragsstaaten des *Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid* erneut dazu aufgerufen, ihren Berichtspflichten unter der Konvention rechtzeitig nachzukommen und dabei die allgemeinen Richtlinien der zur Prüfung der Berichte eingesetzten Dreiergruppe zu beachten. Dennoch waren nur zwei der zirka 180 überfälligen Berichte eingegangen, als das Dreiergremium, bestehend aus den Vertretern Äthiopiens, Mexikos und der Philippinen, vom 21. bis 25. Januar 1991 in Genf zusammentrat, um die Umsetzung der Konvention durch die nationale Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung der Staaten zu überprüfen (UN Doc. E/CN.4/1991/42 v.25.1.1991).

I. *Bolivien* präsentierte seinen Erstbericht zwar mit fünf Jahren Verspätung, doch entsprach er zumindest den allgemeinen Anforderungen und erhielt deswegen lobende Anerkennung durch die Dreiergruppe. Auch der Inhalt des Berichts, ergänzt durch die Erläuterungen eines Regierungsvertreters, schienen die Experten im wesentlichen zufriedenzustellen.

Die bolivianische Bevölkerung setzt sich danach aus mehr als 100 ethnischen Gruppen zusammen, die zum Teil noch unter primitiven Bedingungen leben. Ihnen gilt die besondere Aufmerksamkeit der Regierung bei ihren Bemühungen, sämtliche Bevölkerungsteile in das öffentliche Leben zu integrieren und damit für jedermann die Wahrnehmung seiner Rechte in gleicher Weise zu gewährleisten. Rassendiskriminierung ist von Verfassungen wegen verboten und wird strafrechtlich geahndet, sofern ein Akt des Völkermords vorliegt. Darunter versteht das Strafgesetz Handlungen wie die Tötung, Verletzung oder Versklavung von Personen sowie die Unterbindung ihrer Fortpflanzung in der Absicht, sie wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen, ethnischen oder religiösen Gruppe ganz oder zum Teil auszurotten. Ein besonders hohes Strafmaß ist für solche Taten vorgesehen, die von Bediensteten der Regierung begangen wurden. Bisher ist jedoch noch kein Verstoß gegen diese Strafbestimmung registriert worden. Im übrigen gilt die Konvention in Bolivien seit ihrer Ratifikation als unmittelbar anwendbares Recht.

Der recht lapidare Zweitbericht *Panamas* wurde ebenfalls von einer Regierungsvertreterin vorgestellt, die ihre Ausführungen mit dem Hinweis einleitete, daß ihr Land den Charakter einer Vielvölkergemeinschaft trage und zur Zeit nicht mit Rassenkonflikten konfrontiert sei. Die Verfassung stelle mit einem umfassenden Diskriminierungsverbot die gleiche Berechtigung und Behandlung aller Angehörigen der Bevölkerung durch den Staat sicher. Mittels des Strafgesetzes werden zudem rassistische Aktionen Dritter bekämpft: Beteiligung am Völkermord und ähnliche Taten sind danach mit einer Freiheitsstrafe von 15 bis 20 Jahren bedroht.

II. Im Anschluß an die Berichtsprüfung befaßte sich die Dreiergruppe noch mit der *Tätigkeit transnationaler Unternehmen in Südafrika*, zu deren Untersuchung sie von der Menschenrechtskommission mit Resolution 1990/12 vom 23. Februar 1990 aufgefordert worden war. Zur Vorbereitung dieser Untersuchung hatte der Generalsekretär der Vereinten Nationen auf Ersuchen der Menschenrechtskommission die Vertragsstaaten eingeladen, ihre Auffassung über Art und Umfang der Verantwortlichkeit von transnationalen Unternehmen für das Fortbestehen des Apartheidregimes in Südafrika darzulegen und relevante Informationen betreffend die verschiedenen Erscheinungsformen der Apartheid zu übermitteln.

Mit Bedauern stellte die Dreiergruppe fest, daß lediglich zwei Staaten geantwortet haben. Vor allem durch die Stellungnahme *Ecuadors* wurde das Gremium jedoch erneut in seiner schon früher geäußerten Ansicht bestätigt, daß transnationale Unternehmen, die in Südafrika tätig sind, die natürlichen Ressourcen dieses Landes ebenso wie seine billigen Arbeitskräfte ausbeuten, das Apartheidregime unterstützen und deswegen der Beteiligung an dem Verbrechen der Apartheid schuldig sind. Ecuador läßt daher in seinem Strafgesetzbuch auch die Verfolgung solcher Unternehmen wegen Rassendiskriminierung oder deren Unterstützung zu. Die *Ukraine* befürwortete insbesondere die Aufrechterhaltung der Sanktionen gegen Südafrika und stimmte damit der schon in früheren Stellungnahmen von anderen Staaten vertretenen Ansicht zu. Dennoch betonte die ukrainische Regierung auch die Notwendigkeit von Verhandlungen, da die akzeptabelste Lösung des Problems erfahrungsgemäß darin liege, durch einen umfassenden Dialog aller beteiligten Interessengruppen den zugrundeliegenden Konflikt zu beseitigen.

III. In ihren abschließenden Bemerkungen brachte die Dreiergruppe wiederum ihre Besorgnis über die mangelnde Berichtsmoral der Vertragsstaaten zum Ausdruck und stellte dazu fest, daß nach dem Stand vom 31. Dezember 1990 annähernd 180 Berichte überfällig sind und 35 Staaten noch nicht einmal ihren ersten Bericht eingereicht haben. Da andererseits die Zahl der im Laufe eines Jahres eingegangenen Berichte stark zurückgegangen ist, schlug sie der Men-



Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen (UNHCR) ist seit dem 1. Januar die Japanerin Dr. Sadako Ogata; ihre Tätigkeit in Genf nahm sie am 18. Februar auf. Nach dem überraschenden Rücktritt von Thorvald Stoltenberg von diesem Amt wurde sie von der 45. Generalversammlung auf Vorschlag von Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar für drei Jahre gewählt. Sadako Ogata, die am 16. September 1927 in Tokyo geboren wurde, erwarb den Doktorgrad in Politischer Wissenschaft 1963 an der Universität von Kalifornien in Berkeley. Sie wurde sowohl als Wissenschaftlerin – seit 1980 war sie Professorin am Institut für internationale Beziehungen der Sophia-Universität in Tokyo – als auch als Diplomatin bekannt. Im diplomatischen Dienst Japans nahm sie an sechs Ordentlichen und einer Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen teil; von 1982 bis 1985 vertrat sie ihr Land in der Menschenrechtskommission. Von dem letztgenannten Gremium wurde sie mit der Erstellung eines Berichts über die Menschenrechtslage in Myanmar betraut.

schenrechtskommission vor, eine Tagung der Dreiergruppe nur noch alle zwei Jahre anzusetzen. Ferner zeigte sie sich darüber besorgt, daß 1990 trotz entsprechender Appelle durch die 45. Generalversammlung der Vereinten Nationen lediglich ein weiterer Staat (Bahrain) der Konvention beigetreten ist und – bedingt durch die Vereinigung der beiden deutschen Staaten, die den Wegfall der DDR-Mitgliedschaft zur Folge hatte, ohne daß der gesamtdeutsche Staat das wenigstens in dieser Beziehung positive Erbe der DDR übernommen hätte – die Zahl der Vertragsstaaten nach wie vor nur bei 88 liegt. Anschließend wiederholte das Expertengremium seine schon in den vergangenen Jahren geäußerten Ansichten über eine effektive Bekämpfung der Apartheid sowie seine Aufforderung an die Vertragsstaaten und alle noch nicht dem Übereinkommen beigetretenen Staaten, sich aktiv und mit allen verfügbaren Mitteln an dem gerechten Kampf gegen dieses Verbrechen zu be-

teiligen, sprach aber auch von den in Südafrika mittlerweile zu verzeichnenden »begrenzten Fortschritten«.

Kerstin Jung-Walpert □

Menschenrechtskommission: 47.Tagung – Iraks Aggression verurteilt – Vorbereitung der Weltkonferenz von 1993 – Tomuschat zur Menschenrechtslage in Guatemala – Einschüchterung von Menschenrechtsaktivisten (21)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1990 S.142ff. fort.)

Weithin im Zeichen der Golfkrise stand die 47.Tagung der *Menschenrechtskommission*, die vom 28.Januar bis zum 8.März 1991 unter Vorsitz des Peruaners Enrique Bernales Ballesteros – der nicht zuletzt durch seine Tätigkeit als Sonderberichterstatter zum Söldnerunwesen bekannt wurde – in Genf stattfand. In seiner Eröffnungsansprache erinnerte Jan Martenson, Untergeneralsekretär für Menschenrechte und Generaldirektor des Genfer Büros der Vereinten Nationen, daran, daß er letztes Jahr auf die positiven internationalen Entwicklungen, auf die erfolgreichen Bemühungen um Kooperation statt Konfrontation, auf das Streben der Völker nach Demokratie und Menschenrechten habe verweisen können. Ganz anders sei die Situation jetzt: Die Welt sei Zeuge eines bewaffneten Konflikts infolge der Besetzung Kuwaits durch irakische Truppen. Amos Wako, Sonderberichterstatter für das Problem der Hinrichtungen im Schnellverfahren, richtete den dringenden Appell an die Kombattanten beider Seiten, am Geist der Genfer Konventionen von 1949 und ihrer Protokolle von 1977 festzuhalten.

Gleich zu Beginn der diesjährigen Tagung ging es denn auch um den Golfkrieg: Nach der Annahme der Tagesordnung äußerte der irakische Vertreter die Hoffnung, die Kommission werde bei der Beurteilung der Situation am Golf nicht zweierlei Maß anwenden. Bislang sei jedenfalls der Appell Iraks, den völkerrechtswidrigen Angriff auf sein Land zu stoppen, nicht erwähnt worden. Der kuwaitische Delegierte erinnerte dagegen an die Resolution 45/170 der Generalversammlung, mit der die Menschenrechtskommission ausdrücklich zur Untersuchung der Lage im besetzten Kuwait aufgefordert wurde.

I. *Israel* wurde auch dieses Jahr wieder ermahnt, seine seit 1967 andauernde *Besetzung der arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems* unverzüglich zu beenden. Die Kommission bekräftigte die Illegalität der Ansiedlung israelischer Zivilpersonen in diesen Gebieten; dies verstoße unter anderem gegen die Vierte Genfer Konvention. Angeprangert wurden insbesondere Aggressionen des israelischen Militärs gegen die Zivilbevölkerung, die Zerstörung von Häusern, Kollektivstrafen und Enteignungen.

Wiederum wurde auch die Besetzung der syrischen *Golanhöhen* – gegen den traditionellen Widerstand der USA – verurteilt. Angeprangert wurden auch israelische Menschenrechtsverletzungen im *Südlibanon*.

II. Seit 1975 steht das *Recht auf Selbstbestimmung* auf der Tagesordnung der Kommission. Das Gremium forderte alle Staaten zur Ratifizierung der *Söldnerkonvention* auf und dankte dem Sonderberichterstatter für seinen informativen Bericht zu diesem Thema. Bezüglich *Afghanistans* rief die Kommission zur getreulichen Umsetzung der im April 1988 in Genf geschlossenen Abkommen auf. Wichtig sei der zügige Beginn eines innerafghanischen Dialogs unter umfassender, demokratischer Beteiligung aller Gruppen. Der Report des Sonderberichterstatters Felix Ermacora aus Österreich machte allerdings die mangelnde Gesprächsbereitschaft der bewaffneten Opposition gegenüber Regierungsvertretern deutlich.

Die Kommission wiederholte ihren Ruf nach freien und demokratischen Wahlen in *Kambodscha* unter UN-Aufsicht, wodurch das Volk sein Selbstbestimmungsrecht ausüben könne. Ein umfassender politischer Befriedungsplan sei unverzüglich auszuarbeiten und umzusetzen. Im Hinblick auf die *Westsaharafrage* wurde wiederum betont, daß dies eine Entkolonisierungsangelegenheit sei, die allein durch das Volk in Ausübung seines unveräußerlichen Selbstbestimmungsrechts zu entscheiden sei.

III. Die Entwicklungen in *Südafrika*, verbunden mit den Problemen *Apartheid* und *Rassendiskriminierung*, nahmen wiederum breiten Raum in den Debatten ein. Die Kommission erkannte die positiven Veränderungen seit 1990 unter Präsident de Klerk an, verurteilte aber die immer noch andauernden Verletzungen bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte unter dem Apartheidregime.

Die Regierung wurde zur Aufhebung aller diskriminierenden Gesetze und zur Etablierung eines demokratischen, nichtrassistischen Systems unter Beteiligung aller Bevölkerungsgruppen aufgefordert.

IV. Bezugnahmen auf den Golfkrieg zogen sich durch die gesamte Diskussion der diesjährigen Tagung, so auch im Rahmen der Debatten über die Verwirklichung *wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte*. Norwegens Außenminister Stoltenberg forderte Irak zum sofortigen Rückzug aus Kuwait auf, dies sei der einzige Weg, den menschenrechtlichen Anforderungen Genüge zu tun. Irak wies dies als ungerecht zurück; verdienten nicht auch die auf Irak abgeworfenen 600 000 Tonnen Bomben Norwegens Aufmerksamkeit?

Die Kommission hob allgemein die Bedeutung internationaler Kooperation zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte hervor und forderte die Staaten auf, diesem Aspekt besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

V. Im Rahmen der Diskussion über die *Förderung der Menschenrechte* erinnerte Jan Martenson an den Beschluß der Generalversammlung, 1993 eine Weltkonferenz über Menschenrechte zu veranstalten. Dies, so hoffe er, werde alle Bemühungen in diesem Bereich konsolidieren und zudem neue Anstöße geben. Martenson ist von Pérez de Cuéllar bereits zum Generalsekretär der Weltkonferenz ernannt worden.

Die deutsche Delegation schlug vor, die Konferenz solle sich insbesondere mit dem Zusammenhang von Entwicklung und Menschenrechten befassen. Eine solche Konferenz – die letzte dieser Art hat 1968 stattgefunden – sei zudem eine gute Gelegenheit, sich zu den Menschenrechten zu bekennen und die entsprechenden Instrumente zu ratifizieren. Die Kommission bat den Generalsekretär, informelle Treffen der Mitgliedstaaten zu arrangieren, um die fünf Mitglieder des Vorbereitungsausschusses für die Weltkonferenz zu bestimmen.

Der ungarische Außenminister hat bereits erklärt, sein Land werde gerne die Gastgeberrolle übernehmen. Ein Problem werden allerdings die Kosten der Konferenz darstellen; hier werden die Mitgliedstaaten um außerplanmäßige Zuwendungen gebeten. Eine Einladung liegt mittlerweile auch vom deutschen Außenminister vor; Berlin dürfte bessere Chancen als Budapest haben.

Ein weiterer Tagesordnungspunkt waren die Menschenrechte von *Gefangenen*. Die Ausübung der Meinungsäußerungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit oder auch der Versammlungsfreiheit dürfe, so die Kommission, kein Grund zur Inhaftierung von Personen sein. In einer Resolution betreffend *Folter* und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe forderte die Kommission, Incommunicado-Haft müsse für unzulässig erklärt oder zumindest eng begrenzt werden, da in solchen Situationen die meisten Anschuldigungen wegen Folter erhoben würden. Auch wurde eine fünfköpfige Expertengruppe eingerichtet, die das Phänomen willkürlicher Verhaftungen näher untersuchen wird.

VI. Einen Großteil ihrer Zeit widmete die Kommission auch dieses Jahr wieder der Erörterung von *Menschenrechtsverletzungen in allen Teilen der Welt*. Um ein Jahr verlängert wurde das Mandat des Sonderberichterstatters für *Rumänien*, Joseph Voyame. Aus dessen Bericht gewann die Kommission den Eindruck, daß sich die Menschenrechtssituation in diesem Land zwar bessert, daß aber noch vieles im argen liegt (Verhaftungen ohne Angaben von Gründen, Inhaftierung an geheimen Orten, Abhören von Telefonen, Verletzungen der Rechte der ungarischen Minderheit). Die rumänische Regierung wurde aufgefordert, den Schutz der Menschenrechte zu verstärken und den Bericht Voyames zu beachten.

Während der Diskussionen ertete auch die *Sowjetunion* scharfe Kritik wegen der

gewalttätigen Auseinandersetzungen in Litauen und Lettland. Die sowjetische Regierung erklärte, Untersuchungen dieser Vorfälle hätten begonnen und die Kommission werde selbstverständlich über ihre Ergebnisse informiert – eine Zusage, die von dem Gremium ausdrücklich begrüßt wurde.

Albanien wurde zur Freilassung aller politischen Gefangenen aufgefordert. Die Kommission betonte, allen Albanern müsse die Ausübung ihres aktiven und passiven Wahlrechts möglich sein; entsprechende Maßnahmen seien vor den nächsten Wahlen zu treffen.

Befriedigt zeigte sich die Kommission über das Abhalten demokratischer Wahlen am 6. Dezember 1990 und am 20. Januar 1991 in Haiti, die eine verfassungsmäßige Regierung ins Amt gebracht hätten. Angesichts der zahlreichen Ausbrüche von Gewalt vor allem in ländlichen Gegenden bestehe allerdings unverändert Anlaß zu Besorgnis. Ein unabhängiger Experte wird die Entwicklung in diesem Land weiterhin beobachten.

Ermutigendes berichtete Galindo Pohl, Sonderberichterstatter für Iran, über die Kooperationsbereitschaft der Regierung. So drückte die Kommission zwar unmißverständlich ihre Besorgnis über die anhaltenden Berichte über Menschenrechtsverletzungen in diesem Land aus, erkannte aber die Zusammenarbeit Irans mit dem Sonderberichterstatter und die Einladung des Roten Kreuzes zur Besichtigung von Gefangenenlagern an. Iran wurde aufgefordert, seine Verpflichtungen aus internationalen Menschenrechtsverträgen einzuhalten, insbesondere auch gegenüber Religionsgemeinschaften.

Hoch schlugen die Wogen in der Debatte über die Lage der Menschenrechte in Kuwait unter irakischer Besatzung. Kuwait forderte die Bestrafung der irakischen Verantwortlichen. Wie andere europäische Staaten, die Vereinigten Staaten und die übrigen Alliierten bekannte sich auch die stellvertretende französische Außenministerin dazu, das Recht der Kuwaiter auf Selbstbestimmung notfalls mit Waffengewalt zu verteidigen. Wie nicht anders zu erwarten, verteidigte sich Irak heftig gegen diese »Angriffe« und beschuldigte seinerseits die USA und ihre Verbündeten, sich bewußt für den Krieg entschieden zu haben und schuldig am Tod Tausender von Menschen zu sein. Die USA erklärten, Gott und die Geschichte würden über das Vorgehen der Alliierten gegen ein Regime urteilen, das Terror und Tragödie über sein eigenes Volk bringe. Die Kommission verurteilte die irakische Aggression sowie die zahllosen Menschenrechtsverletzungen wie Folter, willkürliche Verhaftungen, summarische Exekutionen und Verschleppungen aufs Schärfste.

Schier endlos scheint die Liste der Menschenrechtsverletzungen auch in Irak selbst: Willkürliche und summarische Hinrichtungen, willkürliche Verhaftungen politischer und religiöser Gegner, Folterungen, Verschwindenlassen von Personen, Massendepotationen eigener Staatsange-



Den britischen Richter Sir Robert Yewdall Jennings hat der Internationale Gerichtshof im Haag im Februar zu seinem Präsidenten gewählt; Präsident Jennings und der gleichzeitig gewählte Vizepräsident Shigeru Oda aus Japan werden bis Ende 1994 im Amt sein. Jennings, der am 19. Oktober 1913 geboren wurde, studierte in Cambridge und Harvard. Als Jurist war er in der wissenschaftlichen Lehre wie in der Praxis tätig; er ist Ehrendoktor der Universität Hull und der Universität des Saarlandes. Dem Internationalen Gerichtshof gehört er seit 1982 an.

höriger sind in diesem Land an der Tagesordnung.

Wenig positiv stellte sich auch die Situation in El Salvador dar. Politisch motivierte Menschenrechtsverletzungen, summarische Hinrichtungen und Entführungen überfordern eine unzureichend organisierte Justiz. Die Ineffizienz der Gerichte wurde beispielsweise deutlich bei der Verfolgung der Mörder des Rektors der Zentralamerikanischen Universität und anderer Universitätsangehöriger im Jahre 1989: Nicht zuletzt die mangelnde Kooperationsbereitschaft des Militärs hatte eine Aufklärung dieser Verbrechen und die Bestrafung der Schuldigen verhindert. Die Kommission drängte El Salvadors Regierung und die FMLN, ihren Dialog fortzusetzen und die humanitären Regelungen in internen Konflikten strikt anzuwenden. El Salvadors Vertreter kritisierten die Forderungen der FMLN, einen gleichberechtigten souveränen Status wie die Regierung in den Verhandlungen zu erhalten, dies würde das Rechtssystem des Landes gefährden, denn es könne nur eine Regierung existieren.

Anerkennend äußerte sich die Kommission über die Zusammenarbeit Kubas mit dem Generalsekretär, der ersucht wurde, einen Sonderberichterstatter einzusetzen, um direkte Kontakte mit der Regierung dieses Landes zu etablieren. Er soll der

Menschenrechtskommission zu ihrer nächsten Tagung einen Bericht vorlegen. Allerdings ging es auch diesmal nicht ohne die schon traditionelle Genfer amerikanisch-kubanische Kontroverse ab.

VII. Über die Situation in Guatemala berichtete Christian Tomuschat aus Deutschland als unabhängiger Experte. Im vergangenen Jahr habe es eine erschreckende Anzahl politisch motivierter Verbrechen in diesem Land gegeben, die zumeist nach folgendem Muster abliefen: Personen würden zunächst verschleppt und später tot und mit deutlichen Foltermalen aufgefunden. Solche Verschleppungen und summarische Hinrichtungen gingen auf das Konto paramilitärischer Einheiten. Tomuschat betonte, die Menschenrechte müßten in der Bevölkerung Guatemalas fest verankert werden; demokratische Strukturen allein würden hierzu nicht ausreichen. Hilfeleistungen durch die UN komme eine große Bedeutung zu, daher dürften sie keinesfalls eingestellt werden unter dem Eindruck, sie fruchteten nichts.

Der stellvertretende Außenminister Guatemalas erklärte in der folgenden Debatte, die neugewählte Regierung unter Serrano Elias bekenne sich zum Schutz der Menschenrechte und wolle mit der Kommission eng zusammenarbeiten. An positiven Entwicklungen nannte er etwa die Einrichtung einer den Präsidenten in Sachen Menschenrechte beratenden Kommission, die Unabhängigkeit der Gerichte und die Etablierung eines Rates für Menschenrechte. Die Kommission lobte den Bericht und die Kooperationsbereitschaft Guatemalas, äußerte sich aber sehr besorgt über die berichteten Menschenrechtsverletzungen, die zu einer Atmosphäre der Einschüchterung und Verunsicherung führten. Der Generalsekretär wurde ersucht, das Mandat des Experten um ein weiteres Jahr zu verlängern.

VIII. Verschiedentlich kritisiert wurde das ständig wachsende Arbeitsprogramm der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz, ohne allerdings den Wert der Arbeit dieses Gremiums an sich anzuzweifeln. Der Vertreter Bangladeschs sprach für einige Kommissionsmitglieder, als er erklärte, dieses Unterorgan der Menschenrechtskommission führe zu viele Studien durch, die sich zum Teil auch mit den Untersuchungen anderer UN-Gremien überlappen. Die USA rügten, die Unterkommission befasse sich oft mit marginalen Fragen und auch mit Ländern, deren Menschenrechtssituation ohnehin schon auf der Tagesordnung der Menschenrechtskommission stehe. Auch Deutschland regte eine stärkere Konzentration auf wichtige Themen an, nicht zuletzt aus Kostengründen. Außer mit weiteren Themen wie Geiselnahmen, Minderheitenrechten oder Rechten der Ureinwohner befaßte sich die Kommission auch mit dem Umweltschutz. Sie betonte das Recht eines jeden, in einer gesunden Umwelt zu leben, und unterstützte die Entscheidung der Unterkommission,

eine Studie über Menschenrechte und Umwelt anzufertigen. Sie begrüßte die Verabschiedung der Bamako-Konvention über das Verbot, gefährliche Abfälle nach Afrika zu verbringen, und regte eine enge Zusammenarbeit zwischen dem UNEP und der Organisation der Afrikanischen Einheit über die Kontrolle des internationalen Verkehrs mit Abfällen an. Der Westen, auch Deutschland, enthielt sich der Stimme.

IX. Anscheinend häufen sich Informationen über *Repressalien und Einschüchterungsversuche* gegenüber Zeugen oder Opfern von Menschenrechtsverletzungen oder UN-Vertretern. Schon auf ihrer letzten Tagung hatte die Kommission mit Resolution 1990/76 alle mit Menschenrechtsfragen befaßten UN-Gremien zur Mitteilung entsprechender Versuche aufgefordert. Ein derartiger Bericht wurde wohl angefertigt, wurde den Mitgliedern der Kommission auf ihrer diesjährigen Tagung jedoch nicht zur Verfügung gestellt, wie Großbritannien verständlicherweise bemängelte. Der Vertreter der Amerikanischen Juristenvereinigung bestätigte, daß zahlreiche Zeugen von Menschenrechtsverletzungen ihrerseits Opfer von Repressalien, Haft, Folter oder gar Tod würden. Als einziger nannte er ein konkretes Beispiel, nämlich den Mord an dem iranischen Menschenrechtsaktivisten Radjavi in der Schweiz. Der mit dem Fall betraute Richter habe die Beteiligung iranischer Beamter behauptet, was vom Justizministerium allerdings dementiert worden sei. Die Menschenrechtskommission nimmt diese Mitteilungen offensichtlich sehr ernst. Sie forderte alle mit Menschenrechten befaßten UN-Gremien zur Mithilfe angesichts solcher Bedrohungen auf und bat um die Auflistung aller entsprechenden Einschüchterungen in den jeweiligen Berichten. Sie ersuchte den Generalsekretär um die Anfertigung eines Berichts unter Auswertung aller verfügbaren Quellen.

X. Wie jedes Jahr befaßte sich die Kommission auf Grund der Vorarbeit ihrer Unterkommission mit *vertraulichen Mitteilungen* unter dem »1503-Verfahren«, dieses Mal Myanmar, Somalia, Tschad und Zaire betreffend. Die Menschenrechtssituation in letztgenanntem Staat wird nicht länger Gegenstand dieses vertraulichen Verfahrens sein.

Martina Palm-Risse □

Entkolonisierung und Treuhandfragen

Westsahara: Neuer Anlauf zur Konfliktbeilegung durch die Vereinten Nationen – Friedensplan angenommen, Mittel für MINURSO bewilligt – Waffenstillstand im September. Referendum im Januar? (22)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1990 S.32 fort.)

Das dominierende Thema Golfkrise überschattete seit Mitte 1990 die Bemühungen

des Generalsekretärs Javier Pérez de Cuéllar, die Lösung des Westsaharaproblems voranzubringen. Am 19. Januar 1990 war der Schweizer Johannes Manz zum neuen UN-Sonderbeauftragten für die Westsahara ernannt worden. Vom 5. bis 7. Juni 1990 führte er Beratungen mit sahrauischen Notabeln aus den Flüchtlingslagern und den besetzten Gebieten durch, um Fragen der Durchführbarkeit eines Referendums zu klären. Zum gleichen Zweck bereiste vom 30. Juli bis 12. August 1990 eine Technische Kommission der UN mit 34 Experten für die Bereiche Sicherheit, Zivilverwaltung, Zensus und Logistik die Konfliktregion sowie Marokko, Algerien und Mauretanien. Im Juni 1990 hatte der UN-Generalsekretär dem Sicherheitsrat einen Bericht zur Lage und zur Friedensplanung vorgelegt (UN Doc. S/21360), der am 27. Juni 1990 vom Sicherheitsrat einstimmig durch Resolution 658 (Text: VN 1/1991 S.32f.) und am 20. November 1990 auf der 45. Tagung der Generalversammlung mit ihrer Entschließung 45/21 ohne förmliche Abstimmung gebilligt wurde. Der Wunsch nach zusätzlichen Informationen des UN-Sicherheitsrats und die Vordringlichkeit des Geschehens am Golf verzögerten die rasche Umsetzung der Resolution. Zwischenzeitlich gelang es dem UN-Generalsekretär, zwei strittige Punkte auszuräumen:

- In der Frage der Kosten einer UN-Mission für die Westsahara wurde der Vorschlag von ursprünglich 300 auf 200 Mill US-Dollar verringert. Die dem UNHCR übertragene Repatriierung der sahrauischen Flüchtlinge wird zusätzlich etwa 34 Mill Dollar erfordern.

- Die Zahl der vor und während des Referendums im Konfliktraum verbleibenden marokkanischen Truppen wurde auf 65 000 festgelegt – ein Drittel statt nur ein Fünftel der marokkanischen Besatzungarmee.

Der abschließende Bericht des UN-Generalsekretärs zum Westsahara-Friedensplan (S/22464 mit Corr.1) wurde am 29. April 1991 vom UN-Sicherheitsrat durch Resolution 690 (Text: S.155 dieser Ausgabe) einstimmig angenommen. Am 17. Mai 1991 bewilligte die Generalversammlung durch Resolution 45/266 die zur Umsetzung des Friedensplans erforderlichen Finanzmittel in Höhe von zunächst 140 Mill Dollar.

Der UN-Friedensplan regelt Vorbereitung und Durchführung des Referendums nach folgenden Leitlinien: Während der 16 Wochen nach Bewilligung der Haushaltsmittel durch die Generalversammlung beginnenden Übergangszeit vom Inkrafttreten des Waffenstillstands bis zum Vollzug der Ergebnisse des für etwa Ende Januar 1992 vorgesehenen Referendums soll eine UN-Mission die Kontrolle des Abstimmungsgebiets übernehmen. Sie wird aus einem militärischen (1700 Mann), einem administrativen (900 Zivilbeauftragte) und einem polizeilichen (300 Polizisten) Kontingent bestehen und wird die Bezeichnung MINURSO erhalten (Misión de las Naciones Unidas para el Referéndum del Sáhara Occidental). Ihre Leitung liegt in Händen des UN-Sonderbeauftragten. Der Frie-

densplan behandelt ferner die Modalitäten des Waffenstillstands und enthält Durchführungsbestimmungen für das Referendum, bei dem zwischen der Integration in den marokkanischen Staat oder der Unabhängigkeit frei zu wählen ist. Noch vor Beginn der Abstimmungskampagne sollen zwei wichtige Voraussetzungen geregelt werden: die Rückkehr der Gefangenen und politischen Häftlinge sowie die Rückkehr derjenigen sahrauischen Flüchtlinge, die nach dem Urteil einer UN-Identifizierungskommission am Referendum teilnehmen dürfen. Für die Stimmberechtigung soll die 1974 von den spanischen Behörden organisierte Volkszählung zugrunde gelegt werden. Auf ausdrücklichen Wunsch Marokkos wurde eingeräumt, daß auch nicht im Zensus erfaßte Personen das Stimmrecht beantragen können.

Die Vorarbeiten des UN-Generalsekretärs erreichten damit die entscheidende Schlußphase. Die erfolgreiche Umsetzung des Friedensplans hängt von der Kooperationswilligkeit der Konfliktparteien ab. Von Seiten der POLISARIO-Front, die den Verzicht auf größere Militäroperationen über den 31. Juli 1990 hinaus unbefristet verlängert hatte, ist im Prinzip volle Zustimmung erteilt worden. Lediglich wurde am 30. Oktober 1990 von einem POLISARIO-Vertreter vor dem Entkolonisierungsausschuß der UN Klage geführt, daß die Zahl der im Abstimmungsgebiet befindlichen Marokkaner auf derzeit mehr als 350 000 angewachsen sei (einschließlich der Soldaten), während die Zahl der Sahrauis durch Verschleppung von jugendlichen Abstimmungsberechtigten auf vermutlich 63 000 dezimiert wurde. Von marokkanischer Seite wurden hingegen teils alte, teils neue Vorbehalte geltend gemacht. Sie betrafen vor allem die Frage der Wählerlisten, der UN-Aufsicht über die marokkanische Verwaltung sowie das Problem der »Neutralisierung« der marokkanischen Streitkräfte während der Übergangszeit. Marokko verweigert nach wie vor den Dialog mit der POLISARIO-Front, während bei den politischen Parteien, auch bei der marokkanischen Opposition, die Ansicht propagiert wird, es könne die vorgesehene Abstimmung nur als Bestätigung der herrschenden Verhältnisse, keineswegs aber als Akt freier Selbstbestimmung akzeptiert werden. In Algerien hat der UN-Friedensplan offizielle Zustimmung erhalten und wurde von allen politischen Parteien positiv aufgenommen. Pressegerüchte, der marokkanische König und der algerische Staatspräsident würden durch Geheimabsprachen während ihres Zusammentreffens vom 27. bis 29. Mai 1991 in Oran den UN-Friedensplan unterlaufen, fanden keine Bestätigung. Solche Verdächtigungen sind aber kennzeichnend für das noch immer vorherrschende Mißtrauen aller Konfliktbeteiligten. Durch Vermittlung des UN-Sonderbeauftragten Johannes Manz verständigten sich die Konfliktparteien am 29. Juni auf eine beiderseitige Waffenruhe ab dem 6. September 1991.

Sollten sich in der Westsaharfrage die auf Kooperation und Konsens gestimmten

Kräfte in Marokko und Algerien nicht durchsetzen können, so stünde die im Februar 1989 geschaffene Union des Arabischen Maghreb vor einer ernststen Belastungsprobe.

Joachim Tzschaschel □

Rechtsfragen

Internationales Handelsrecht: Konvention über die Haftung der Betreiber von Güterumschlagstellen verabschiedet – Vorarbeit der UNCITRAL (23)

(Dieser Beitrag knüpft an den Bericht in VN 5/1989 S.182 an.)

I. Nach einer dreiwöchigen Konferenz in Wien unterzeichneten am 19. April 1991 drei der 48 Teilnehmerstaaten (Mexiko, die Philippinen und Spanien) die *Konvention der Vereinten Nationen über die Haftung der Betreiber von Güterumschlagstellen im internationalen Handel*, die zwei Tage zuvor mit 31 Ja-Stimmen bei keiner Gegenstimme und 7 Enthaltungen verabschiedet worden war. Ferner unterzeichneten 37 Staaten die vorher mit 36 Ja-Stimmen ohne Gegenstimmen und Enthaltungen angenommene Schlußakte der Konferenz.

Die UN-Konferenz über die Haftung der Betreiber von Güterumschlagstellen im internationalen Handel war auf Empfehlung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) am 4. Dezember 1989 von der 44. UN-Generalversammlung einberufen worden, um über den von der UNCITRAL seit 1983 erarbeiteten Konventionsentwurf abschließend zu beraten (Resolution 44/33). Grund für dieses Verfahren war der Umstand, daß auf der 22. Tagung der UNCITRAL über diverse Einzelheiten des Entwurfs keine Einigkeit erzielt werden konnte. Entsprechend kontrovers gestaltete sich daher auch die Diskussion über die Endfassung des Übereinkommens auf der Wiener Konferenz.

II. Die 25 Artikel umfassende Konvention (UN Doc. A/CONF.152/13) regelt in erster Linie die Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von internationalen Transportgütern während der Aufbewahrung in Güterumschlagstellen und bei Verzögerungen ihrer Übergabe durch die Betreiber solcher Stellen. Damit soll eine praktisch bedeutsame Haftungslücke geschlossen werden, die dadurch besteht, daß andere internationale Transportkonventionen nur die Haftung von Beförderungsunternehmen regeln und Störungen im Bereich der Güterumschlagstellen nicht erfassen, obgleich diese die statistisch häufigsten Schadensursachen darstellen.

Nach Art. 2 findet das Übereinkommen auf alle transportbezogenen Leistungen Anwendung, die international beförderte Güter betreffen, sofern sie von einem Frachtlagerhausunternehmen erbracht werden, das entweder sein Geschäft in einem Vertragsstaat hat oder zur Durchführung der in Fra-

ge stehenden Leistungen dort tätig wird, oder wenn nach den Regeln des internationalen Privatrechts im konkreten Fall das Recht eines der Vertragsstaaten einschlägig ist. Die Haftung des Unternehmens erstreckt sich gemäß Art. 3 der Konvention über den gesamten Zeitraum zwischen dem Empfang und der Auslieferung der Waren. Um den Nachweis zu erleichtern, ob und in welchem Umfang ein Schaden während dieser Aufbewahrungszeit eingetreten ist, sieht Art. 4 eine Regelung vor, nach der bei der Entgegennahme der Güter bestimmte Dokumente ausgestellt werden, die auch über den Zustand der Ware Auskunft geben. Unterbleibt diese Maßnahme, so trifft den Betreiber der Güterumschlagstelle die Beweislast dafür, daß der Schaden nicht in seinem Gefahrenbereich verursacht wurde (Beweislastumkehr).

Gemäß Art. 5 des Übereinkommens führen der Verlust, die Beschädigung oder die Verzögerung der Übergabe von Gütern ohne weiteres bereits zur Haftung des Unternehmers, dem jedoch die Möglichkeit bleibt, sich durch den Nachweis zu entlasten, daß er sowie seine Angestellten und Beauftragten alle erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um den Eintritt solcher Störungen zu verhindern. Diese an den Bedürfnissen der Praxis sowie an modernen Rechtsauffassungen ausgerichtete Haftungssystematik soll einen effektiven Schutz der Eigentümer während der Zwischenlagerung ihrer Güter gewährleisten und durch ihre einheitliche Geltung in möglichst vielen Staaten auch den Regreß anderer Unternehmer wie Spediteure und Frachtbeförderer erleichtern.

Vorteile bietet die Konvention aber auch

für die Betreiber von Güterumschlagstellen. So schreibt Art. 6 bestimmte, in Sonderziehungsrechten des IMF ausgedrückte (Art. 16) Beschränkungen der Schadenersatzhöhe fest. Diese gelten nach Art. 7 zudem für solche Ansprüche, die wegen des Verlustes, der Beschädigung oder der Verspätung auf Grund anderer Rechtsgrundlagen geltend gemacht werden. Die Haftungsbeschränkung kommt dem Unternehmer indes nicht zugute, wenn er oder seine Angestellten beziehungsweise Beauftragten den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben (Art. 8). Geschützt ist der Betreiber von Güterumschlagstellen gemäß Art. 9 ferner bei der Einlagerung von gefährlichen Gütern, die nicht in Übereinstimmung mit den maßgebenden nationalen Bestimmungen als solche deklariert oder verpackt wurden. Hinzu kommen ein Zurückbehaltungsrecht des Unternehmers wegen ausstehender Lagerkosten (Art. 10) und eine einheitliche Verjährungsfrist von zwei Jahren (Art. 12). Dem modernen Haftungssystem in dieser Konvention entspricht schließlich die Berücksichtigung neuerer Kommunikationstechniken in Art. 4 Abs. 3 des Übereinkommens.

Nach Art. 18 wird die Konvention bis zum 30. April 1992 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufliegen. Vorbehalte sind unzulässig (Art. 21). Ein Jahr nach der Hinterlegung der fünften Ratifikations- beziehungsweise Beitrittsurkunde wird das Übereinkommen gemäß Art. 22 in Kraft treten.

Kerstin Jung-Walpert □

Dokumente der Vereinten Nationen

Irak-Kuwait, Liberia, Nahost, Westsahara, Angola, Rotes Kreuz

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29. April 1991 (UN-Dok. S/22548)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 2985. Sitzung am 29. April 1991 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation zwischen Irak und Kuwait« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben das vom 22. März 1991 datierte und an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtete Memorandum (S/22382) der 21 Staaten geprüft, die sich angesichts der besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sie die Durchführung der gemäß Ratsresolution 661 (1990) gegen Irak und Kuwait verhängten Sanktionen gestellt hat, auf Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen berufen haben.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den

mündlichen Bericht des Generalsekretärs vom 11. April 1991 zur Kenntnis genommen, in dem er den Appell der 21 Staaten, die sich auf Artikel 50 berufen haben, unterstützt hat. Außerdem unterrichtete der Generalsekretär den Rat am 26. April 1991 über die Schlußfolgerungen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung (ACC) auf seiner gerade in Paris abgehaltenen Tagung, auf der die Mitglieder des ACC übereinkamen, ihre Bemühungen zur wirksamen Reaktion auf den Bedarf der von der Durchführung der Resolution 661 am meisten betroffenen Länder energisch fortzusetzen. Der Generalsekretär wird die Aktivitäten der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen dieser Unterstützung über den ACC koordinieren. Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben die Antworten einer Reihe von Staaten zur Kenntnis genommen (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Liechtenstein, Luxemburg, Luxemburg im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer 12 Mitgliedstaaten,

Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, die Schweiz, Spanien, die UdSSR, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten), die genaue Angaben über ihre Unterstützung für verschiedene betroffene Länder vorgelegt haben; sie haben außerdem die Antworten leitender Persönlichkeiten der internationalen Finanzinstitutionen zur Kenntnis genommen, darunter die des Präsidenten der Weltbank und des Geschäftsführenden Direktors des IMF. Sie bitten die anderen Mitgliedstaaten und die internationalen Finanzinstitutionen und Organisationen, den Generalsekretär so bald wie möglich über ihre Maßnahmen zugunsten der Staaten zu unterrichten, die sich auf Artikel 50 berufen haben.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats richten einen feierlichen Appell an die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organe der Vereinten Nationen, rasch und positiv auf die Empfehlungen des Sicherheitsratsausschusses gemäß Resolution 661 zu reagieren, wonach den Ländern, die sich durch die Anwendung der mit Resolution 661 verhängten Maßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen und die sich auf Artikel 50 berufen haben, Unterstützung gewährt werden soll.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats stellen fest, daß das Verfahren nach Artikel 50 der Charta in Kraft bleibt.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Modalitäten der Haftung Iraks für alle auf Grund der Invasion entstandenen Schäden in bezug auf Kuwait und dritte Staaten. – Resolution 692(1991) vom 20. Mai 1991

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf seine Resolutionen 674(1990) vom 29. Oktober 1990, 686(1991) vom 2. März 1991 und 687(1991) vom 3. April 1991 betreffend die Haftung Iraks, unbeschadet seiner vor dem 2. August 1990 entstandenen Schulden und Verpflichtungen, für alle unmittelbaren Verluste, Schäden, einschließlich Umweltschäden und der Erschöpfung der natürlichen Ressourcen, oder sonstige Beeinträchtigungen, die fremden Regierungen, Staatsangehörigen und Unternehmen als Folge der unrechtmäßigen Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak entstanden sind,

– Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 19 der Resolution 687(1991) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 2. Mai 1991 (S/22559),

– tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. dankt dem Generalsekretär für seinen Bericht vom 2. Mai 1991;

2. begrüßt die Tatsache, daß der Generalsekretär nunmehr die entsprechenden, auf Grund von Ziffer 19 der Resolution 687(1991) notwendigen Konsultationen aufnehmen wird, damit er dem Sicherheitsrat zur möglichst baldigen Beschlußfassung die Höchstgrenze des Beitrags Iraks zu dem Fonds empfehlen kann;

3. beschließt, in Übereinstimmung mit Abschnitt I des Berichts des Generalsekretärs den Fonds und die Kommission einzurichten, die in Ziffer 18 der Resolu-

tion 687(1991) genannt werden, und beschließt, daß der Verwaltungsrat seinen Sitz im Genfer Büro der Vereinten Nationen haben wird und daß der Verwaltungsrat entscheiden kann, ob bestimmte Tätigkeiten der Kommission an einem anderen Ort wahrgenommen werden sollten;

4. ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats die zur Durchführung der Ziffern 2 und 3 erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

5. weist den Verwaltungsrat an, unter Berücksichtigung der Empfehlungen in Abschnitt II des Berichts des Generalsekretärs die Bestimmungen von Abschnitt E der Resolution 687(1991) zügig auszuführen;

6. beschließt, daß die irakische Beitragspflicht in der vom Verwaltungsrat festzulegenden Weise für das gesamte irakische Erdöl und alle irakischen Erdölprodukte, die nach dem 3. April 1991 aus Irak ausgeführt wurden beziehungsweise werden, sowie für das Erdöl und die Erdölprodukte gilt, welche davor ausgeführt, jedoch als direkte Folge der in der Resolution 661(1990) des Sicherheitsrats verhängten Verbote nicht ausgeliefert oder bezahlt wurden;

7. ersucht den Verwaltungsrat, so bald wie möglich über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die er im Hinblick auf die Verfahren zur Bestimmung der angemessenen Höhe des Beitrags Iraks zum Fonds und die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Zahlungen an den Fonds getroffen hat, damit der Sicherheitsrat in Übereinstimmung mit Ziffer 22 der Resolution 687(1991) seine Zustimmung geben kann;

8. ersucht alle Staaten und internationalen Organisationen, mit dem Verwaltungsrat bei der Durchführung seiner gemäß Ziffer 5 dieser Resolution gefaßten Beschlüsse zusammenzuarbeiten, und ersucht außerdem den Verwaltungsrat, den Sicherheitsrat in dieser Angelegenheit unterrichtet zu halten;

9. beschließt, daß der Sicherheitsrat, falls ihm der Verwaltungsrat die Nichtbefolgung gemäß Ziffer 5 gefaßter Beschlüsse des Verwaltungsrats durch Irak notifiziert, beabsichtigt, das Verbot der Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten irakischen Ursprungs und diesbezüglicher Finanztransaktionen beizubehalten beziehungsweise Maßnahmen zu seiner erneuten Verhängung zu treffen;

10. beschließt außerdem, daß er mit dieser Angelegenheit befaßt bleiben und der Verwaltungsrat dem Generalsekretär und dem Sicherheitsrat regelmäßig Bericht erstatten wird.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =1: Kuba.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Befugnisse der Sonderkommission und der IAEA gemäß Resolution 687(1991). – Resolution 699(1991) vom 17. Juni 1991

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf seine Resolution 687(1991),

– Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 9 Buchstabe b der Resolution 687(1991) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 17. Mai 1991 (S/22614),

– sowie Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs vom 17. Mai 1991 (S/22615), mit der das nach Ziffer 13 der Resolution an diesen gerichtete Schreiben des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) dem Rat übermittelt worden ist,

– tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. billigt den in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Plan;

2. bestätigt, daß die Sonderkommission und die IAEA befugt sind, Aktivitäten nach Abschnitt C der Resolution 687(1991) zur Vernichtung, Beseitigung oder Unschädlichmachung der in den Ziffern 8 und 12 der Resolution aufgeführten Gegenstände nach Ablauf des der Billigung des Plans folgenden 45-Tage-Zeitraums durchzuführen, bis sie abgeschlossen sind;

3. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle sechs Monate nach Verabschiedung dieser Resolution einen Sachstandsbericht über die Durchführung des in Ziffer 1 genannten Plans vorzulegen;

4. beschließt, allen Mitgliedstaaten nahezu-legen, größtmögliche Unterstützung in Form von Bar- oder Naturalleistungen zu gewähren, um sicherzustellen, daß die nach Abschnitt C der Resolution 687(1991) vorgesehenen Aktivitäten wirksam und zügig durchgeführt werden; beschließt indessen ferner, daß die Regierung Iraks für die vollen Kosten der Ausführung der mit Abschnitt C genehmigten Aufgaben haftet; und ersucht den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von 30 Tagen Empfehlungen darüber zur Billigung vorzulegen, wie Iraks diesbezügliche Verpflichtungen am wirksamsten erfüllt werden können.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Richtlinien zur Umsetzung der Resolution 687(1991). – Resolution 700(1991) vom 17. Juni 1991

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf seine Resolutionen 661(1990) vom 6. August 1990, 665(1990) vom 25. August 1990, 670(1990) vom 25. September 1990 und 687(1991) vom 3. April 1991,

– Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 26 der Resolution 687(1991) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 2. Juni 1991 (S/22660),

– tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. dankt dem Generalsekretär für seinen Bericht vom 2. Juni 1991 (S/22660);

2. billigt die Richtlinien zur Erleichterung der vollen internationalen Anwendung der Ziffern 24, 25 und 27 der Resolution 687(1991) des Sicherheitsrats, die dem Bericht des Generalsekretärs (S/22660) als Anlage beigefügt sind;

3. erneuert ihren Aufruf an alle Staaten und internationalen Organisationen, im Einklang mit den Richtlinien zu handeln,

4. ersucht alle Staaten, dem Generalsekretär in Übereinstimmung mit Ziffer 8 der Richtlinien innerhalb von 45 Tagen über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie zur Erfüllung der in Ziffer 24 der Resolution 687(1991) aufgeführten Verpflichtungen getroffen haben;
5. betraut den Ausschuss gemäß Resolution 661(1990) zur Situation zwischen Irak und Kuwait mit der Aufgabe, entsprechend den Richtlinien das in Ziffer 24 der Resolution 687(1991) verfügte Verbot des Verkaufs oder der Lieferung von Waffen an Irak und die damit zusammenhängenden Sanktionen zu überwachen;
6. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben und die Richtlinien gleichzeitig mit der Überprüfung der Ziffern 22, 23, 24 und 25 der Resolution 687(1991) gemäß deren Ziffer 28 zu überprüfen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 28. Juni 1991 (UN-Dok. S/22746)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 2996. Sitzung am 28. Juni 1991 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation zwischen Irak und Kuwait« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben mit großer Besorgnis von einem Zwischenfall erfahren, der sich am heutigen Tage zugetragen hat, als irakische Militärbehörden einer gemeinsamen Nuklearen Inspektionsgruppe der IAEA und der Sonderkommission den sofortigen und ungehinderten Zugang zu einem Ort verwehrten, der von der Sonderkommission gemäß den Ziffern 9 und 13 der Resolution 687(1991) des Sicherheitsrats zur Inspektion vorgesehen war. Im Verlauf dieses Zwischenfalls verabsäumte es das irakische Militär, dem Ersuchen des Amtierenden Hauptinspektors Folge zu leisten, wonach bis zur Inspektion keine Bewegungen oder Transporte von Gerät stattfinden sollten. Das irakische Militär gab mit Handfeuerwaffen Schüsse in die Luft ab, als Mitglieder der Gruppe versuchten, beladene Fahrzeuge zu fotografieren, die den Ort verließen. Diesem Zwischenfall waren bereits frühere Zwischenfälle am 23. und 25. Juni 1991 vorausgegangen, als die irakischen Militärbehörden der Nuklearen Inspektionsgruppe den Zugang zu bestimmten Anlagen an einem anderen zur Inspektion vorgesehenen Ort verwehrten. Am 26. Juni 1991 trat der Sicherheitsrat zusammen, um die Zwischenfälle vom 23. und 25. Juni zu behandeln, und der Ständige Vertreter Iraks bestätigte zu diesem Zeitpunkt, daß Irak die Resolution 687(1991) des Sicherheitsrats akzeptiert habe und sein Bestes tue, um alle ihm mit der Resolution auferlegten Bedingungen und Verpflichtungen zu erfüllen. Er versicherte ferner, daß Irak mit allen Missionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderkommission, zusammenarbeite. Der Präsident des Sicherheitsrats brachte danach gegenüber der Regierung Iraks die ernste Besorgnis des Rates über diese Zwischenfälle zum Ausdruck.

Die Ratsmitglieder mißbilligen entschieden die Zwischenfälle vom 23., 25. und 28. Juni und verurteilen in diesem Zusammenhang das Verhalten der irakischen Behörden. Alle diese Zwischenfälle stellen flagrante Verletzungen der Resolution 687(1991) des Sicherheitsrats und der in dem Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Außenminister Iraks enthaltenen Regelungen in bezug auf den Status und die Vorrechte und Immunitäten der gemäß der Resolution des Sicherheitsrats eingesetzten Sonderkommission und der Inspektionsgruppen dar. Darüber hinaus verdeutlichen diese Zwischenfälle, daß Irak seine feierliche Zusage, alle Bestimmungen der Resolution 687(1991) des Sicherheitsrats zu befolgen, nicht eingehalten hat.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben beschlossen, den Generalsekretär zu bitten, sofort eine hochrangige Mission nach Bagdad zu entsenden, die mit den höchsten Vertretern der irakischen Regierung zusammentreffen soll, um die dringende Forderung des Rates nach eindeutigen Zusicherungen zu übermitteln, denen zufolge die Regierung alle erforderlichen Maßnahmen treffen wird, um sicherzustellen, daß der Sonderkommission bei der Wahrnehmung ihres Mandats keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, und daß die Regierung in Erfüllung der gegenüber den Vereinten Nationen und der IAEA bestehenden und eingegangenen Verpflichtungen Iraks mit den Inspektionsgruppen in vollem Umfang zusammenarbeiten wird, was auch die Gewährung des sofortigen und ungehinderten Zugangs einschließt. Die Ratsmitglieder haben außerdem betont, daß die Regierung der hochrangigen Mission bedingungslose Garantien für die Sicherheit des gesamten Personals geben muß, das mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Resolution 687(1991) des Sicherheitsrats befaßt ist. Die Mission, die sich aus dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA), dem Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission und dem Untergeneralsekretär für Abrüstungsfragen zusammensetzt, wird am heutigen Abend (28. Juni 1991) aus New York abreisen.

Die Ratsmitglieder fordern Irak nunmehr auf, der Nuklearen Inspektionsgruppe der IAEA und der Sonderkommission, die sich gegenwärtig in Irak befindet, sofortigen und ungehinderten Zugang zu den Objekten zu gewähren, welche die Gruppe am 28. Juni 1991 zu inspizieren versuchte, sowie zu jedem anderen Ort, den zu besichtigen sie für erforderlich hält.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats ersuchen die hochrangige Mission, dem Rat über den Generalsekretär so bald wie möglich über die Ergebnisse ihrer Zusammenkünfte mit den höchsten Vertretern der irakischen Regierung Bericht zu erstatten, insbesondere über weitere Zusagen der Regierung, die Erfüllung der Verpflichtungen Iraks nach Resolution 687(1991) des Sicherheitsrats auf allen Ebenen, einschließlich der örtlichen Militär- und Zivilbehörden, sicherzustellen. Die Ratsmitglieder wünschen klarzustellen, daß der Rat mit dieser Angelegenheit weiter befaßt bleibt und daß jede neue Nichteinhaltung ernste Konsequenzen nach sich ziehen würde.

Die Ratsmitglieder bekräftigen ihren in der Resolution 687(1991) zum Ausdruck gebrachten Standpunkt hinsichtlich der Gefahr, die

alle Massenvernichtungswaffen für den Frieden und die Sicherheit im Nahen Osten darstellen, und hinsichtlich der Notwendigkeit, auf die Schaffung einer von derartigen Waffen freien Zone im Nahen Osten hinzuwirken.«

Liberia

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 22. Januar 1991 (UN-Dok. S/22133)

Im Anschluß an Konsultationen des Sicherheitsrats gab der Präsident im Namen des Rates auf dessen 2974. Sitzung am 22. Januar 1991 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Liberia« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben das am 28. November 1990 in Bamako (Mali) herausgegebene Schlusskommuniqué der ersten außerordentlichen Tagung der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) zur Kenntnis genommen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats würdigen die von den Staats- und Regierungschefs der ECOWAS unternommenen Bemühungen um eine Förderung des Friedens und normaler Verhältnisse in Liberia.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats fordern die Konfliktparteien in Liberia auf, die von ihnen unterzeichnete Vereinbarung über die FeuerEinstellung auch weiterhin einzuhalten und die ECOWAS im Hinblick auf die Wiederherstellung des Friedens und normaler Verhältnisse in Liberia in vollem Umfang zu unterstützen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats danken den Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär und den humanitären Organisationen für die Liberia gewährte humanitäre Unterstützung und fordern zu zusätzlicher Unterstützung auf. Der Rat begrüßt in diesem Zusammenhang die nach der Annahme einer allgemeinen FeuerEinstellung erfolgte Wiederaufnahme des Notstandsprogramms der Vereinten Nationen in Liberia.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats unterstützen den von dem ECOWAS-Gipfeltreffen an die internationale Gemeinschaft gerichteten Aufruf, die der Bevölkerung von Liberia gewährte humanitäre Unterstützung zu erhöhen.«

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für Südlibanon. – Resolution 684(1991) vom 30. Januar 1991

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978), 426(1978), 501(1982), 508(1982), 509(1982) und 520(1982) sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Januar 1991 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/22129) und Kenntnis nehmend von den darin und in Add.1 vom 28. Januar 1991 getroffenen Feststellungen sowie un-

beschadet der von den Mitgliedstaaten dazu vertretenen Auffassungen,

- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 14. Januar 1991 (S/22079),
- dem Antrag der Regierung Libanons stattgebend,
- 1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Interimszeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Juli 1991, zu verlängern;
- 2. erklärt erneut, daß er nachdrücklich für die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt;
- 3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426(1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 und fordert alle Beteiligten auf, die Truppe im Hinblick auf die volle Wahrnehmung ihres Auftrags rückhaltlos zu unterstützen;
- 4. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425(1978), 426(1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag voll wahrzunehmen hat;
- 5. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30. Januar 1991 (UN-Dok. S/22176)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 2975. Sitzung am 30. Januar 1991 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den gemäß Resolution 659(1990) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) (S/22129) mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Sie bekräftigen ihr Eintreten für die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Integrität und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklären sie, daß alle Staaten jede gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anläßlich der vom Sicherheitsrat auf der Grundlage der Resolution 425(1978) vorgenommenen Verlängerung des Mandats der UNIFIL um einen weiteren Interimszeitraum betonen die Ratsmitglieder erneut die Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Sie danken dem Generalse-

ekretär und seinen Mitarbeitern für die anhaltenden Bemühungen, die sie in dieser Hinsicht unternehmen. Sie bekunden erneut ihre volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif und für die Anstrengungen, die die libanesische Regierung in jüngster Zeit unternimmt, um ihre Herrschaft auf das gesamte libanesische Hoheitsgebiet auszudehnen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats benutzen diesen Anlaß, den UNIFIL-Truppen und den truppenstellenden Ländern für ihre Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgreiches Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ihre Anerkennung auszusprechen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 27. März 1991 (UN-Dok. S/22408)

Im Anschluß an Konsultationen des Sicherheitsrats gab der Präsident im Namen des Rates auf dessen 2980. Sitzung am 27. März 1991 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind ernsthaft besorgt über die weitere Verschlechterung der Situation in den von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen und sonstigen arabischen Gebieten, einschließlich Jerusalems, und insbesondere über die ernste derzeitige Situation, die infolge der von Israel verhängten Ausgangssperren entstanden ist. Die Mitglieder des Sicherheitsrats beklagen den Beschluß der Regierung Israels vom 24. März 1991, vier palästinensische Zivilpersonen unter Verletzung des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, das auf die oben genannten Gebiete Anwendung findet, und unter Zuwiderhandlung gegen einschlägige Resolutionen des Sicherheitsrats auszuweisen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats fordern Israel außerdem auf, die Ausweisung von Palästinensern zu unterlassen und die sichere Rückkehr ausgewiesener Personen sicherzustellen.

Unter Hinweis auf die Resolution 681(1990) und andere Resolutionen des Sicherheitsrats werden die Mitglieder des Sicherheitsrats mit der in Absatz 1 beschriebenen Situation befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. – Resolution 694(1991) vom 24. Mai 1991

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 681(1990),
- mit tiefster Besorgnis und Betroffenheit über die Nachricht, daß Israel unter Verstoß gegen seine Verpflichtungen aus dem Vierten Genfer Abkommen von 1949 und entgegen den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats sowie zum Schaden der Bemühungen um die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten am 18. Mai 1991

vier palästinensische Zivilpersonen ausgewiesen hat,

1. erklärt, daß die israelischen Behörden mit der Ausweisung von vier Palästinensern am 18. Mai gegen das Vierte Genfer Abkommen von 1949 verstoßen haben, das auf alle von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet;
2. mißbilligt diese Maßnahme und erklärt erneut, daß die Besatzungsmacht Israel die Ausweisung von palästinensischen Zivilpersonen aus den besetzten Gebieten zu unterlassen und die sofortige sichere Rückkehr aller Ausgewiesenen sicherzustellen hat;
3. beschließt, die Situation weiter zu verfolgen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. – Resolution 695(1991) vom 30. Mai 1991

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung,

> beschließt,

- a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung von Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
- b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. November 1991, zu verlängern;
- c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und die zur Durchführung von Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30. Mai 1991 (UN-Dok. S/22657)

Auf der 2990. Sitzung am 30. Mai 1991 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluß an die Verabschiedung von Resolution 695(1991) die folgende Erklärung ab:

»Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

»Bekanntlich heißt es in Ziffer 23 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/22631 mit Add.1): »Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar der-

zeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich wahrscheinlich auch nichts ändern wird, sofern und solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann. Diese Erklärung des Generalsekretärs entspricht der Auffassung des Sicherheitsrats.“

(Eine derartige Erklärung schließt sich regelmäßig an die Verabschiedung der Resolution zur Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) an.)

Westsahara

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara. – Resolution 690(1991) vom 29. April 1991

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 621(1988) vom 20. September 1988, mit der er den Generalsekretär unter anderem ersucht hat, ihm einen Bericht über die Abhaltung eines Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara sowie darüber zu unterbreiten, wie die Organisation und Überwachung eines solchen Referendums durch die Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit sichergestellt werden kann,
 - sowie unter Hinweis darauf, daß das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguía el-Hamra y de Río de Oro (Volksfront für die Befreiung von Saguía el-Hamra und Río de Oro) am 30. August 1988 den vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem damaligen Vorsitzenden der Organisation der Afrikanischen Einheit im Rahmen ihres gemeinsamen Gute-Dienste-Auftrags unterbreiteten Vorschlägen ihre grundsätzliche Zustimmung erteilt haben,
 - ferner unter Hinweis auf seine Resolution 658(1990), mit der er den Bericht des Generalsekretärs gebilligt hat, der den vollen Wortlaut der von den beiden Parteien am 30. August 1988 angenommenen Regelungsvorschläge und eine Zusammenfassung des Plans des Generalsekretärs zur Umsetzung dieser Vorschläge enthält, und mit der er den Generalsekretär ersucht hat, ihm einen weiteren detaillierten Bericht über seinen Umsetzungsplan vorzulegen, der insbesondere einen Kostenvoranschlag für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara enthält,
 - in dem Wunsche, eine gerechte und dauerhafte Lösung der Westsahara-Frage zu erreichen,
 - nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara,
1. billigt den Bericht des Generalsekretärs, der dem Sicherheitsrat gemäß Resolution 658(1990) übermittelt worden ist;
 2. bekundet seine volle Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs zur Organisation und Überwachung eines

Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara durch die Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit und in Übereinstimmung mit den in seinem Bericht genannten Zielen;

3. fordert die beiden Parteien auf, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung seines Plans, wie er in seinem Bericht in Dokument S/21360 beschrieben und in seinem Bericht in Dokument S/22464 mit Corr.1 weiterentwickelt worden ist, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
4. beschließt, entsprechend dem genannten Bericht unter seiner Weisungsbefugnis eine Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zu schaffen;
5. beschließt, daß die Übergangsperiode spätestens 16 Wochen nach Billigung der Haushaltsmittel für die Mission durch die Generalversammlung beginnt;
6. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Durchführung seines Regelungsplans regelmäßig unterrichtet zu halten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Angola

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Neufestsetzung des Mandats der Verifikationsmission für Angola (künftig UNAVEM II). – Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991

Der Sicherheitsrat,

- mit Genugtuung über den Beschluß der Regierung der Volksrepublik Angola und der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas, die „Acordos de Paz para Angola“ (Friedensabkommen für Angola) zu schließen,
- unter Betonung der Bedeutung, die er der Unterzeichnung der „Acordos de Paz para Angola“ und der nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen durch die Vertragsparteien beimißt,
- sowie betonend, wie wichtig es ist, daß alle Staaten jegliche Handlungen unterlassen, welche die genannten Abkommen untergraben könnten, und daß sie zu ihrer Verwirklichung beitragen und die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität Angolas voll respektieren,
- mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Beschluß der Regierungen der Volksrepublik Angola und der Republik Kuba, den Abzug aller kubanischen Truppen aus Angola vorfristig bis zum 25. Mai 1991 abzuschließen (S/22644),
- in Anbetracht des Ersuchens, das die Volksrepublik Angola mit ihrem Schreiben vom 8. Mai 1991 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtet hat (S/22609),
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Mai 1991 (S/22627) und des Addendums vom 29. Mai 1991 (S/22627/Add.1),
- unter Berücksichtigung dessen, daß das Mandat der mit der Resolution 626(1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember

1988 eingerichteten Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM) am 22. Juli 1991 abläuft,

1. billigt den Bericht des Generalsekretärs vom 20. Mai 1991 (S/22627) und das Addendum vom 29. Mai 1991 (S/22627/Add.1) sowie die darin enthaltenen Empfehlungen;
2. beschließt dementsprechend, wie vom Generalsekretär in Übereinstimmung mit den „Acordos de Paz para Angola“ vorgeschlagen, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM) (künftig UNAVEM II) ein neues Mandat zu übertragen, und ersucht den Generalsekretär, diesbezüglich die erforderlichen Schritte einzuleiten;
3. beschließt außerdem, daß UNAVEM II für einen Zeitraum von 17 Monaten vom Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution an eingerichtet wird, um die im Bericht des Generalsekretärs (S/22627) festgelegten Ziele zu erreichen;
4. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat unmittelbar nach der Unterzeichnung der „Acordos de Paz para Angola“ Bericht zu erstatten und den Rat in vollem Umfang über die weiteren Entwicklungen unterrichtet zu halten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Rotes Kreuz

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Beobachterstatus für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, in Anbetracht seiner besonderen Rolle und seiner besonderen Aufgaben auf Grund der Genfer Abkommen vom 12. August 1949. – Resolution 45/6 vom 16. Oktober 1990

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf die Aufgaben des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz auf Grund der Genfer Abkommen vom 12. August 1949,
 - in Anbetracht der besonderen Rolle, die dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz somit auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen im humanitären Bereich zufällt,
 - in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu fördern,
1. beschließt, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Tätigkeit der Generalversammlung teilzunehmen;
 2. ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu treffen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1991

Rat für Handel und Entwicklung (130)

Ägypten
Äthiopien
Afghanistan
Algerien
Angola
Argentinien
Australien
Bahrain
Bangladesch
Barbados
Belgien
Benin
Bhutan
Bjelorußland
Bolivien
Brasilien
Bulgarien
Burkina Faso
Burundi
Chile
China
Costa Rica
Côte d'Ivoire
Dänemark
Deutschland
Dominikanische Republik
Ecuador
El Salvador
Finnland
Frankreich
Gabun
Ghana
Grenada
Griechenland
Großbritannien
Guatemala
Guinea
Guyana
Haiti
Honduras
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Irland
Israel
Italien
Jamaika
Japan
Jemen
Jordanien
Jugoslawien
Kamerun
Kanada
Katar
Kenia
Kolumbien
Kongo
Korea (Demokratische Volksrepublik)
Korea (Republik)
Kuba
Kuwait
Libanon
Liberia
Libyen
Liechtenstein
Luxemburg
Madagaskar
Malaysia
Mali

Malta
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Mongolei
Myanmar
Namibia
Nepal
Neuseeland
Nicaragua
Niederlande
Nigeria
Norwegen
Österreich
Oman
Pakistan
Panama
Papua-Neuguinea
Paraguay
Peru
Philippinen
Polen
Portugal
Rumänien
Sambia
São Tomé und Príncipe
Saudi-Arabien
Schweden
Schweiz
Senegal
Sierra Leone
Simbabwe
Singapur
Somalia
Sowjetunion
Spanien
Sri Lanka
Sudan
Suriname
Syrien
Tansania
Thailand
Togo
Trinidad und Tobago
Tschad
Tschechoslowakei
Türkei
Tunesien
Uganda
Ukraine
Ungarn
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate
Vereinigte Staaten
Vietnam
Zaire
Zentralafrikanische Republik
Zypern

Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (23)

Afghanistan
Bjelorußland
Guinea
Guyana

Indien
Indonesien
Jugoslawien
Kuba
Laos
Madagaskar
Malaysia
Mali
Malta
Nigeria
Pakistan
Rumänien
Senegal
Sierra Leone
Türkei
Tunesien
Ukraine
Ungarn
Zypern

Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (49)

Ägypten
Algerien
Angola
Argentinien
Barbados
Belgien
Brasilien
China
Deutschland
Ecuador
El Salvador
Finnland
Frankreich
Ghana
Griechenland
Großbritannien
Guyana
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Italien
Japan
Jugoslawien
Kenia
Kolumbien
Kongo
Liberia
Mexiko
Nepal
Neuseeland
Nigeria
Pakistan
Philippinen
Polen
Rumänien
Rwanda
Sambia
Schweden
Sierra Leone
Sowjetunion
Spanien
Tschechoslowakei
Türkei
Tunesien
Ungarn
Venezuela
Vereinigte Staaten
Zypern

(Wird fortgesetzt)



Band 7 der Reihe (Meinungsfreiheit Bd. II)
Johannes Schwartländer / Eibe Riedel (Hrsg.)

Neue Medien und Meinungsfreiheit

im nationalen und internationalen Kontext

14 Beiträge · ausführliches Personen- und Sachregister ·
VIII, 288 S. · ISBN 3-88357-094-X · 1990 · DM 68,-

I. Historische Grundlagen

Wolfram Siemann, Tübingen

Grund- und menschenrechtliche Gehalte der Kommunikationsfreiheit in historischer Perspektive

II. Von der Meinungsfreiheit zur Medien- und Kommunikationsfreiheit? – Verfassungsrechtliche Bezüge

Wolfgang Hoffmann-Riem, Hamburg

Kommunikationsfreiheit und Chancengleichheit

Martin Stock, Bielefeld

Allgemeine Kommunikationsfreiheit durch Medienfreiheit

Hans Heinrich Rupp, Mainz

Bedeutungsgehalte und Auswirkungen der Kommunikationsfreiheit im Grundgesetz

III. Philosophische und rechtsphilosophische Aspekte

Oswald Schwemmer, Düsseldorf

Die symbolische Existenz des Menschen und die rechtliche Bedeutung der Kommunikationsmedien

Helge Rossen, Bielefeld

Medienfreiheit und Kommunikationstheorie

Heiner Bielefeldt, Tübingen

Politische Öffentlichkeit unter dem Anspruch des Republikanismus

Winfried Brugger, Mannheim

Der Kampf der Meinungen

Wolfgang Schild, Bielefeld

Das „doppelsinnige“ Freiheitsrecht auf Meinung

IV. Transnationale Aspekte der Medien- und Kommunikationsfreiheit

Ralph Alexander Lorz, Marburg

Kommunikationsfreiheit und nationale Rundfunkordnungen

Rudolf Streinz, Passau

Medialer Grundrechtsschutz und internationaler Menschenrechtsschutz zur Gewährleistung der Kommunikationsfreiheit

Eibe Riedel, Marburg

Recht auf kulturelle Identität – Ein normativer Rahmen für eine „Neue Weltinformationsordnung“?

Der vorliegende Band dokumentiert Ergebnisse mehrerer Tagungen zum Thema Meinungsfreiheit, die im Rahmen des Tübinger Forschungsprojekts Menschenrechte in den Jahren 1985–1988 stattgefunden haben.

Nachdem das Recht auf Meinungsfreiheit in Band 6 dieser Reihe vor allem unter ideengeschichtlicher und historischer Perspektive thematisiert worden war, wird es nun primär unter juristischen (verfassungs- und völkerrechtlichen) sowie philosophischen Aspekten untersucht.

Im Vordergrund steht die Frage, wie Meinungsfreiheit im Kontext der modernen Massenmedien unter den stark veränderten Bedingungen der Staats- und Gesellschaftsentwicklung gewährleistet werden kann.

Aus der Einleitung von Eibe Riedel

Ein früher vielleicht in kleinen Kreis geäußertes und mündlich weiter getragenes, allenfalls noch durch Druckschriften in einem räumlich und persönlich begrenzten Kreis verbreitetes Wort kann in der heutigen Ära der elektronischen Medien in Sekundenschnelle um die Welt reisen und prinzipiell fast jeden Menschen erreichen. Das Menschenrecht auf Meinungsfreiheit hat so eine neue und permanent wichtiger werdende Dimension gewonnen: Der alte Ruf nach „Meinungs-“ und „Pressefreiheit“ erweitert sich im Angesicht der „neuen Medien“ zu einer menschenrechtlichen Forderung neuer Qualität nach Gewährleistung einer umfassenden „Kommunikationsfreiheit“.

Die Aufnahme und Vertiefung der Diskussion um eine dem elektronischen Zeitalter angemessene Fortentwicklung der Meinungsfreiheit zur Garantie einer umfassenden „Medien- und Kommunikationsfreiheit“ erscheint um so dringlicher, als Meinungen, die in den Medien unberücksichtigt bleiben, gegenüber der Flut der durch diese neuen Medien verbreiteten sonstigen Informationen schon heute kaum Durchsetzungschancen besitzen. Damit wächst die Gefahr einseitiger medialer Ausrichtung und entsprechender Selektion der vermittelten Informationen, die den für eine freiheitliche Demokratie unerlässlichen Meinungspluralismus in Frage stellt. Politische Machtfragen entscheiden sich so häufig an der Beherrschung der Medien.

Es ändern sich mit der Einführung neuer Medien und der Ermöglichung neuer Ausdrucksformen immer auch die Denkformen. Im Bereich der elektronischen Informationsvermittlung geht insbesondere die durch die bisherigen Medien (Schrift, Bildende Kunst, Musik) gegebene symbolische Prägnanz verloren. Die entsprechende Datenfülle bewirkt eine Kulturlosigkeit, die den unmittelbaren Zugriff erschwert und von besonderen Kompetenzen abhängig macht.

Die vertrauten grundrechtsdogmatischen Kategorien passen auf diese Problematik nur teilweise. Es bedarf daher einer prinzipiell eigenständigen „Medienfreiheit“, die diesen Besonderheiten gerecht werden kann.

Die für das innerstaatliche Recht konstatierte Problematik setzt sich im internationalen Kontext unvermindert fort. Bei anhaltenden und wachsenden Vermarktungs- und Kommerzialisierungstendenzen erscheint eine Rückbesinnung auf die menschenrechtlichen Grundgehalte der medialen Freiheiten auch und gerade im Rahmen der „neuen Medien“ unerlässlich, damit die Konturen des Rechts auf Meinungsfreiheit unter diesen veränderten Rahmenbedingungen des elektronischen Zeitalters nicht verschwinden. Dieser Grundproblematik stellen sich sämtliche Beiträge dieses Symposienbandes.



Rudolf Machacek / Willibald P. Pahr / Gerhard Stadler (Hrsg.)
für die Österreichische Juristenkommission

70 Jahre Republik

Grund- und Menschenrechte in Österreich

Grundlagen, Entwicklung und internationale Verbindungen

VI, 778 Seiten, hardcover · ISBN 3-88357-095-8 · 1991 · ÖS 1.400,-; DM 198,-

Ziel der Veröffentlichung

Das Ziel, das die Herausgeber mit der Veröffentlichung dieses Werkes verfolgen, ist nicht allein das Anliegen, die Grundrechtssituation in Österreich für den Tag der 70. Wiederkehr des Inkrafttretens der Österreichischen Bundesverfassung aus verschiedenen Blickrichtungen darzustellen, sondern auch aufzuzeigen, daß die Grundrechte und die Verfassung leben und ein Spiegelbild eines vielschichtigen Prozesses sind, in dem Kontinuität und Wandlung erkennbar werden. So wie das Bild vom Menschen nicht immer das gleiche ist und doch immer wieder den Menschen in seiner Vieltätigkeit wiedergibt und so wie sich die Vorstellungen von den Aufgaben des Staates ändern, muß auch die Stellung seiner Bürger immer neu bestimmt werden. (Machacek)

Rechtslage, Rechtsprechung und Perspektiven

Die Grundrechtstheorie des österreichischen Verfassungsgerichtshofs besteht im wesentlichen in der Auffassung, daß es sich bei den im StGG gewährleisteten Rechten um Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe ohne institutionellen Bezug handelt, die entsprechend der historischen Begriffsbildung auszulegen sind und Schranken für die Staatstätigkeit konstituieren. Es zeigt sich in der Haltung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes eine überaus vorsichtige und nicht immer in jeder Hinsicht konsequente Position. Die Judikatur ist sehr fallbezogen. Einer sehr deutlichen Zurückhaltung bei einzelnen Grundrechten stand lange eine gewisse Überspitzung bei anderen Grundrechten gegenüber, vor allem beim Gleichheitsgrundsatz, beim Recht auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter und bei der Judikatur über die Grundrechtsverletzung bei Grundrechten mit Gesetzesvorbehalt.

Eine Grundrechtsreform wird sicher nicht zu umgehen sein. Dafür spricht nicht nur die Unübersichtlichkeit der bestehenden Rechtslage, dafür spricht auch die Einsicht, daß auf dem Boden dieser Rechtslage nicht allen Gefahren wirksam begegnet werden kann, die nach heutigen Wertvorstellungen mit dem Instrumentarium grundrechtlichen Schutzes abgewehrt werden sollten. Sie setzt freilich ein entsprechendes politisches Klima und auch ein Engagement der Öffentlichkeit voraus. (Adamovich)

Verfassungsrang der EMRK

Die Idee zur vorliegenden Veröffentlichung entstand aus einer Aufsatz-Reihe in der Europäischen GRUNDRECHTE-Zeitschrift, in der neben den Grundlagen und Entwicklungslinien auch einzelne Grundrechte dargelegt wurden. Besonderes Augenmerk galt der Tatsache, daß Österreich unter den – heute 23 – Vertragsstaaten der EMRK immer noch der einzige Staat ist, in dem die EMRK, vom Gesetzgeber gewollt, Verfassungsrang hat. Ein zweiter Band ist in Vorbereitung. Er wird den einzelnen Grundrechten und der Nahtstelle von innerstaatlichen und europäischen Grundrechtsbestimmungen gewidmet sein.

A. EINLEITUNG

WILLIBALD P. PAHR, Schutz und Ausbau der Menschenrechte – Eine Herausforderung unserer Zeit
LUDWIG ADAMOVIČ, Grundrechte heute – Eine Einführung

B. SYSTEMATISCHE ÜBERSICHT

THEO ÖHLINGER, Das Grundrechtsverständnis in Österreich – Entwicklungen bis 1982
MICHAEL HOLOUBEK, Die Interpretation der Grundrechte in der jüngeren Judikatur des Verfassungsgerichtshofs
HERBERT SCHAMBECK, Zur Theorie und Interpretation der Grundrechte in Österreich
ALFRED GROF, Zur Schutzrichtung (Bindungswirkung) der Grundrechte
PETER FESSLER, Grundrechtssystem
KURT HELLER, Das System des Rechtsschutzes

C. ENTWICKLUNG

WILHELM BRAUNEDER, Die Gesetzgebungsgeschichte der österreichischen Grundrechte
EDWIN LOEBENSTEIN, Die Behandlung des österreichischen Grundrechtskataloges durch das Expertenkollegium zur Neuordnung der Grund- und Freiheitsrechte
GERHART HOLZINGER, Die Grundrechtsreform in Österreich
CHRISTIAN BRODA, Das Verbot der Todesstrafe

D. POLITISCHE UND GESELLSCHAFTLICHE SITUATION

ANTON PELINKA, Die Grundrechte im Verständnis der österreichischen Öffentlichkeit
HEINZ FISCHER, Zum Grundrechtsverständnis der SPÖ
HEINRICH NEISSER, Das Grundrechtsverständnis der Österreichischen Volkspartei
FRIEDHELM FRISCHENSCHLAGER, Grundsätze, Ziele und Praxis freiheitlicher Grundrechtspolitik – Zum Grundrechtsverständnis der FPÖ
KARL STAUDINGER, Wo Recht zu Unrecht wird, wird Widerstand zur Pflicht – Zum Grundrechtsverständnis der Grünen
WALTER SILBERMAYR, Bemerkungen zum Grundrechtsverständnis der KPÖ

E. WIRTSCHAFTSVERFASSUNG

HEINZ SCHÄFFER, Wirtschaftsfreiheit – Wirtschaftsaufsicht
Bewegung in Judikatur und Gesetzgebung

F. INTERNATIONALE DIMENSION

FELIX ERMACORA, Österreichs Mitarbeit an den UN-Menschenrechten
MANFRED NOWAK, Durchsetzung der UNO-Menschenrechtskonventionen in Österreich

G. EUROPÄISCHE PERSPEKTIVEN

PETER LEUPRECHT, Menschenrechte ohne eisernen Vorhang?
RUDOLF MACHACEK, Werden und Wandel der Grundrechte in Österreich und in Europa



N. P. Engel Verlag

· Kehl am Rhein

· Straßburg

· Arlington, Va.

Titel zum Thema "Asienkunde" aus dem Weltforum-Verlagsprogramm

M. S. Chaudhry

Der Kaschmirkonflikt

Seine Ursachen, sein Wesen sowie Rolle und Bemühungen der Vereinten Nationen

Erste umfassende Darstellung eines der explosivsten

Krisenherde Asiens im deutschsprachigen Raum

1977, 1.444 S., DM 156,- (3 Bde.) ISDN 3-8039-0146-4

D. Lerche

Steuersystem Indonesien

Ursachen, Größenordnungen und Auswirkungen der Lücken zwischen Steuergesetzen und Steuerpraxis

1978, 323 S., DM 44,- ISBN 3-3089-0156-1

J. Rösel

Der Palast des Herrn der Welt

Entstehungsgeschichte und Organisation der indischen Tempel- und Pilgerstadt Puri

1980, XXXVIII + 378 S., DM 59,- ISBN 3-8039-183-9

J. Rüland

Politik und Verwaltung in Metro Manila

Aspekte der Herrschaftsstabilisierung in einem autoritären politischen System

1982, X, 347 S., DM 49,- ISBN 3-8039-199-5

J. Rösel

Die Hinduismusthese May Webers: Folgen eines kolonialen Indienbildes in einem religionssoziologischen Gedankengang

1982, IV, 102 S., DM 29,80 ISBN 3-8039-0227-4

A. E. Buss

Max Weber and Asia

1985, 115 S., DM 39,- ISBN 3-8039-0314-9

K.J. Newman

Pakistan unter Ayub Khan, Bhutto und Zia-ul-Haq

1986, 160 S., DM 44,- ISBN 3-8039-0327-0

Rainer Hoffmann

Traditionelle Gesellschaft und moderne Staatlichkeit

Eine vergleichende Untersuchung der europäischen und chinesischen Entwicklungstendenzen

1987, 151 S., DM 39,- ISBN 3-8039-0345-8

Jürgen Rüland

Urban Government and Development in Asia

Readings in Subnational Development

1988, 276 S., DIN A5 DM 49,- ISBN 3-8039-0364-5 (Nr. 33)

A. Gälli

Von der Seidenstraße zum Textilstrom?

Probleme und Chancen der chinesischen Textil- und Bekleidungsindustrie

1983, IV, 103 S., DM 28,- ISBN 3-8039-0273-8

Hermann Sautter

Ordnung, Moral und wirtschaftliche Entwicklung

Das Beispiel Taiwan

1990, 166 S., DM 28,- ISBN 3-8039-0384-X

Petra Eschenbacher

Drogenproduktion und Drogenhandel

Beispiel aus Lateinamerika und Südostasien

1990, 190 S., DM 28,- ISBN 3-8039-0388-2

D. Kantowsky/R. Sander

Recent Research on Ladakh

History, Culture, Sociology, Ecology

1983, 282 S., 16 Bildtafeln, DM 59,- ISBN 3-8039-0267-3

W. Pfennig/M.B. Suh (ed.)

Aspects of ASEAN

1984, 395 S., DM 59,- ISBN 3-8039-0303-3

K. Seeland (ed.)

Recent Research on Nepal

1986, 356 S., DM 74,- ISBN 3-8039-0324-6

D. Kantowsky (ed.)

Recent Research on Max Weber's Studies of Hinduism

1986, 231 S., DM 59,- ISBN 3-8039-0333-5

R. Herdick

Kirtipur

Stadtgestalt, Prinzipien der Raumordnung und gesellschaftliche Funktionen einer Newar-Stadt

1988, 272 S., 80 Abb., DM 89,- ISBN 3-8039-0355-6

A. Gälli

Taiwan: Ökonomische Fakten und Trends

1980, XXXV, 178 S., DM 48,- ISBN 3-8039-0196-0

Taiwan: Economic Facts and Trends

1980, XXXII, 163 S., DM 48,- ISBN 3-8039-0195-2

A. Gälli

Neue Wachstumsmärkte in Fernost

Acht Länder auf der Schwelle zur Wirtschaftsmacht

1983, XIV, 407 S., DM 100,- ISBN 3-8039-0279-7

H. Laumer (Hrsg.)

Wachstumsmarkt Südostasien

Chancen und Risiken unternehmerischer Kooperation

Referate und Diskussionbeiträge der IFO-Tagung vom 19. – 21. Oktober 1983 in München

1984, XI, 805 S., DM 100,- ISBN 3-8039-0292-4

A. Gälli

Taiwan R.O.C.: A Chinese Challenge to the World

Trade-Up to High-Tech

1987, 189 S., DM 35,- ISBN 3-8039-0350-5 (Nr. 6)

A. Gälli

Taiwan R.O.C.: Eine chinesische Herausforderung

Von der Handelsmacht zum Technologiezentrum

1988, 206 S., DM 35,- ISBN 3-8039-0358-0

A. Gälli

Taiwan R.O.C.: Un défi chinois au monde

De la puissance commerciale au centre de technologie

1988, 200 S., DM 35,- ISBN 3-8039-0362-9

Weltforum Verlag

Weltforum Verlagsgesellschaft mbH für Politik und Auslandskunde
Marienburger Str. 22 · D-5000 Köln 51 (Marienburg) – Telefon (0221) 3 76 95-0



VERÖFFENTLICHUNGEN DER VEREINTEN NATIONEN:

TATSACHEN, ZAHLEN UND HINTERGRUNDINFORMATION

Eine Fülle von Material und
Informationen für Forscher,
Akademiker, Studenten, Lehrer,
Beamte, Fachleute aus Industrie und
Handel und Personen, die sich mit den
Problemen unserer Zeit beschäftigen.

Abrüstung
Bevölkerungswissenschaft
Drogenprobleme
Energie
Entkolonialisierung
Forstwesen
Frauenfragen
Industrie
Kinder und Jugend

Menschenrechte
Öffentliche Verwaltung
Politische Angelegenheiten
Recht
Sozialwissenschaften
Statistik
Umweltschutz
Verkehrswesen
Wirtschaft und Entwicklung

VERÖFFENTLICHUNGEN DER VEREINTEN NATIONEN

Ihre Quelle für Informationen –

Zu sehr günstigen Preisen!